



Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am Donnerstag, 17.10.2024 um 17:00 Uhr, im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
- 3.1. Anfrage nach § 26 GO-KT der Abg. Dr. Walenda zu Klimaschutz und der Verwendung von Öko-zertifizierten sowie regionalen und saisonalen Produkten in der Kreishauskantine VO/2024/314
4. Niederschrift über die Sitzung vom 12.09.2024
5. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
6. Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen VO/2024/328
7. Erweiterung der Überdachung FTZ - Bestückung des Schleppdaches mit einer Solaranlage
- 7.1. Wirtschaftlichkeitsberechnung der Verwaltung
- 7.2. Fraktionsantrag der SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SSW: Erweiterung der Überdachung FTZ, Bestückung mit PV-Anlage
8. Klimaschutzfonds
- 8.1. Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Osterrönfeld - Umrüstung auf LED-Straßenbeleuchtung VO/2024/313
Mit in Krafttreten der überarbeiteten Richtlinie zum Klimaschutz entscheidet der UBA über die Mittel bis 125.000,00 Euro

- | | | |
|-------|--|-------------|
| 8.2. | Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Winnemark - Bau eines Sonnensegels für den Spielplatz | VO/2024/315 |
| 8.3. | Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Achterwehr - Umrüstung Heizung in einem gemeindlichen Wohngebäude | VO/2024/318 |
| 8.4. | Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Barkelsby - Bau eines Sonnensegels | VO/2024/319 |
| 8.5. | Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - SV Merkur Hademarschen - Umrüstung auf LED-Flutlichtanlage | VO/2024/321 |
| 8.6. | Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Osdorf - Austausch von Fenster und Türen in der Kita Pustebume | VO/2024/322 |
| 8.7. | Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Timmaspe - Energetische Sanierung der Sporthalle <i>Mit in Krafttreten der überarbeiteten Richtlinie zum Klimaschutz entscheidet der UBA über die Mittel bis 125.000,00 Euro.</i> | VO/2024/327 |
| 8.8. | Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Amtsverwaltung Hüttner Berge - PV-Anlage für das Amtsgebäude Hüttner Berge | VO/2024/329 |
| 9. | Durchführung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Anpassung an den Klimawandel auf kreiseigenen Liegenschaften | |
| 10. | AWR | |
| 10.1. | Entgeldkalkulation 2025 - 2026 | VO/2024/324 |
| 10.2. | Änderung der AGB und Satzung Abfallentsorgung - Kreis vom 19.12.2005 | |
| 10.3. | Abfallwirtschaft Festpreisangebot 2025 | VO/2024/323 |
| 11. | Verwaltungsangelegenheiten | |
| 11.1. | MV Sitzungstermine für den Umwelt- und Bauausschuss 2025 | VO/2024/312 |



Anfrage nach § 26 GO-KT der Abg. Dr. Walenda zu Klimaschutz und der Verwendung von Öko- zertifizierten sowie regionalen und saisonalen Produkten in der Kreishauskantine

| | |
|--------------------------------|----------------------------------|
| VO/2024/314 | Anfragen |
| öffentlich | Datum: 27.09.2024 |
| <i>FB 2 Umwelt und Ordnung</i> | Ansprechpartner/in: |
| | Bearbeiter/in: Sebastian Bartsch |

| | | |
|--------------|--|--------------|
| <i>Datum</i> | <i>Gremium (Zuständigkeit)</i> | <i>Ö / N</i> |
| | Umwelt- und Bauausschuss (Kenntnisnahme) | Ö |

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Ergibt sich aus der Anlage

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

| | |
|---|--|
| 1 | 2024-09-26_Anfrage Klimaschutz Kantine |
|---|--|



Sozialdemokratische Partei Deutschland
Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde
24768 Rendsburg, Kaiserstraße 8

Dr. Ina Walenda
Kreistagsabgeordnete
mobil 0176 20508116

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Umwelt- und Bauausschuss
24768 Rendsburg, Kaiserstraße 8
Nachrichtlich: sebastian.bartsch1@kreis-rd.de

Rendsburg, 26. September 2024

Anfrage nach § 26 GO für den nächsten Umwelt- und Bauausschuss zu Klimaschutz und der Verwendung von Öko-zertifizierten sowie regionalen und saisonalen Produkten in der Kreishauskantine

Sehr geehrte Damen und Herren,

die SPD-Fraktion bittet die Verwaltung um Berichterstattung über die Umsetzung der u. g. Kriterien zum Klimaschutz beim Betrieb der Kreishauskantine - insbesondere um Angaben zum Anteil von Öko-Produkten und regionalen/ saisonalen Erzeugnissen sowie über durchgeführte Kontrollen, ggf. verhängte Sanktionen sowie um ggf. weitere Bemühungen.

Hintergrund:

Im Juni 2020 hatte der Umwelt- und Bauausschuss empfohlen, Kriterien zum Klimaschutz und zu ökologischen Produkten in den damals neu abzuschliessenden Pachtvertrag für die Kreishauskantine aufzunehmen, so zur

- Verwendung von ökologischen Erzeugnissen,
- zu regionalen und saisonalen Produkten,
- zu Fair-Trade-Produkten und
- zur Reduzierung von Lebensmittelverschwendung/ Abfallvermeidung.

Durch diese verbesserten Rahmenbedingungen für die Verpflegung der Mitarbeiter und die Kantine sollte auch das Ziel verfolgt werden, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Beschlossen wurde, dass die oben aufgeführten Rahmenbedingungen zukünftig kontrolliert werden und/ oder nachprüfbar sein müssen. Sollten die Rahmenbedingungen nicht eingehalten werden, sollten Sanktionen folgen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Ina Walenda



Anfrage n. §26 GO-KT der CDU Fraktion zur Parkplatzsituation rund ums BBZ RD-ECK

| | |
|-----------------------------|----------------------------------|
| VO/2024/343 | Anfragen |
| öffentlich | Datum: 10.10.2024 |
| <i>FD 5.1 Infrastruktur</i> | Ansprechpartner/in: Andreas Marx |
| | Bearbeiter/in: Emma Hennings |

| Datum | Gremium (Zuständigkeit) | Ö / N |
|------------|--|-------|
| 17.10.2024 | Umwelt- und Bauausschuss (Kenntnisnahme) | Ö |

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Sachverhalt siehe Anlage.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

| | |
|---|---|
| 1 | 2024-10-09 Anfrage § 26 GO Parkplatzsituation BBZ (003) |
|---|---|



CDU-Kreistagsfraktion
Kreishaus, Kaiserstraße 8-10
24768 Rendsburg

Rendsburg, den 09.10.2024

Anfrage nach § 26 GO
zur kommenden Umwelt- und Bauausschusssitzung

Es ist allgemein bekannt, dass in der Stadt Rendsburg die Parkplatzsituation bei den BBZ angespannt ist. Durch den Bau der Bauhalle werden weitere Parkplätze wegfallen. Außerdem wird in absehbarer Zeit das Parkdeck Am bhf 4 geschlossen werden. Die Kreisverwaltung hat sich mit dieser Thematik schon beschäftigt. Wie ist der aktuelle Sachstand? Gibt es hierzu konkrete Überlegungen, wie dieser Problematik begegnet werden kann?

Mit freundlichen Grüßen
Sophie Marxen



Umsetzungskontrolle für Beschlüsse des Umwelt- und Bauausschusses in öffentlicher Sitzung

| | |
|--|--|
| VO/2024/328 öffentlich <i>FD 5.4 Umwelt</i> | Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 01.10.2024 Ansprechpartner/in: Michael Wittl Bearbeiter/in: Sebastian Bartsch |
| | |

| Datum | Gremium (Zuständigkeit) | Ö / N |
|------------|--|-------|
| 17.10.2024 | Umwelt- und Bauausschuss (Kenntnisnahme) | Ö |

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Sachverhalt siehe Anlage

Relevanz für den Klimaschutz

Entfällt

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt

Anlage/n:

| | |
|---|-----------------------------------|
| 1 | Umsetzungskontrolle_2023_2024_neu |
|---|-----------------------------------|



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Umwelt

Stand 26.09.2024

Umsetzungskontrolle für Beschlüsse des Umwelt- und Bauausschusses in öffentlicher Sitzung 2023/2024

| Lfd. Nr. | Datum der Sitzung | Stichwort bzw. Text des Beschlusses | Zuständig für die Umsetzung | Erledigt am | Bemerkungen/ Hinweise |
|----------|-------------------|--|--|-------------|--|
| 1 | 12.01.2023 | Insektenschutzprojekt (VO/2022/181) | Fachdienst Umwelt | | Das Projekt läuft bis 2026. Der letzte Sachstand wurde in der UBA-Sitzung am 23.05.2024 berichtet. Der nächste Sachstandsbericht ist für Mai 2025 geplant. |
| 2 | 04.05.2023 | Errichtung und Betrieb einer Solar-Freiflächenanlage auf der Deponie Alt Duvenstedt (VO/2023/161) | Fachdienst Infrastruktur | | In der UBA-Sitzung am 12.09.2024 erfolgte ein Vortrag zur Wirtschaftlichkeit. |
| 3 | 14.03.2024 | Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt, den beteiligten Ämtern, Städten und Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde nach Verbrauch der Landesmittel 50% der Kastrationskosten zu erstatten, bis die bereitgestellten Mittel in Höhe von 50.000 Euro verbraucht sind. (VO/2024/010-01) | Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht | | Ein Bericht zum Sachstand erfolgte in der UBA-Sitzung am 12.09.2024. (VO/2024/285) Für die UBA-Sitzung am 21.11.2024 ist ein weiterer Sachstandsbericht vorgesehen. |
| 4 | 14.03.2024 | Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt, die für Planungskosten und bauliche Maßnahmen der Tierheime bereitgestellten Mittel in Höhe von 200.000 Euro im Verhältnis der Einwohnerzahl der mit | Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht | | Ein Bericht zum Sachstand erfolgte in der UBA-Sitzung am 12.09.2024. (VO/2024/285) |

| Lfd. Nr. | Datum der Sitzung | Stichwort bzw. Text des Beschlusses | Zuständig für die Umsetzung | Erledigt am | Bemerkungen/ Hinweise |
|----------|-------------------|--|-----------------------------|-------------|--|
| | | den Tierheimen vertraglich verbundenen Ämter, Städte und Gemeinden zu verteilen. Der im Sachverhalt dargestellten Berechnung des Verteilerschlüssels wird zugestimmt. Die Tierschutzvereine werden aufgefordert, bis zum 30.06.2024 konkrete Planungen, die durch Kostenvoranschläge hinterlegt sind, vorzulegen. Der im Sachverhalt dargestellten Berechnung des Verteilerschlüssels wird zugestimmt. Die Verwaltung stellt eine ordnungsgemäße Verteilung, insbesondere die zweckgemäße Verwendung der Mittel, sicher (VO/2024/011-01) | | | |
| 5 | 14.03.2024 | Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, Mittel des Jahresüberschusses 2022 der Sparkasse Förde in Höhe von 5.430,74 € zur Unterstützung des Igel- und Wildtierhilfe Eckernförder Bucht e.V. zu verwenden. (VO/2023/514-08) | Fachdienst Umwelt | Mai 2024 | Der Zuwendungsbescheid wurde versandt. Die Mittel wurden ausgezahlt. Der Verwendungsnachweis wird zum Ende des Jahres abgefragt. |
| 6 | 14.03.2024 | Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, den Verein "Kitzrettung Hüttener Berge e.V." zu unterstützen und Mittel aus dem Jahresüberschuss der Förde Sparkasse für die Anschaffung eines Drohnen-Sets in Höhe von 6.688,40 € zu gewähren. (VO/2023/514-09) | Fachdienst Umwelt | Mai 2024 | Der Zuwendungsbescheid wurde versandt. Die Mittel wurden ausgezahlt. Der Verwendungsnachweis wird zum Ende des Jahres abgefragt. |

| Lfd. Nr. | Datum der Sitzung | Stichwort bzw. Text des Beschlusses | Zuständig für die Umsetzung | Erledigt am | Bemerkungen/ Hinweise |
|----------|-------------------|--|--|-------------|--|
| 7 | 23.05.2024 | Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt, aus seinem Ausschussbudget für das Haushaltsjahr 2024 Mittel in Höhe von 5.000 € für die von der Arbeitsgruppe „Hochwasserschutz Schlei“ empfohlene Machbarkeitsstudie zur Entwicklung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Schlei bereitzustellen. (VO/2024/156) | | | Die Mittel wurden bisher nicht abgerufen. Der Kreis Schleswig-Flensburg ist mit der Projektplanung befasst. Es wurden vergaberechtliche Fragen geklärt und Projektunterlagen eines potentiellen Auftragnehmers zustimmend geprüft. |
| 8 | 23.05.2024 | Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss die Teilnahme an dem Interreg-Projekt Climate Blue zu beschließen. (VO/2024/146-01) | Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität | | Das Projekt befindet sich noch nicht in der aktiven Umsetzung. Am 23.10.24 ist ein Treffen mit der KielRegion, die ebenfalls an dem Projekt teilnimmt, geplant, um die Zusammenarbeit abzustimmen. |

Im Auftrag

Sebastian Bartsch



Fraktionsantrag der SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SSW: Erweiterung der Überdachung FTZ, Bestückung mit PV-Anlage

| | |
|---|-----------------------------------|
| VO/2024/295-01 | Fraktionsantrag öffentlich |
| öffentlich | Datum: 01.10.2024 |
| <i>FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Umwelt</i> | Ansprechpartner/in: Andreas Marx |
| | Bearbeiter/in: Sebastian Bartsch |

| Datum | Gremium (Zuständigkeit) | Ö / N |
|------------|---|-------|
| 17.10.2024 | Umwelt- und Bauausschuss (Beratung) | Ö |
| 07.11.2024 | Hauptausschuss (Beratung) | Ö |
| 16.12.2024 | Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung) | Ö |

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss:

Bei der Erweiterung der Überdachung der FTZ ist diese mit einer Solaranlage zu versehen, beim Bau sind die hierfür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Verwaltung wird gebeten, eine grobe Schätzung des Kostenrahmens zusammen mit einem Übersichtsplan mit der erweiterten Überdachung vorzulegen.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag:

Bei der Erweiterung der Überdachung der FTZ ist diese mit einer Solaranlage zu versehen, beim Bau sind die hierfür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Verwaltung wird gebeten, eine grobe Schätzung des Kostenrahmens zusammen mit einem Übersichtsplan mit der erweiterten Überdachung vorzulegen.

Der Kreistag beschließt:

Bei der Erweiterung der Überdachung der FTZ ist diese mit einer Solaranlage

zu versehen, beim Bau sind die hierfür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Verwaltung wird gebeten, eine grobe Schätzung des Kostenrahmens zusammen mit einem Übersichtsplan mit der erweiterten Überdachung vorzulegen.

Sachverhalt

Beim UBA am 12.09.2024 wurde dieser TOP auf den UBA am 17.10.2024 vertagt.

Der Sachverhalt ergibt sich aus der ursprünglichen Vorlage beim UBA am 12.09.2024.

Relevanz für den Klimaschutz

Ergibt sich aus der Sitzung

Finanzielle Auswirkungen

Ergibt sich aus der Sitzung

Anlage/n:

Keine



Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der PV- Anlagenerweiterung auf dem Schleppdach am Feuerwehrzentrum

| | |
|---|---|
| VO/2024/331 öffentlich <i>FD 5.1 Infrastruktur</i> | Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 02.10.2024 Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in: Jörn Voß |
| | |

| Datum | Gremium (Zuständigkeit) | Ö / N |
|------------|--|-------|
| 17.10.2024 | Umwelt- und Bauausschuss (Kenntnisnahme) | Ö |

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

In der UBA-Sitzung vom 12.09.2024 wurde durch die Fraktionen der SPD, CDU, Bündnis90/Die Grünen und SSW ein Antrag gestellt, der auf der Containerabsetzhalle am Feuerwehrzentrum eine Erweiterung der PV-Anlage vorsieht.

Relevanz für den Klimaschutz

Vorstellung der Relevanz für den Klimaschutz wird in der Sitzung erläutert.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten möglicher PV-Anlagen Varianten werden in der Wirtschaftlichkeitsberechnung dargestellt.

Anlage/n:

| | |
|---|---|
| 1 | 20240930 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung PV-Anlage Abschnitt 3 |
|---|---|



Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einer dritten PV-Anlagen auf dem Schleppdach an dem Kreisfeuerwehrzentrum RD-ECK

Stand: 30.09.2024



Aktueller Sachstand zum Feuerwehrzentrum RD-ECK

Inbetriebnahme des Feuerwehrzentrum:

Vorgabe durch die Politik beim Neubau Feuerwehrzentrum: möglichst hohen Anteil an Regenerativer Energie in diesem Gebäude.

→ PV-Anlage wird so groß wie möglich geplant, bei einhalten der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

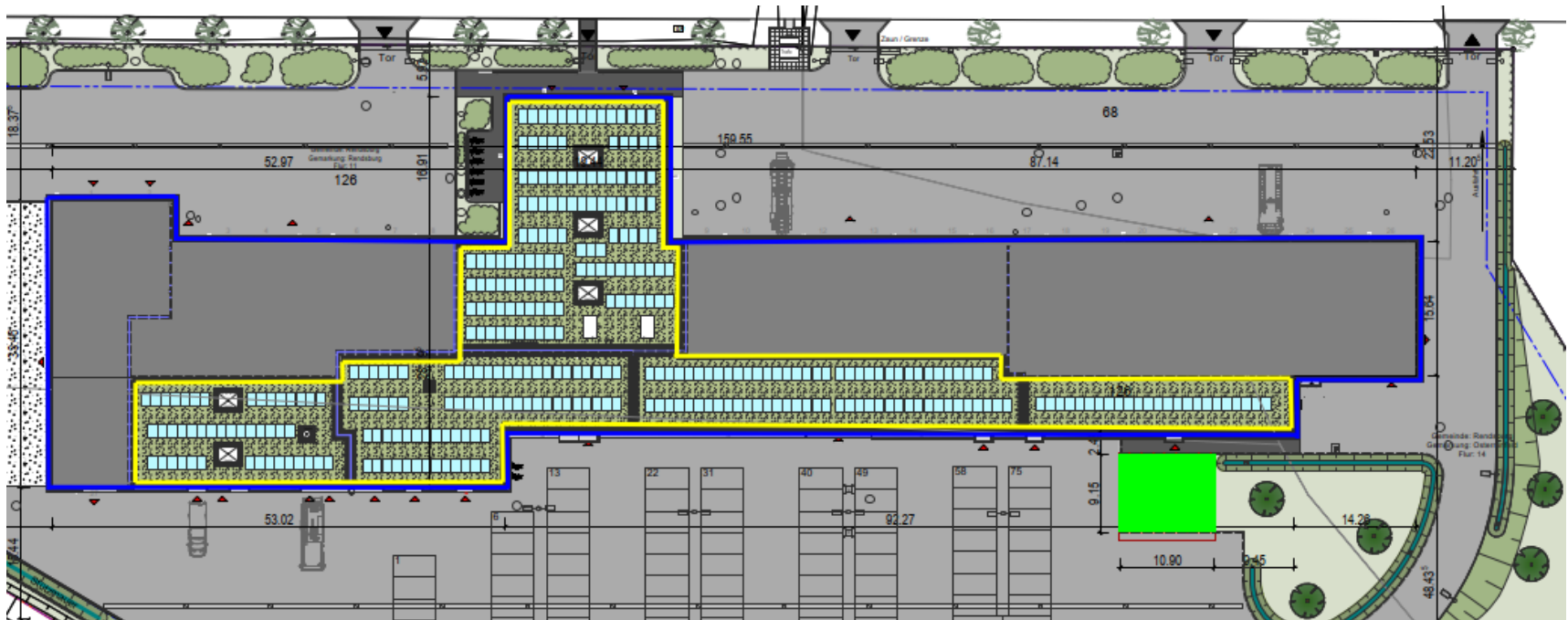
- **Rahmenbedingung I:** Ab 100 kW_p ist der Anlagenbetreiber dazu verpflichtet die Überschussmenge an der Börse zu vermarkten.
- **Rahmenbedingung II:** Abschaltvorrichtungen für PV-Anlagen ab 135 kW_p, dass die PV-Anlage durch den Netzbetreiber herunter geregelt werden kann.
 - Zusätzliche Fernwirktechnik für die Leistungsregelung wird benötigt.

Ergebnis:

→ Errichtung der PV-Anlagen in 2 Abschnitten mit einer Gesamtleistung von unter 135 kW_p.

Aktueller Sachstand zum Feuerwehrzentrum RD-ECK

Ist-Zustand Feuerwehrzentrum:



Gebäude Feuerwehrzentrum: 

Bestands-PV-Anlage: 

Neubau Schleppdach: 



Luftaufnahme des Feuerwehrzentrums RD-ECK



Quelle: LZG RD-ECK





Aktueller Sachstand zu den PV-Anlagen

PV-Anlage Abschnitt I + II:

Gesamtleistung = 125 kW_p

Speicher: 30,7 kWh,

mit einem 13,7 kW Wechselrichter

Inbetriebnahme: ab 15.12.2022

Energiebilanz – Strom - 01.2023 – 12.2023:

Netzbezug: 65.500 kWh

Direktverbrauch: 41.000 kWh

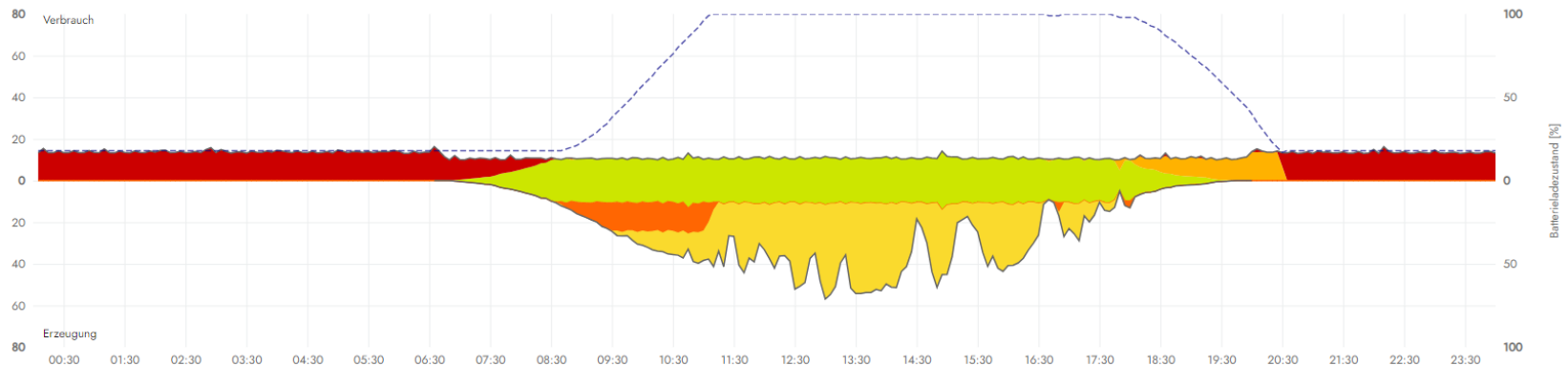
Netzeinspeisung: 68.000 kWh

aus Batterie: 5.900 kWh

Gesamterzeugung:
114.900 kWh

Autarkie: ca. 42 %

Eigenverbrauchsquote: ca. 41%



Quelle: FB Infrastruktur – Sunny Portal

Entwicklung des Schleppdaches für die Abrollcontainer

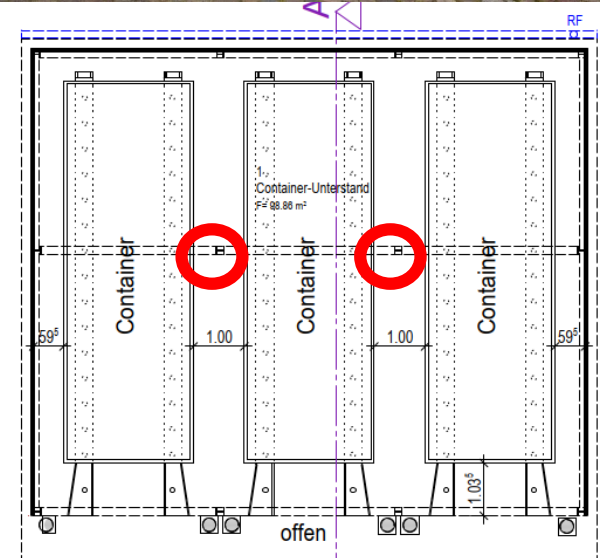
Eine Abstellfläche für die Abrollcontainer wurde beim Neubau eingeplant:

Die Ergänzung eines Wetterschutzes war zum späteren Zeitpunkt eingeplant.

- Das Schleppdach dient als Wetterschutz für die Abrollcontainer.
- Abrollen der Container unter das Schleppdach von der Südseite → Einfahrt hat entsprechende Höhe für den LKW + Container
- Nordseite abgesenkt → Regenwasserablauf / keine Verschattung der Bestands-PV-Anlage / geringer Kosten für das Dach.
- Die Fundamente für das Schleppdach wurden mit in die verstärkte Bodenplatte integriert, um ein späteres Aufreißen der geteerten Fläche zu verhindern.

Anpassung an den Bedarf:

- Die mittleren Stützen entfallen auf Bitte der Feuerwehr:
→ mehr Rangierfläche → Verringerung von Unfallgefahr.
- Diese Dachlasten kann über die Außenstützen abgefangen werden. Die Lastaufnahme von Dach, Stützen und Fundament ist durch den Entfall der Mittelstützen begrenzt.



Variante 1: Mögliche Erweiterung der PV-Anlagen - Südausrichtung

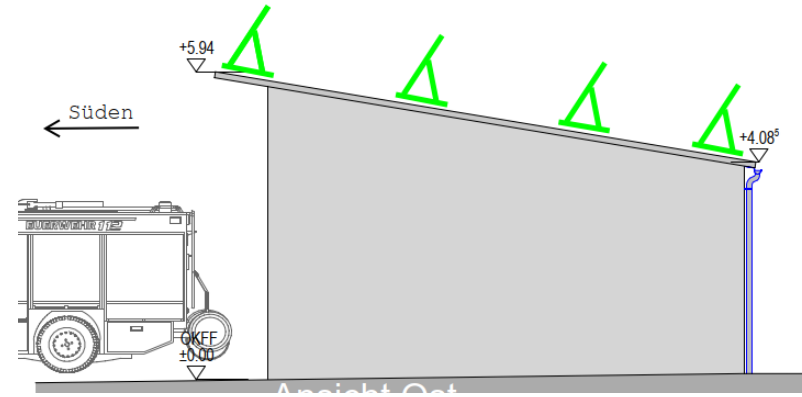
Variante 1:

Aufgeständerte PV-Anlage mit Südausrichtung auf dem Schleppdach.

- Nachteil: Starke Verschattung durch Dachneigung und Aufständering.

Prüfung durch Statiker:

- Eine aufgeständerte PV-Anlage mit Südausrichtung ist **nicht** möglich. Die zusätzlichen Windlasten durch die Aufständering können nicht ausreichend abgefangen werden.



→ Umsetzung ist nicht mit dem geplanten Schleppdach möglich!

→ Aber eine nicht aufgeständerte PV-Anlage mit Nordausrichtung ist statisch möglich!

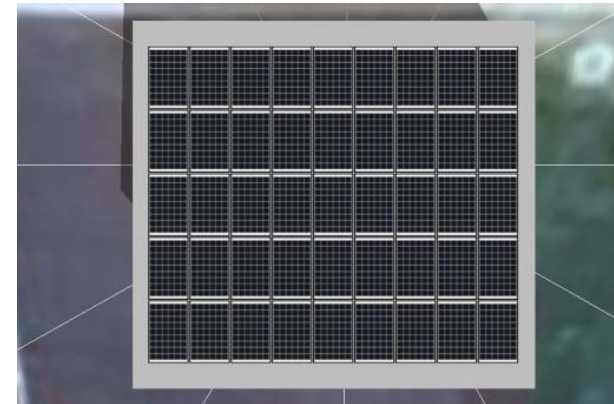
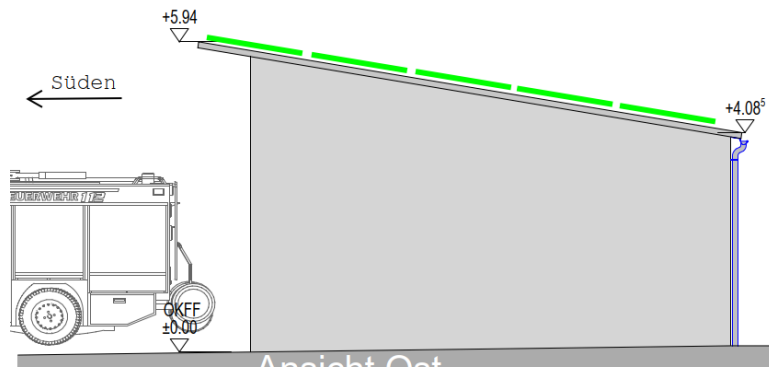
Variante 2: PV-Anlagen Erweiterung – nicht aufgeständert

Variante 2:

Flache PV-Anlage mit Nordausrichtung, maximale Belegung der Fläche

- Vorteil: Die Statik des Schleppdachs ist ausreichend.
- Nachteil: Reduktion des maximalen Ertrags bei Nordausrichtung

→ Eine 20,25 kW_p flachdach PV-Anlage ist statisch möglich!



Die Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde die SOLARPROJEKT SH durchgeführt.



Variante 2: Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung:

Die PV-Anlage wird als Volleinspeisung ausgelegt, da diese eine wirtschaftlichere Bilanz hat als eine Überschusseinspeisung.

→ An dem Standort werden die 135 kW_p überschritten → Netzanschlussbedingungen fordern zusätzliches Modul zur Einspeisebegrenzung.

Installationskosten:

- PV-Anlage: ca. 21.000 €
- Zählerschrank + Kabeltrasse: 21.000 €
- Fernwirktechnik: ca. 26.000 €
- Versicherungskosten ca. 50,00 €/a
- Kosten für zusätzlichen Zähler, Reinigung wurden noch nicht mit betrachtet.

Erträge:

Ertragsabschätzung: ca. 16.000 kWh/a → Vergütung nach EEG im ersten Jahr ca. 1.850 €.

Nach 20 Jahren Betrieb und Einbezug von Steuer und Inflation beträgt das Ergebnis:

Wirtschaftliches Ergebnis: ca. - 32.000 €
Rendite: ca. - 5,74 %

→ Die Variante 2 ist nicht wirtschaftlich!



Variante 2: CO₂-Bilanz

Energiebilanz – Strom - 01.2023 – 12.2023:

| | |
|------------------|---|
| Netzbezug: | 65.500 kWh |
| Direktverbrauch: | 41.000 kWh = 15.580 kg CO _{2eq} |
| Netzeinspeisung: | 68.000 kWh = 25.840 kg CO _{2eq} |
| aus Batterie: | 5.900 kWh = 2.242 kg CO _{2eq} |
| | Eingesparte CO2 Emission: ca. 43.662 kg CO _{2eq} |

Prognose für Variante 2: ca. 16.000 kWh/ a = ca. 6.080 kg/a CO_{2eq}.

- Leistungsbegrenzung der Bestandsanlage durch 135 kW_p Grenze.
- Gesamte Anlage kann auf reinen Eigenverbrauch runtergeregelt werden.
- Dieses kann sich damit auf eine gesamte schlechtere CO₂-Bilanz auswirken!

Quelle: Statista: Strommix Deutschland 2023: 380 g/kWh CO2 Emission



Variante 3: Erweiterung der PV-Anlagen – nicht aufgeständert, begrenzte Leistung

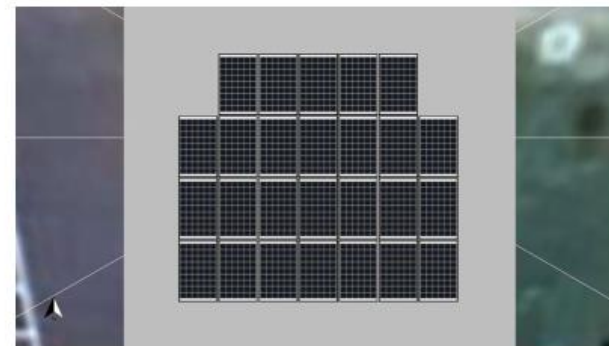
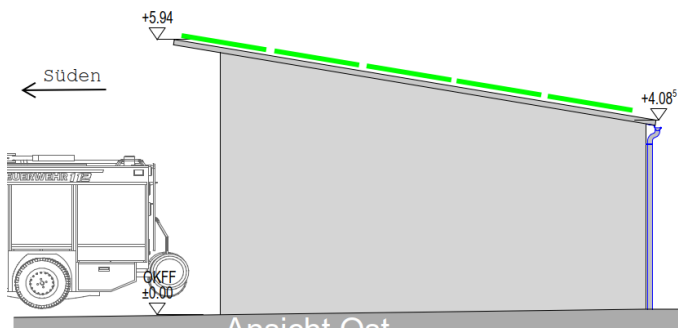
Variante 3:

Flache PV-Anlage mit Nordausrichtung, Reduktion der PV-Anlagenleistung

- Vorteil:
- Die Statik des Schleppdaches ist ausreichend.
 - Einhaltung der 135 kW_p Grenze setzt keine Fernwirktechnik voraus.
- Nachteil:
- Reduktion des maximalen Ertrags bei Nordausrichtung.
 - kleinere Anlage entspricht geringeren Ertrag.

→ PV-Anlage mit 11,75 kW_p PV-Modulleistung und einem 8 kW Wechselrichter technisch möglich!

→ Grenze von 135 kW_p wird eingehalten!



Die Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde die SOLARPROJEKT SH durchgeführt.



Variante 3: Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung:

Die PV-Anlage wird als Volleinspeisung ausgelegt, da diese eine wirtschaftlichere Bilanz hat als eine Überschusseinspeisung.

Installationskosten:

- PV-Anlage: ca. 17.000 €
- Zählerschrank + Kabeltrasse: 16.000 €
- Versicherungskosten ca. 50,00 €/a
- Kosten für zusätzlichen Zähler, Reinigung wurden noch nicht mit betrachtet.

Erträge:

Ertragsabschätzung: ca. 9.000 kW/a → Vergütung nach EEG im ersten Jahr ca. 1.090 €
Nach 20 Jahren Betrieb und Einbezug von Steuer und Inflation beträgt das Ergebnis:

Wirtschaftliches Ergebnis: ca. - 12.000 €

Rendite: ca. - 4,41 %

→ Die Variante 3 ist nicht wirtschaftlich!



Variante 3: CO₂-Bilanz

Energiebilanz – Strom - 01.2023 – 12.2023:

| | |
|---|--|
| Netzbezug: | 65.500 kWh |
| Direktverbrauch: | 41.000 kWh = 15.580 kg CO _{2eq} |
| Netzeinspeisung: | 68.000 kWh = 25.840 kg CO _{2eq} |
| aus Batterie: | 5.900 kWh = 2.242 kg CO _{2eq} |
| Eingesparte CO2 Emission: ca. 43.662 kg CO _{2eq} | |

Prognose für Variante 3: ca. 9.000 kWh/ a = ca. 3.420 kg/a CO_{2eq}.

→ Anlage bleibt unter der 135 kW_p Grenze → Anlage wird nicht abgeregelt.

→ CO₂ Einsparungen relativ gering, da der Strom vollständig eingespeist wird.

Quelle: Statista: Strommix Deutschland 2023: 380 g/kWh CO2 Emission





Fazit

Alle 3 Varianten der PV-Anlagen Erweiterung auf dem Schleppdach sind nicht wirtschaftlich. Dieses hat 3 wesentliche Gründe:

- Ertragsseite: Die Bestands-PV-Anlage I und II versorgt das Gebäude bereits ausreichend mit Strom. Der Strom einer PV-Erweiterung wird überwiegend direkt eingespeist. Ein Volleinspeiser ist daher wirtschaftlicher.

→ Wirtschaftlich ist keine der aufgezeigten Varianten

- Installationskosten:
 - Variante 2: die Fernwirktechnik des Netzbetreibers
 - Variante 2 und 3: Neues Kabel von ca. 100 m Länge über 2 Brandabschnitte

Um eine zusätzliche CO₂ – Einsparung zu erreichen, wäre eine Erweiterung der Batteriekapazität sinnvoll.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !





Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Osterrönfeld - Umrüstung auf LED- Straßenbeleuchtung

| | |
|-----------------------------|------------------------------------|
| VO/2024/313 | Beschlussvorlage öffentlich |
| öffentlich | Datum: 26.09.2024 |
| <i>FD 4.5 Infrastruktur</i> | Ansprechpartner/in: |
| | Bearbeiter/in: Jörn Voß |

| Datum | Gremium (Zuständigkeit) | Ö / N |
|------------|---|-------|
| 17.10.2024 | Umwelt- und Bauausschuss (Entscheidung) | Ö |

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

1. Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt, Mittel in Höhe von 57.925,00 Euro für die Gemeinde Osterrönfeld zu gewähren.

Sachverhalt

Bei der Klimaschutzagentur ist der Antrag der Gemeinde Osterrönfeld für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED eingegangen.

Die Gemeinde Osterrönfeld hat am 15.08.2024 einen Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Kreises gestellt. Mit dem Projekt sollen Teilbereiche der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtungsmittel umgestellt werden. Mit der neu eingesetzten Technik kann laut Berechnungen durch den Fachplaner eine Energieeinsparung von rd. 79 % bzw. eine Einsparung von rd. 31,5 t CO₂eq-Emissionen pro Jahr realisiert werden.

Die Gesamtkosten der Umrüstung liegen bei rd. 165.550 Euro. Diese Kostenschätzung beruht auf einer Kalkulation durch einen Fachplaner.

Für das Vorhaben sind Drittmittel im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundes in Höhe von 66.200 Euro als Förderung aus der sogenannten Kommunalrichtlinie beantragt worden. Dieses entspricht rd. 40% der Gesamtkosten und ist Voraussetzung für eine Förderung aus dem Klimaschutzfonds gemäß Ziffer 6 der Förderrichtlinie. Diese Förderungen ist noch nicht bewilligt. Die Förderrichtlinien wurden dem Antrag gemäß Ziffer 7 der Richtlinie zum Klimaschutzfonds mit eingereicht. Die Gemeinde ist antragsberechtigt im Sinne der Richtlinie des Kreises. Insoweit beantragt die Gemeinde Mittel in Höhe von 57.925

Euro (35% der Gesamtkosten) aus dem Klimaschutzfonds des Kreises. Die erhöhte Förderquote entspricht der Quote, die gemäß Richtlinie für Gemeinden mit einer eingeschränkt dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit gilt. Die Einstufung wurde bei der Kommunalaufsicht überprüft.

Die Umsetzung ist für das Jahr 2025 vorgesehen. Dieses hängt allerdings von der Bearbeitungszeit des Bundesfördergebers ab.

Relevanz für den Klimaschutz

Mit der Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen wird ein Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen geleistet.

Mit der neu eingesetzten Technik kann laut Berechnung durch den Fachplaner eine Energieeinsparung von rd. 31,5 t CO₂eq-Emissionen pro Jahr realisiert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Förderung des beantragten Zuschusses beträgt insgesamt 57.925,00 Euro und soll voraussichtlich im II. Quartal 2026 abgerufen werden.

Soweit der Ausschuss die Förderung bewilligt, stellt sich die Mittelverfügbarkeit wie folgt dar:

| <i>Haushalts-jahr</i> | <i>Mittel insgesamt</i> | <i>bereits erfolgte Auszahlungen</i> | <i>Erwartete Auszahlungen aus vorherigen Förderzusagen</i> | <i>Aktueller Antrag</i> | <i>Verfügbare Mittel</i> |
|---------------------------|-------------------------|--------------------------------------|--|-------------------------|--------------------------|
| <i>2024 – Ansatz</i> | 1.000.000 € | 206.723,60 € | 310.861,14 € | 0,00 € | 482.415,26 € |
| <i>2024 – VE für 2025</i> | 2.000.000 € | 0,00 € | 1.652.267,48 € | 0,00 € | 347.732,52 € |
| <i>2024 - VE für 2026</i> | 1.170.000 € | 0,00 € | 428.325,00 € | 57.925,00 € | 741.675,00 € |

Anlage/n:

| | |
|---|--|
| 1 | 00-KSF-Antrag-Osterroenfeld-LED_gesamt |
| 2 | 240918_Vermerk_KSF_Osterr_LED |



Antrag auf Förderung

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen im Klimaschutz.

1. **Projekttitle:** LED-Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Osterröndeld

2. **Antragsteller:**

| | |
|---|--|
| Kommune / Einrichtung | Gemeinde Osterröndeld |
| Adresse: | Schulstraße 36, 24783 Osterröndeld |
| Ansprechpartner (Fachbereich, Abteilung): | Frau Struck (Amt Eiderkanal, Fachteamleitung Technik und Liegenschaften) |

3. **Projektlaufzeit:**

01.01.2025 – 31.12.2025

4. **Projektkosten:**

| | |
|-------------------------|-----------------|
| Gesamtkosten: | 165.550,00 Euro |
| Drittmittel: | 66.200,00 Euro |
| Beantragte Fördersumme: | 57.925,00 Euro |

4.1. **Antrag auf erhöhte Förderquote (optional):**

Als kreisangehörige Gemeinde beantrage ich eine erhöhte Förderquote gemäß § 3 der Richtlinie. Unsere Gemeinde verfügt über eine

- eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit
- gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
- weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit

5. **Projektbeschreibung:**

5.1. **Kurzbeschreibung**

(detaillierte Beschreibung ist als Anlage beizufügen):

Die Gemeinde Osterröndeld hat bereits einen Teilbereich der Straßenbeleuchtung auf LED umgestellt, die weiteren Beleuchtungen sind zukünftig ebenfalls umzustellen.

5.2. **Projektziele:**

Mit dem Austausch der alten Leuchten in LED erlangt die Gemeinde eine Energieeinsparung von über 70% und reduziert dadurch die Treibhausgasemissionen und trägt zum lokalen Klimaschutz bei. Zudem nimmt die Gemeinde eine Vorbildfunktion gegenüber ihren Bürger*innen ein und motiviert diese für Projekte im Klimaschutz.

5.3. **Zu erwartende CO₂-Reduktion:**



CO2-Einsparungen aller Leuchtsysteme nach 20 Jahren: 630 t

6. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn (optional):

Ich / wir beantragen einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn:

Begründung:

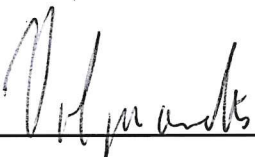
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ich erkläre / wir erklären, dass mir / uns die in der Förderrichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der derzeit geltenden Fassung dargelegten Fördervoraussetzungen bekannt sind und erfüllt werden. Mir / uns ist im Übrigen bekannt, dass kein Anspruch auf einen Zuschuss durch den Kreis besteht und dass Zuschüsse nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Ich versichere, dass, dass alle gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Datum: Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Unterschrift:



Bitte fügen Sie folgende Unterlagen bei:

- Detaillierte Projektbeschreibung inkl. Berechnung des CO2-Einsparpotenzials wenn möglich sowie ggfs. Skizzen, Fotos, Baupläne etc.
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Zeitplan/Arbeitsplan
- Zuwendungsbewilligung Hauptfinanzierung (kann nachgereicht werden)

(Anm.: Als Unterlagen werden auch Kopien der beantragten Drittmittel anerkannt, soweit diese die gemäß Richtlinie erforderlichen Informationen enthalten.)

Kosten- und Finanzierungsplan

Antragsteller: Gemeinde Osterrönfeld

| | | |
|--------|-----------------------------|---------------------|
| Pos. 1 | förderfähige Kosten (netto) | |
| | Montage der PV-Anlage | 165.550,00 € |
| | Zwischensumme | 165.550,00 € |
| Pos. 2 | nicht förderfähige Kosten | 0,00 € |
| | Zwischensumme | 0,00 € |
| | Gesamtkosten | 165.550,00 € |

Finanzierungsplan

| Pos. 1 | förderfähige Kosten (netto) | Gesamt | 2024 | 2025 |
|--------|---|--------------|--------|--------------|
| 1.1 | Eigenanteil | 41.387,50 € | 0,00 € | 41.387,50 € |
| 1.2 | beantragte Zuwendung (Förderquote = 35%) | 57.942,50 € | 0,00 € | 57.942,50 € |
| 1.3 | Dritte | 66.220,00 € | 0,00 € | 66.220,00 € |
| | Zwischensumme | 165.550,00 € | 0,00 € | 165.550,00 € |

| Pos. 2 | nicht förderfähige Kosten (netto) | Gesamt | 2024 | 2025 |
|--------|---|--------|--------|--------|
| 2.1 | Eigenanteil | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 2.2 | beantragte Zuwendung (Förderquote = 20%) | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 2.3 | Dritte | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| | Zwischensumme | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |

| | | | | |
|--|---------------------------|---------------------|---------------|---------------------|
| | Gesamtfinanzierung | 165.550,00 € | 0,00 € | 165.550,00 € |
|--|---------------------------|---------------------|---------------|---------------------|

Zeitlicher Ablaufplan

Antragsteller:

Gemeinde Osterrörfeld

| Aufgabe | zeitliche Planung |
|------------------------|-------------------------|
| Zuwendungsbescheid ZUG | II. Quartal 2025 |
| Vergabeverfahren | II. Quartal 2025 |
| Durchführungszeitraum | II. - III. Quartal 2025 |
| Projektende | III. Quartal 2025 |
| Mittel-Abruf | IV. Quartal 2025 |

Projektbeschreibung

Antrag auf Fördermittel gemäß der „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz“

Antragsteller: Gemeinde Osterrönfeld

Projekttitel: LED-Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Osterrönfeld

In der Gemeinde Osterrönfeld sind ca. 750 Leuchten vorhanden, 450 der Leuchten sind bereits auf LED umgestellt. Innerhalb dieses Projektes sind die weiteren 300 Leuchten auf LED umzustellen. Mit dem Austausch der Beleuchtungen spart die Gemeinde > 70% des Energieverbrauchs im Vergleich zu den alten Beleuchtungen ein. Dadurch spart die Gemeinde einen Großteil an Treibhausgasemissionen ein. Zudem bieten die neuen Leuchten eine bessere Ausleuchtung der Straßen bei deutlich geringeren Energiekosten.

Eine Förderung über die Kommunalrichtlinie „4.2.1 Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtung“ im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative wurde bereits beantragt. Auf Grund der Einordnung in eine eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit wurde eine Förderquote von 40% beantragt. Zum aktuellen Zeitpunkt (August 2024) liegt der Gemeinde Osterrönfeld kein Bewilligungsbescheid vor und somit kann dieser nicht eingereicht werden. Sobald der Bewilligungsbescheid vorliegt, wird dieser schnellstmöglich nachgereicht.

Die detaillierten Angaben und das Berechnungsformular der Förderung über die Nationale Klimaschutzinitiative sind diesen Antragsunterlagen ergänzend beigelegt.

Grunddaten

Onlinekennung: KRL-ABZ_0004886

GRUNDANGABEN

Antragsteller

Gemeinde Osterrönfeld

Postleitzahl

24783

Antragstellerart

Kommune

Einrichtung

Außenanlagen

Vorhabentitel

LED Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Osterrönfeld

Ort

Osterrönfeld

Bundesland

Schleswig-Holstein

Rechtsform

Gebietskörperschaft

Name der Einrichtung

Straßenbeleuchtung

DRITTMITTEL 1

Sind für dieses Vorhaben weitere
Deckungsmittel (Drittmittel) vorgesehen?
Ja

Sind diese Drittmittel zweckgebunden für
dieses Vorhaben?
JA, zweckgebunden

Sind die Förderinhalte der
Kommunalrichtlinie Bestandteil des
Förderprogramms der Drittmittel?
JA, Förderinhalte sind Bestandteil des
Drittmittelprogramms

Bitte wählen Sie den Drittmittelgeber
Sonstige

Bitte nennen Sie den Drittmittelgeber
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Bitte wählen Sie das Drittmittelprogramm
Sonstiges

Bitte nennen Sie das Drittmittelprogramm
Klimaschutzfonds des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Welche Finanzierungsart gilt für die
Drittmittel?
Anteilsfinanzierung

Bitte geben Sie die Höhe der Drittmittel in %
an
35,00 %

Haben Sie bereits eine Drittmittelzusage?
NEIN, Bescheid/Förderzusage liegt nicht vor

Hinweise

Alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (hier: Drittmittel) sind als Deckungsmittel einzusetzen. Der Nachweis dieser Mittel ist zwingend mit dem Antrag einzureichen. (s. ANBest-P/Gk 1.2).

Bei Nichtvorlage können i.d.R. die Drittmittel im Gesamtfinanzierungsplan nicht berücksichtigt werden. Die Eigenmittel erhöhen sich um den Anteil der kalkulierten Drittmittel.

Der Zuwendungsempfänger hat eine Mitteilungspflicht, sollten Drittmittel während des Bewilligungszeitraums verbindlich zugesagt werden oder weitere Deckungsmittel auftreten (s. ANBest-P/Gk 5.1).

Erhöhen sich die Drittmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen Eigenmitteln des Zuwendungsempfängers (s. ANBest-P/Gk 2.1.1).

einzureichende Nachweise

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen ein:

- verbindliche Drittmittelzusage (Bescheid, o.ä) mit Angabe der Höhe der bewilligten Drittmittel

DRITTMITTEL 2

Sind für dieses Vorhaben weitere
Deckungsmittel (Drittmittel) vorgesehen?
Nein

DRITTMITTEL 3

Sind für dieses Vorhaben weitere
Deckungsmittel (Drittmittel) vorgesehen?
Nein

EIGENTUM

Haben Sie das wirtschaftliche und
rechtliche Eigentum an den
Fördergegenständen?
Ja

FÖRDERQUOTE - KOMMUNE

Infotext Förderquote

Gemäß Kommunalrichtlinie Nr 7.3 gelten die Regelförderquoten für den jeweiligen Förderschwerpunkt. Für finanzschwache Kommunen sowie Antragsteller aus Braunkohlerevieren gilt eine erhöhte Förderquote.

Sind Sie eine finanzschwache Kommune nach dem Verständnis der
Kommunalrichtlinie?
Ja

Welches Kriterium der Finanzschwäche trifft auf Sie zu?
Bestätigung der Kommunalaufsicht

Liegen Sie in einem Braunkohlerevier?
Nein

Bitte wählen Sie Ihr Braunkohlerevier
0

Förderquote: 40 %

Förderquote beantragbar

- Vorbehaltlich etwaiger Reduzierungen der Förderquoten nach Maßgabe beihilferechtlicher Vorgaben können Sie die o.a. Förderquote für Ihre Förderung beantragen.

einzureichende Nachweise

- Bestätigung der Kommunalaufsicht

PROJEKTLAUFZEIT

Hinweise zum Bewilligungszeitraum

Gemäß Kommunalrichtlinie beträgt der Bewilligungszeitraum in der Regel 12 Monate. Der Beginn des Bewilligungszeitraums ist auf frühestens 6-8 Monate nach Antragstellung einzuplanen.

gewählter Beginn des Bewilligungszeitraums

01.01.2025

gewähltes Ende des Bewilligungszeitraums

31.12.2025

VERGABE KOMMUNAL

Ist bereits eine projektbezogene

Auftragsvergabe erfolgt?

Nein

Wurde bereits ein Vergabeverfahren

eingeleitet?

Nein

VORSTEUER

Sind Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt?

NEIN, kein Vorsteuerabzug

Bitte geben Sie die Höhe des teilweisen

Vorsteuerabzugs an

0,00 %

Hinweise

Sie geben an, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein.

Bitte füllen Sie das Berechnungsformular mit Bruttowerten und den Förderantrag über easy Online ebenfalls mit Bruttowerten aus.

ZUSAMMENSCHLUSS

Liegt für das geplante Fördervorhaben ein Zusammenschluss von

Antragstellern vor?

Nein

Existiert für die beantragten Fördergegenstände eine aktuelle

Förderung mit Bundesmitteln (laufend oder in Zweckbindung)?

Nein

HINWEISE

Hinweise zur elektronischen Antragstellung per easy-Online

Bitte drucken Sie alle Dokumente aus. Alle Dokumente sind vollständig zu unterschreiben und im Rahmen Ihrer Antragstellung mit den weiteren Antragsformularen ZUG zuzusenden.

Die reguläre Antragstellung erfolgt über das Förderportal des Bundes.

https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=NKI_KRL_2022&b=4201A_AUSS_STRASSEN&t=AZA

Bitte nutzen Sie zur Antragstellung diesen Ihnen zur Verfügung gestellten Link.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben i.H.v. 165.550,00 € brutto sind dort als Gesamtmittel anzugeben. Sollten Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, sind Ihre Nettoausgaben dort anzugeben.

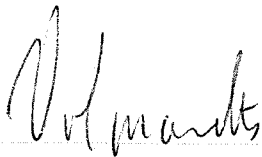
Bitte beachten Sie bei der Wahl des Bewilligungszeitraums/Projektlaufzeit:

- Planen Sie den Beginn des Bewilligungszeitraums nicht vor 6-8 Monate nach Antragstellung ein.
- Grundsätzlich beginnt der Bewilligungszeitraum zum Monatsersten und endet zum Monatsletzten
- Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 1 Jahr
- Der Bewilligungszeitraum ist als Leistungszeitraum aufzufassen.

Alle Antragsteller, deren Rechtsform **NICHT** Gebietskörperschaft entspricht, sind verpflichtet mit Antragstellung eine unterschriebene Erklärung zur Subventionsbelehrung einzureichen. Das entsprechende Formular erhalten Sie unter <https://www.klimaschutz.de/subventionsbelehrung>.

UNTERSCHRIFT

Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit der gemachten Angaben, die Kenntnisnahme der erteilten Hinweise sowie die Beachtung der mit Antragstellung einzureichenden Nachweise.



Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift Antragsteller (Zeichnungsbevollmächtigter)
Bitte beachten Sie auch die für Ihre Organisation geltende Mitzeichnungsregel

ggf. rechtsverbindliche Unterschrift weiterer Zeichnungsbevollmächtigter

Berechnungsformular zur Förderung investiver Klimaschutzmaßnahmen

Klimaschutz bei der Außen- und Straßenbeleuchtung

Zusammenfassung

FKZ: | Formular-ID: KRL-ABZ_0004886

Antragsteller

Gemeinde Osterrönfeld

Vorhaben

LED Straßenbeleuchtung in der
Gemeinde Osterrönfeld

Fachplaner

Christoph Walther

ERGEBNISSE

| | |
|--|---------------------|
| Ausgaben aus allen Leuchtensystemen: | 165.550,00 € |
| Zuwendungsfähige Gesamtausgaben: | 165.550,00 € |
| Jährliche Stromeinsparung aller Leuchtensysteme: | 72.304 kWh/a |
| Durchschnittliche Stromeinsparung aller Leuchtensysteme: | 79,24 % |
| CO₂-Einsparung nach 20 Jahren aller Leuchtensysteme: | 630 t |
| Vermeidungskosten gesamt: | 262,57 €/t |

PHOTOMETRISCHE MESSUNG

| | |
|---|------|
| Ausgaben für photometrische Messung geplant: | Nein |
|---|------|

WEITERE ANGABEN ZUM VORHABEN

Lebensdauer

Wir bestätigen hiermit, dass der Hersteller der zu installierenden Leuchte eine Mindestlebensdauer der Leuchte von 100.000 Betriebsstunden (für die Straßenbeleuchtung) bzw. 50.000 Betriebsstunden (für Sportstätten) bei einem Lichtstromerhalt L80 ausweist.

Regelungs- und Steuerungstechnik

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die hocheffiziente Beleuchtungstechnik inklusive der Regelungs- und Steuerungstechnik eine zeit- oder präsenzabhängige Beleuchtung von unterschiedlichen Verkehrsflächen (für den Kraftfahrzeug-, Fahrrad- und Fußgängerverkehr) oder bei Bedarf auch zusätzliche zu beleuchtende Begrenzungsflächen, wie Hausfassaden, Grünstreifen und Vorgärten, ermöglicht.

Für die Beleuchtung von straßenfernen Außenanlagen sowie Sportstätten ist eine nutzungsgerechte Beleuchtungssteuerung vorzusehen.

Wie bestätigen hiermit, dass eine entsprechende Ausleuchtung wie o.a. ermöglicht wird.

Lichtemission

Die neu installierten Leuchten dürfen keine Lichtemissionen in den oberen Halbraum erzeugen; die Abstrahlungsgeometrie sollte in möglichst steilen Winkeln von oben nach unten gestaltet werden und möglichst geringe Leuchtdichten ausweisen, sodass möglichst wenig Streulicht außerhalb der zu beleuchtenden Flächen (Straßen, Wege, Gehwege) auftritt. Die zu beleuchtenden Flächen sollen jedoch möglichst gleichmäßig beleuchtet werden. Bei der Auswahl der Leuchten ist auf die für den jeweiligen Anwendungsfall benötigten Abstrahlcharakteristiken zu achten. Bodenstrahler sind ausgeschlossen.

Zusätzlich für Flutlichtanlagen gilt, dass die Fluter so zu wählen und zu montieren sind, dass die upward light output ratio (ULR) der Gesamtanlage 0% einhält. Für Sportanlagen darf die Beleuchtungsstärke den Wert der in der DIN EN 12193 für die jeweilige Sportart vorgegebenen Beleuchtungsklasse gemäß Tabelle 4 um max. 30 % überschreiten.

Wir bestätigen hiermit, dass die o.g. Voraussetzungen erfüllt werden.

Farbtemperatur

Bei der Wahl der Farbtemperatur und der Beleuchtungsklasse sind Insekten- und Naturschutzbelange zu berücksichtigen.

Außen- und Straßenbeleuchtung:

Die korrelierte Farbtemperatur darf maximal 3000 Kelvin betragen. Es ist möglichst die niedrigste normkonforme Beleuchtungsklasse zu wählen. Für Fuß- und Radwege (P-Klassen der DIN EN 13201 bis zu 30 km/h) ist die Erforderlichkeit einer Adaption der Beleuchtung im Nachtgang im Hinblick auf die Beeinträchtigung von Habitattypen zu prüfen und eine Anpassung der Beleuchtungsklasse oder Halbnachtschaltung in den späten Nachtstunden ggf. vorzunehmen.

Flutlichtanlagen:

Die korrelierte Farbtemperatur darf maximal 4000 Kelvin betragen, sofern dies für die dort durchgeführten Sportarten erforderlich ist.

Wir bestätigen hiermit, dass die o.g. Voraussetzungen erfüllt werden.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben


Gemäß der "Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie)" sind nur die Ausgaben zuwendungsfähig, die zum Einbau hocheffizienter Beleuchtungs-, Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung der Außen- und Straßenbeleuchtung führen. Nicht zuwendungsfähig sind daher

De-/Montage von Lichtmasten bzw. kompletten Laternen, Tiefbauarbeiten (Erdarbeiten), Arbeiten zur Kabelverlegung (außer unmittelbarer Anschluss des Leuchtenkopfes), Kabel und Leitungen, Umrüstsätze, Leuchtmitteltausch, LED-Module, Wartungsarbeiten und Maßnahmen im Rahmen einer Instandhaltung, De-/Montage von Sicherungskästen, Kabelübergangskästen, Stromkästen, o.ä., Personalausgaben für eigene Beschäftigte, Ausgaben für Planung, Projektleitung, Dokumentation

Wir bestätigen hiermit, dass keine der o.a. Positionen in der Ausgabenkalkulation enthalten sind

UNTERSCHRIFTEN

Hiermit wird bestätigt, dass die in der Förderrichtlinie genannten Fördervoraussetzungen sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik in der Planungsphase berücksichtigt wurden.


Schleswig-Holstein
Netz
Schleswig-Holstein Netz AG
Kleier Str. 47
24768 Rendsburg

Christoph Walther

Unterschrift und Stempel des Fachplaners

Christoph Walther

Hiermit wird bestätigt, dass bei der Beauftragung der Ausführung der geförderten Leistung die in der Förderrichtlinie genannten Fördervoraussetzungen eingehalten werden sowie die Dokumentation inkl. Berechnungsergebnisse zur Kenntnis genommen wurden.

Volker Wandsch

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift Antragsteller

(Zeichnungsbevollmächtigter)

Bitte beachten Sie auch die für Ihre Organisation geltende Mitzeichnungsregel

Gemeinde Osterrönfeld

LISTE DER LEUCHTENSYSTEME

| LS | Beleuchtungssituation | Straßenlänge | Anzahl der Lichtpunkte Altanlage | Anzahl der Lichtpunkte Neuanlage | Ausgaben Leuchtensystem | Stromeinsparung | Amortisationsdauer |
|----|-----------------------|--------------|--|--|----------------------------|-----------------|--------------------|
| 1 | Nebenstraße | 2,50 km | 62 | 62 | 34.100,00 € | 62,50 % | 18,02 Jahr(e) |
| 2 | Wohnstraße | 0,05 km | 1 | 1 | 550,00 € | 77,50 % | 7,27 Jahr(e) |
| 3 | Hauptverkehrsstraße | 0,50 km | 14 | 14 | 7.700,00 € | 83,15 % | 4,57 Jahr(e) |
| 4 | Hauptverkehrsstraße | 0,40 km | 11 | 11 | 6.050,00 € | 79,91 % | 3,77 Jahr(e) |
| 5 | Hauptverkehrsstraße | 250,00 km | 6 | 6 | 3.300,00 € | 81,82 % | 2,50 Jahr(e) |
| 6 | Hauptverkehrsstraße | 0,25 km | 6 | 6 | 3.300,00 € | 75,00 % | 7,51 Jahr(e) |
| 7 | Hauptverkehrsstraße | 0,15 km | 4 | 4 | 2.200,00 € | 76,27 % | 5,61 Jahr(e) |
| 8 | Hauptverkehrsstraße | 0,25 km | 6 | 6 | 3.300,00 € | 70,00 % | 10,73 Jahr(e) |
| 9 | Wohnstraße | 0,15 km | 3 | 3 | 1.650,00 € | 67,07 % | 12,29 Jahr(e) |
| 10 | Nebenstraße | 6,80 km | 188 | 188 | 103.400,00 € | 81,03 % | 4,79 Jahr(e) |
| Σ | | 261,05 km | 301 | 301 | 165.550,00 € | | |

LEUCHTENSYSTEM 1

| | | | |
|---|---|-------------------------|------|
| 1 Beschreibung der Beleuchtungssituation | Nebenstraße | | |
| 1.1 Straßename(n) | Achterkamp, Alter Bahnhof, Am Bahndamm, Am Holm, Am Rönnekamp, An der Schanze, Bokelholmer Cha., Dorfblick, Fehmanstr., Grothlin, Krähenberg, Schäferkatenweg, Schulstr., Uemeler Weg, Wehrautal, Ziegelei, Zur Stampfmühle | 1.3 Länge der Straße(n) | 3 km |
| 1.2 Anzahl der Verkehrs-/Begrenzungsflächen | 2 | | |
| 1.4 Art der Verkehrs-/Begrenzungsfläche | Kraftfahrzeugverkehr Fußgängerverkehr | | |

| | Altanlage | Neuanlage |
|--|-------------------|---------------------------------|
| 2 Leuchtentyp | Pilzleuchte (alt) | Pilzleuchte |
| 3 Lampenart | Leuchtstofflampe | LED |
| 4 Anzahl der Leuchten | 62 | 62 |
| 5 Anzahl der Lampen je Leuchte | 1 | 1 |
| 6 Lampenleistung | 24 W | 15 W |
| 7 Vorschaltgerät (VG) | KVG | integriert |
| 8 Verlustleistung des VG je Leuchte | 6 W | |
| 9 Systemleistung | 30 W | 15 W |
| 10 Gesamtanschlussleistung | 1,86 kW | 0,93 kW |
| 11 Jährliche Betriebsstunden (gesamt) | 4.000 h/a | 4.000 h/a |
| 12 Energieverbrauch bei Volllast | 7.440,00 kWh | 3.720,00 kWh |
| 13 Art der Regelung/Steuerung | keine | zur zeitabhaengigen Beleuchtung |
| 14 Betriebsstunden pro Jahr mit reduziertem Beleuchtungsniveau | | 2.000 h/a |
| 15 Höhe des reduzierten Beleuchtungsniveaus anteilig an der Volllast | | 50 % |
| 16 Energieeinsparung durch Regelung/Steuerung | | 930,00 kWh/a |

Ausgaben für Beleuchtungsanlage

| 16.1 De-/Montage der Leuchten der Alt-/Neuanlage | | Demontage durch Auftragnehmer | Montage durch Auftragnehmer | |
|--|-----|---------------------------------|------------------------------|--------------------|
| 16 Altanlage | St. | | Demontageausgaben je Leuchte | Ausgaben Altanlage |
| Pilzleuchte (alt) | 62 | | 30,00 € | 1.860,00 € |
| 17 Neuanlage | St. | Investitionsausgaben je Leuchte | Montageausgaben je Leuchte | Ausgaben Neuanlage |
| Pilzleuchte | 62 | 450,00 € | 70,00 € | 32.240,00 € |
| 18 Gesamtausgaben der Leuchten | | | | 34.100,00 € |

Ausgaben für Regelungs-/Steuerungstechnik

| | |
|--|---|
| 19 Ausgaben und Montage für Regelung/Steuerung | Ausgaben für Regelung in Leuchten enthalten |
|--|---|

LEUCHTENSYSTEM 2

| | | | |
|---|--|-------------------------|------|
| 1 Beschreibung der Beleuchtungssituation | Wohnstraße | | |
| 1.1 Straßename(n) | Kanalredder | 1.2 Länge der Straße(n) | 0 km |
| 1.3 Anzahl der Verkehrs-/Begrenzungsflächen | 2 | | |
| 1.4 Art der Verkehrs-/Begrenzungsfläche | Kraftfahrzeugverkehr Fußgängerverkehr | | |

| | Altanlage | Neuanlage |
|---|--------------------------|--------------------------------|
| 2 Leuchtentyp | Mastaufsatzleuchte (alt) | Mastaufsatzleuchte |
| 3 Lampenart | Quecksilberdampf Lampe | LED |
| 4 Anzahl der Leuchten | 1 | 1 |
| 5 Anzahl der Lampen je Leuchte | 1 | 1 |
| 6 Lampenleistung | 50 W | 18 W |
| 7 Vorschaltgerät (VG) | KVG | integriert |
| 8 Verlustleistung des VG je Leuchte | 10 W | |
| 9 Systemleistung | 60 W | 18 W |
| 10 Gesamtanschlussleistung | 0,06 kW | 0,02 kW |
| 11 Jährliche Betriebsstunden (gesamt) | 4.000 h/a | 4.000 h/a |
| 12 Energieverbrauch bei Vollast | 240,00 kWh | 72,00 kWh |
| 13 Art der Regelung/Steuerung | keine | zur zeitabhängigen Beleuchtung |
| 13.1 Betriebsstunden pro Jahr mit reduziertem Beleuchtungsniveau | | 2.000 h/a |
| 13.2 Höhe des reduzierten Beleuchtungsniveaus anteilig an der Vollast | | 50 % |
| 13.3 Energieeinsparung durch Regelung/Steuerung | | 18,00 kWh/a |

Ausgaben für Beleuchtungsanlage

| 14.1 De-/Montage der Leuchten der Alt-/Neuanlage | | Demontage durch Auftragnehmer | Montage durch Auftragnehmer | |
|--|-----|---------------------------------|-----------------------------|--------------------|
| 16 Altanlage | St. | Demontageausgaben je Leuchte | Ausgaben Altanlage | |
| Mastaufsatzleuchte (alt) | 1 | 30,00 € | 30,00 € | |
| 17 Neuanlage | St. | Investitionsausgaben je Leuchte | Montageausgaben je Leuchte | Ausgaben Neuanlage |
| Mastaufsatzleuchte | 1 | 450,00 € | 70,00 € | 520,00 € |
| 15 Gesamtausgaben der Leuchten | | | | 550,00 € |

Ausgaben für Regelungs-/Steuerungstechnik

| | |
|--|---|
| 18 Ausgaben und Montage für Regelung/Steuerung | Ausgaben für Regelung in Leuchten enthalten |
|--|---|

LEUCHTENSYSTEM 3

| | | | |
|--|--|--------------------------------|------|
| 1 Beschreibung der Beleuchtungssituation | Hauptverkehrsstraße | | |
| 1.1 Straßenname(n) | Am Kamp, Aukamp, Bahnhofstraße, Bokelholmer Ch., Ententeich, Kieler Str. Ostlandstr. | 1.2 Länge der Straße(n) | 1 km |
| 1.3 Anzahl der Verkehrs-/Begrenzungsflächen | 2 | | |
| 1.4 Art der Verkehrs-/Begrenzungsfläche | Kraftfahrzeugverkehr Fußgängerverkehr | | |

| | Altanlage | Neuanlage |
|---|--------------------------|--------------------------------|
| 2 Leuchtentyp | Mastaufsatzleuchte (alt) | Mastaufsatzleuchte |
| 3 Lampenart | Quecksilberdampf Lampe | LED |
| 4 Anzahl der Leuchten | 14 | 14 |
| 5 Anzahl der Lampen je Leuchte | 1 | 1 |
| 6 Lampenleistung | 80 W | 20 W |
| 7 Vorschaltgerät (VG) | KVG | integriert |
| 8 Verlustleistung des VG je Leuchte | 9 W | |
| 9 Systemleistung | 89 W | 20 W |
| 10 Gesamtanschlussleistung | 1,25 kW | 0,28 kW |
| 11 Jährliche Betriebsstunden (gesamt) | 4.000 h/a | 4.000 h/a |
| 12 Energieverbrauch bei Volllast | 4.984,00 kWh | 1.120,00 kWh |
| 13 Art der Regelung/Steuerung | keine | zur zeitabhängigen Beleuchtung |
| 13.1 Betriebsstunden pro Jahr mit reduziertem Beleuchtungsniveau | | 2.000 h/a |
| 13.2 Höhe des reduzierten Beleuchtungsniveaus anteilig an der Volllast | | 50 % |
| 13.3 Energieeinsparung durch Regelung/Steuerung | | 280,00 kWh/a |

Ausgaben für Beleuchtungsanlage

| 14 De-/Montage der Leuchten der Alt-/Neuanlage | | Demontage durch Auftragnehmer | | Montage durch Auftragnehmer | |
|---|------------|--|-----------------------------------|-------------------------------------|---------------------------|
| 15 Altanlage | St. | | | Demontageausgaben je Leuchte | Ausgaben Altanlage |
| Mastaufsatzleuchte (alt) | 14 | | | 30,00 € | 420,00 € |
| 17 Neuanlage | St. | Investitionsausgaben je Leuchte | Montageausgaben je Leuchte | Ausgaben Neuanlage | |
| Mastaufsatzleuchte | 14 | 450,00 € | 70,00 € | 7.280,00 € | |
| 18 Gesamtausgaben der Leuchten | | | | | 7.700,00 € |

Ausgaben für Regelungs-/Steuerungstechnik

| | |
|---|---|
| 19 Ausgaben und Montage für Regelung/Steuerung | Ausgaben für Regelung in Leuchten enthalten |
|---|---|

LEUCHTENSYSTEM 4

| | | | |
|---|---|-------------------------|------|
| 1 Beschreibung der Beleuchtungssituation | Hauptverkehrsstraße | | |
| 1.1 Straßenname(n) | Aspelweg, Bahnhofstraße, Birkenhof, Dorfstraße, Hohe Luft | 1.3 Länge der Straße(n) | 0 km |
| 1.2 Anzahl der Verkehrs-/Begrenzungsflächen | 2 | | |
| 1.4 Art der Verkehrs-/Begrenzungsfläche | Kraftfahrzeugverkehr Fußgängerverkehr | | |

| | Altanlage | Neuanlage |
|--|--------------------------|---------------------------------|
| 2 Leuchtentyp | Mastaufsatzleuchte (alt) | Mastaufsatzleuchte |
| 3 Lampenart | Natriumdampfampe | LED |
| 4 Anzahl der Leuchten | 11 | 11 |
| 5 Anzahl der Lampen je Leuchte | 1 | 1 |
| 6 Lampenleistung | 100 W | 30 W |
| 7 Vorschaltgerät (VG) | KVG | integriert |
| 8 Verlustleistung des VG je Leuchte | 12 W | |
| 9 Systemleistung | 112 W | 30 W |
| 10 Gesamtanschlussleistung | 1,23 kW | 0,33 kW |
| 11 Jährliche Betriebsstunden (gesamt) | 4.000 h/a | 4.000 h/a |
| 12 Energieverbrauch bei Volllast | 4.928,00 kWh | 1.320,00 kWh |
| 13 Art der Regelung/Steuerung | keine | zur zeitabhaengigen Beleuchtung |
| 13.1 Betriebsstunden pro Jahr mit reduziertem Beleuchtungsniveau | | 2.000 h/a |
| 13.2 Höhe des reduzierten Beleuchtungsniveaus anteilig an der Volllast | | 50 % |
| 13.3 Energieeinsparung durch Regelung/Steuerung | | 330,00 kWh/a |

Ausgaben für Beleuchtungsanlage

| 14.1 De-/Montage der Leuchten der Alt-/Neuanlage | | Demontage durch Auftragnehmer | Montage durch Auftragnehmer | |
|--|-----|--|-------------------------------------|---------------------------|
| 16 Altanlage | St. | | Demontageausgaben je Leuchte | Ausgaben Altanlage |
| Mastaufsatzleuchte (alt) | 11 | | 30,00 € | 330,00 € |
| 17 Neuanlage | St. | Investitionsausgaben je Leuchte | Montageausgaben je Leuchte | Ausgaben Neuanlage |
| Mastaufsatzleuchte | 11 | 450,00 € | 70,00 € | 5.720,00 € |
| 18 Gesamtausgaben der Leuchten | | | | 6.050,00 € |

Ausgaben für Regelungs-/Steuerungstechnik

| | |
|--|---|
| 19 Ausgaben und Montage für Regelung/Steuerung | Ausgaben für Regelung in Leuchten enthalten |
|--|---|

LEUCHTENSYSTEM 5

| | | | |
|---|--|-------------------------|--------|
| 1 Beschreibung der Beleuchtungssituation | Hauptverkehrsstraße | | |
| 1.1 Straßenname(n) | An der Hochbrücke, Kieler Straße | 1.2 Länge der Straße(n) | 250 km |
| 1.3 Anzahl der Verkehrs-/Begrenzungsflächen | 2 | | |
| 1.4 Art der Verkehrs-/Begrenzungsfläche | Kraftfahrzeugverkehr Fußgängerverkehr | | |

| | Altanlage | Neuanlage |
|--|--------------------------|---------------------------------|
| 2 Leuchtentyp | Mastaufsatzleuchte (alt) | Mastaufsatzleuchte |
| 3 Lampenart | Natriumdampflampe | LED |
| 4 Anzahl der Leuchten | 6 | 6 |
| 5 Anzahl der Lampen je Leuchte | 1 | 1 |
| 6 Lampenleistung | 150 W | 40 W |
| 7 Vorschaltgerät (VG) | KVG | integriert |
| 8 Verlustleistung des VG je Leuchte | 15 W | |
| 9 Systemleistung | 165 W | 40 W |
| 10 Gesamtanschlussleistung | 0,99 kW | 0,24 kW |
| 11 Jährliche Betriebsstunden (gesamt) | 4.000 h/a | 4.000 h/a |
| 12 Energieverbrauch bei Volllast | 3.960,00 kWh | 960,00 kWh |
| 13 Art der Regelung/Steuerung | keine | zur zeitabhaengigen Beleuchtung |
| 13.1 Betriebsstunden pro Jahr mit reduziertem Beleuchtungsniveau | | 2.000 h/a |
| 13.2 Höhe des reduzierten Beleuchtungsniveaus anteilig an der Volllast | | 50 % |
| 13.3 Energieeinsparung durch Regelung/Steuerung | | 240,00 kWh/a |

Ausgaben für Beleuchtungsanlage

| 14.1 De-/Montage der Leuchten der Alt-/Neuanlage | | Demontage durch Auftragnehmer | Montage durch Auftragnehmer | |
|--|-----|---------------------------------|------------------------------|--------------------|
| 14.1.1 Altanlage | St. | Investitionsausgaben je Leuchte | Demontageausgaben je Leuchte | Ausgaben Altanlage |
| Mastaufsatzleuchte (alt) | 6 | | 30,00 € | 180,00 € |
| 14.1.2 Neuanlage | St. | Investitionsausgaben je Leuchte | Montageausgaben je Leuchte | Ausgaben Neuanlage |
| Mastaufsatzleuchte | 6 | 450,00 € | 70,00 € | 3.120,00 € |
| 14.2 Gesamtausgaben der Leuchten | | | | 3.300,00 € |

Ausgaben für Regelungs-/Steuerungstechnik

| | |
|--|---|
| 15 Ausgaben und Montage für Regelung/Steuerung | Ausgaben für Regelung in Leuchten enthalten |
|--|---|

LEUCHTENSYSTEM 6

| | | | |
|---|--|-------------------------|------|
| 1 Beschreibung der Beleuchtungssituation | Hauptverkehrsstraße | | |
| 1.1 Straßenname(n) | Am Kamp, K75, Kieler Str. | 1.2 Länge der Straße(n) | 0 km |
| 1.3 Anzahl der Verkehrs-/Begrenzungsflächen | 2 | | |
| 1.4 Art der Verkehrs-/Begrenzungsfläche | Kraftfahrzeugverkehr Fußgängerverkehr | | |

| | Altanlage | Neuanlage |
|--|--------------------------|---------------------------------|
| 2 Leuchtentyp | Mastaufsatzleuchte (alt) | Mastaufsatzleuchte |
| 3 Lampenart | Natriumdampfampe | LED |
| 4 Anzahl der Leuchten | 6 | 6 |
| 5 Anzahl der Lampen je Leuchte | 1 | 1 |
| 6 Lampenleistung | 50 W | 20 W |
| 7 Vorschaltgerät (VG) | KVG | integriert |
| 8 Verlustleistung des VG je Leuchte | 10 W | |
| 9 Systemleistung | 60 W | 20 W |
| 10 Gesamtanschlussleistung | 0,36 kW | 0,12 kW |
| 11 Jährliche Betriebsstunden (gesamt) | 4.000 h/a | 4.000 h/a |
| 12 Energieverbrauch bei Volllast | 1.440,00 kWh | 480,00 kWh |
| 13 Art der Regelung/Steuerung | keine | zur zeitabhaengigen Beleuchtung |
| 13.1 Betriebsstunden pro Jahr mit reduziertem Beleuchtungsniveau | | 2.000 h/a |
| 13.2 Höhe des reduzierten Beleuchtungsniveaus anteilig an der Volllast | | 50 % |
| 13.3 Energieeinsparung durch Regelung/Steuerung | | 120,00 kWh/a |

Ausgaben für Beleuchtungsanlage

| 14.1 De-/Montage der Leuchten der Alt-/Neuanlage | | Demontage durch Auftragnehmer | Montage durch Auftragnehmer | |
|--|-----|---------------------------------|-----------------------------|--------------------|
| 14.1.1 Altanlage | St. | Demontageausgaben je Leuchte | Ausgaben Altanlage | |
| Mastaufsatzleuchte (alt) | 6 | 30,00 € | 180,00 € | |
| 14.1.2 Neuanlage | St. | Investitionsausgaben je Leuchte | Montageausgaben je Leuchte | Ausgaben Neuanlage |
| Mastaufsatzleuchte | 6 | 450,00 € | 70,00 € | 3.120,00 € |
| 14.2 Gesamtausgaben der Leuchten | | | 3.300,00 € | |

Ausgaben für Regelungs-/Steuerungstechnik

| | |
|--|---|
| 15 Ausgaben und Montage für Regelung/Steuerung | Ausgaben für Regelung in Leuchten enthalten |
|--|---|

LEUCHTENSYSTEM 7

| | | | |
|---|--|-------------------------|------|
| 1 Beschreibung der Beleuchtungssituation | Hauptverkehrsstraße | | |
| 1.1 Straßenname(n) | Am Kamp, Kieler Str. | 1.2 Länge der Straße(n) | 0 km |
| 1.3 Anzahl der Verkehrs-/Begrenzungsflächen | 2 | | |
| 1.4 Art der Verkehrs-/Begrenzungsfläche | Kraftfahrzeugverkehr Fußgängerverkehr | | |

| | Altanlage | Neuanlage |
|--|--------------------------|---------------------------------|
| 2 Leuchtentyp | Mastaufsatzleuchte (alt) | Mastaufsatzleuchte |
| 3 Lampenart | Natriumdampflampe | LED |
| 4 Anzahl der Leuchten | 4 | 4 |
| 5 Anzahl der Lampen je Leuchte | 1 | 1 |
| 6 Lampenleistung | 70 W | 25 W |
| 7 Vorschaltgerät (VG) | KVG | integriert |
| 8 Verlustleistung des VG je Leuchte | 9 W | |
| 9 Systemleistung | 79 W | 25 W |
| 10 Gesamtanschlussleistung | 0,32 kW | 0,10 kW |
| 11 Jährliche Betriebsstunden (gesamt) | 4.000 h/a | 4.000 h/a |
| 12 Energieverbrauch bei Volllast | 1.264,00 kWh | 400,00 kWh |
| 13 Art der Regelung/Steuerung | keine | zur zeitabhaengigen Beleuchtung |
| 13.1 Betriebsstunden pro Jahr mit reduziertem Beleuchtungsniveau | | 2.000 h/a |
| 13.2 Höhe des reduzierten Beleuchtungsniveaus anteilig an der Volllast | | 50 % |
| 13.3 Energieeinsparung durch Regelung/Steuerung | | 100,00 kWh/a |

Ausgaben für Beleuchtungsanlage

| 14.15 De-/Montage der Leuchten der Alt-/Neuanlage | | Demontage durch Auftragnehmer | Montage durch Auftragnehmer | |
|---|-----|---------------------------------|-----------------------------|--------------------|
| 16 Altanlage | St. | Demontageausgaben je Leuchte | Ausgaben Altanlage | |
| Mastaufsatzleuchte (alt) | 4 | 30,00 € | 120,00 € | |
| 17 Neuanlage | St. | Investitionsausgaben je Leuchte | Montageausgaben je Leuchte | Ausgaben Neuanlage |
| Mastaufsatzleuchte | 4 | 450,00 € | 70,00 € | 2.080,00 € |
| 18 Gesamtausgaben der Leuchten | | | | 2.200,00 € |

Ausgaben für Regelungs-/Steuerungstechnik

| | |
|--|---|
| 19 Ausgaben und Montage für Regelung/Steuerung | Ausgaben für Regelung in Leuchten enthalten |
|--|---|

LEUCHTENSYSTEM 8

| | | | |
|---|--|-----------------------|------|
| 1 Beschreibung der Beleuchtungssituation | Hauptverkehrsstraße | | |
| 2 Straßenname(n) | Dorfstraße, Fährstraße | 3 Länge der Straße(n) | 0 km |
| 4 Anzahl der Verkehrs-/Begrenzungsflächen | 2 | | |
| 5 Art der Verkehrs-/Begrenzungsfläche | Kraftfahrzeugverkehr Fußgängerverkehr | | |

| | Altanlage | Neuanlage |
|--|--------------------------|---------------------------------|
| 6 Leuchtentyp | Mastaufsatzleuchte (alt) | Mastaufsatzleuchte |
| 7 Lampenart | Leuchtstofflampe | LED |
| 8 Anzahl der Leuchten | 6 | 6 |
| 9 Anzahl der Lampen je Leuchte | 1 | 1 |
| 10 Lampenleistung | 42 W | 18 W |
| 11 Vorschaltgerät (VG) | EVG | integriert |
| 12 Verlustleistung des VG je Leuchte | 3 W | |
| 13 Systemleistung | 45 W | 18 W |
| 14 Gesamtanschlussleistung | 0,27 kW | 0,11 kW |
| 15 Jährliche Betriebsstunden (gesamt) | 4.000 h/a | 4.000 h/a |
| 16 Energieverbrauch bei Volllast | 1.080,00 kWh | 432,00 kWh |
| 17 Art der Regelung/Steuerung | keine | zur zeitabhaengigen Beleuchtung |
| 18 Betriebsstunden pro Jahr mit reduziertem Beleuchtungsniveau | | 2.000 h/a |
| 19 Höhe des reduzierten Beleuchtungsniveaus anteilig an der Volllast | | 50 % |
| 20 Energieeinsparung durch Regelung/Steuerung | | 108,00 kWh/a |

Ausgaben für Beleuchtungsanlage

| 14.1 De-/Montage der Leuchten der Alt-/Neuanlage | | Demontage durch Auftragnehmer | Montage durch Auftragnehmer | |
|--|-----|---------------------------------|------------------------------|--------------------|
| 16 Altanlage | St. | | Demontageausgaben je Leuchte | Ausgaben Altanlage |
| Mastaufsatzleuchte (alt) | 6 | | 30,00 € | 180,00 € |
| 17 Neuanlage | St. | Investitionsausgaben je Leuchte | Montageausgaben je Leuchte | Ausgaben Neuanlage |
| Mastaufsatzleuchte | 6 | 450,00 € | 70,00 € | 3.120,00 € |
| 18 Gesamtausgaben der Leuchten | | | | 3.300,00 € |

Ausgaben für Regelungs-/Steuerungstechnik

| | |
|--|---|
| 19 Ausgaben und Montage für Regelung/Steuerung | Ausgaben für Regelung in Leuchten enthalten |
|--|---|

LEUCHTENSYSTEM 9

| | | | |
|---|--|-------------------------|------|
| 1 Beschreibung der Beleuchtungssituation | Wohnstraße | | |
| 1.1 Straßenname(n) | Alter Bahnhof, Im Winkel | 1.2 Länge der Straße(n) | 0 km |
| 1.3 Anzahl der Verkehrs-/Begrenzungsflächen | 2 | | |
| 1.4 Art der Verkehrs-/Begrenzungsfläche | Kraftfahrzeugverkehr Fußgängerverkehr | | |

| | Altanlage | Neuanlage |
|--|--------------------------|---------------------------------|
| 2 Leuchtentyp | Mastaufsatzleuchte (alt) | Mastaufsatzleuchte |
| 3 Lampenart | Leuchtstofflampe | LED |
| 4 Anzahl der Leuchten | 3 | 3 |
| 5 Anzahl der Lampen je Leuchte | 1 | 1 |
| 6 Lampenleistung | 36 W | 18 W |
| 7 Vorschaltgerät (VG) | KVG | integriert |
| 8 Verlustleistung des VG je Leuchte | 5 W | |
| 9 Systemleistung | 41 W | 18 W |
| 10 Gesamtanschlussleistung | 0,12 kW | 0,05 kW |
| 11 Jährliche Betriebsstunden (gesamt) | 4.000 h/a | 4.000 h/a |
| 12 Energieverbrauch bei Volllast | 492,00 kWh | 216,00 kWh |
| 13 Art der Regelung/Steuerung | keine | zur zeitabhaengigen Beleuchtung |
| 14 Betriebsstunden pro Jahr mit reduziertem Beleuchtungsniveau | | 2.000 h/a |
| 15 Höhe des reduzierten Beleuchtungsniveaus anteilig an der Volllast | | 50 % |
| 16 Energieeinsparung durch Regelung/Steuerung | | 54,00 kWh/a |

Ausgaben für Beleuchtungsanlage

| 16.1 De-/Montage der Leuchten der Alt-/Neuanlage | | Demontage durch Auftragnehmer | Montage durch Auftragnehmer | |
|--|-----|---------------------------------|------------------------------|--------------------|
| 16.2 Altanlage | St. | | Demontageausgaben je Leuchte | Ausgaben Altanlage |
| Mastaufsatzleuchte (alt) | 3 | | 30,00 € | 90,00 € |
| 16.3 Neuanlage | St. | Investitionsausgaben je Leuchte | Montageausgaben je Leuchte | Ausgaben Neuanlage |
| Mastaufsatzleuchte | 3 | 450,00 € | 70,00 € | 1.560,00 € |
| 16.4 Gesamtausgaben der Leuchten | | | | 1.650,00 € |

Ausgaben für Regelungs-/Steuerungstechnik

| | |
|--|---|
| 17 Ausgaben und Montage für Regelung/Steuerung | Ausgaben für Regelung in Leuchten enthalten |
|--|---|

LEUCHTENSYSTEM 10

| | | | |
|---|--|-------------------------|------|
| 1 Beschreibung der Beleuchtungssituation | Nebenstraße | | |
| 1.1 Straßenname(n) | Achterkamp, Alter Bahnhof, Am Damm, Am Holm, Am Kamp, An der Hochbrücke, Aukamp, Bahnhofstr., Bargesch, Bergfrieden, Bokelholmer Cha., Dorfblick, Dorfstr., Fährstr., Fehmanstr., Im Winkel, Kieler Str., Krähenberg, Mühlenweg, Schäferkatenweg, Schmiedestr., Schulstr., Walter-Zeidler-Str. | 1.1 Länge der Straße(n) | 7 km |
| 1.2 Anzahl der Verkehrs-/Begrenzungsflächen | 2 | | |
| 1.3 Art der Verkehrs-/Begrenzungsfläche | Kraftfahrzeugverkehr Fußgängerverkehr | | |

| | Altanlage | Neuanlage |
|--|--------------------------|---------------------------------|
| 2 Leuchtentyp | Mastaufsatzleuchte (alt) | Mastaufsatzleuchte |
| 3 Lampenart | Leuchtstofflampe | LED |
| 4 Anzahl der Leuchten | 188 | 188 |
| 5 Anzahl der Lampen je Leuchte | 2 | 1 |
| 6 Lampenleistung | 36 W | 22 W |
| 7 Vorschaltgerät (VG) | KVG | integriert |
| 8 Verlustleistung des VG je Leuchte | 15 W | |
| 9 Systemleistung | 87 W | 22 W |
| 10 Gesamtanschlussleistung | 16,36 kW | 4,14 kW |
| 11 Jährliche Betriebsstunden (gesamt) | 4.000 h/a | 4.000 h/a |
| 12 Energieverbrauch bei Volllast | 65.424,00 kWh | 16.544,00 kWh |
| 13 Art der Regelung/Steuerung | keine | zur zeitabhaengigen Beleuchtung |
| 13.1 Betriebsstunden pro Jahr mit reduziertem Beleuchtungsniveau | | 2.000 h/a |
| 13.2 Höhe des reduzierten Beleuchtungsniveaus anteilig an der Volllast | | 50 % |
| 13.3 Energieeinsparung durch Regelung/Steuerung | | 4.136,00 kWh/a |

Ausgaben für Beleuchtungsanlage

| 14.1 De-/Montage der Leuchten der Alt-/Neuanlage | | Demontage durch Auftragnehmer | | Montage durch Auftragnehmer | |
|--|-----|---------------------------------|----------------------------|------------------------------|--------------------|
| 16 Altanlage | St. | | | Demontageausgaben je Leuchte | Ausgaben Altanlage |
| Mastaufsatzleuchte (alt) | 188 | | | 30,00 € | 5.640,00 € |
| 17 Neuanlage | St. | Investitionsausgaben je Leuchte | Montageausgaben je Leuchte | | Ausgaben Neuanlage |
| Mastaufsatzleuchte | 188 | 450,00 € | 70,00 € | | 97.760,00 € |
| 18 Gesamtausgaben der Leuchten | | | | | 103.400,00 € |

Ausgaben für Regelungs-/Steuerungstechnik

| | |
|--|---|
| 19 Ausgaben und Montage für Regelung/Steuerung | Ausgaben für Regelung in Leuchten enthalten |
|--|---|

18. September 2024

Klimaschutzfonds

Vermerk zum Antrag der Gemeinde Osterrönhof

„Flutlichtumrüstung auf LED-Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Osterrönhof“

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Osterrönhof hat am 15.08.2024 einen Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Kreises gestellt. Mit dem Projekt sollen Teilbereiche der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtungsmittel umgestellt werden. Mit der neu eingesetzten Technik kann laut Berechnungen durch den Fachplaner eine Energieeinsparung von rd. 79 % bzw. eine Einsparung von rd. 31,5 t CO_{2eq}-Emissionen pro Jahr realisiert werden.

Die Gesamtkosten der Umrüstung liegen bei rd. 165.550 Euro. Diese Kostenschätzung beruht auf einer Kalkulation durch einen Fachplaner.

Für das Vorhaben sind Drittmittel im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundes in Höhe von 66.200 Euro als Förderung aus der sogenannten Kommunalrichtlinie beantragt worden. Dieses entspricht rd. 40% der Gesamtkosten und ist Voraussetzung für eine Förderung aus dem Klimaschutzfonds gemäß Ziffer 6 der Förderrichtlinie. Diese Förderung ist noch nicht bewilligt. Die Förderrichtlinien wurden dem Antrag gemäß Ziffer 7 der Richtlinie zum Klimaschutzfonds mit eingereicht. Die Gemeinde ist antragsberechtigt im Sinne der Richtlinie des Kreises. Insoweit beantragt die Gemeinde Mittel in Höhe von 57.925 Euro (35% der Gesamtkosten) aus dem Klimaschutzfonds des Kreises. Die erhöhte Förderquote entspricht der Quote, die gemäß Richtlinie für Gemeinden mit einer eingeschränkt dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit gilt. Die Einstufung wurde bei der Kommunalaufsicht überprüft.

Die Umsetzung ist für das Jahr 2025 vorgesehen. Dieses hängt allerdings von der Bearbeitungszeit des Bundesfördergebers ab.

2. Empfehlung zum Antrag der Gemeinde Osterrönhof

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine investive Maßnahme, die dem Klimaschutz dient und zu einer nachhaltigen Verringerung der CO_{2eq}-Emissionen führen wird. Das Vorhaben der Gemeinde erfüllt die in der Richtlinie geforderten Zuwendungsvoraussetzungen in vollem Umfang, soweit Fördermittel von mindestens 5% der Gesamtkosten durch den Drittmittelgeber bewilligt wird. Die Klimaschutzagentur gGmbH empfiehlt daher die Bewilligung der beantragten Summe unter dem Vorbehalt der Förderzusage durch den Bund.

Uz.

Sebastian Hetzel



Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Winnemark - Bau eines Sonnensegels für den Spielplatz

| | |
|-----------------------------|------------------------------------|
| VO/2024/315 | Beschlussvorlage öffentlich |
| öffentlich | Datum: 27.09.2024 |
| <i>FD 4.5 Infrastruktur</i> | Ansprechpartner/in: |
| | Bearbeiter/in: Jörn Voß |

| Datum | Gremium (Zuständigkeit) | Ö / N |
|------------|---|-------|
| 17.10.2024 | Umwelt- und Bauausschuss (Entscheidung) | Ö |

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

1. Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt, Mittel in Höhe von 3.808,00 Euro für die Gemeinde Winnemark zu gewähren.

Sachverhalt

Bei der Klimaschutzagentur ist der Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds der Gemeinde Winnemark für den Bau eines Sonnensegels auf dem Spielplatz Winnemark am 29.08.2024 eingegangen.

Mit dem Projekt soll der gemeindliche Spielplatz am Victoria Gasthof in der Gemeinde Winnemark mit einem Sonnensegel ausgestattet werden. Die Gesamtkosten werden auf 4.760 Euro geschätzt.

Derwendungszweck entspricht dem Fördertatbestand 3.3.5 der Richtlinie des Kreises – Investive Maßnahmen der Klimaanpassung / Hitzeschutz. Die Gemeinde ist antragsberechtigt im Sinne der Richtlinie des Kreises. Insoweit beantragt die Gemeinde Mittel in Höhe von 3.808 Euro (80% der Gesamtkosten) aus dem Klimaschutzfonds des Kreises.

Die Förderquote entspricht der Vorgabe aus der Richtlinie, ebenso wie die Mindestförderhöhe von 2.000 Euro.

Die Umsetzung ist für das Jahr 2025 vorgesehen.

Relevanz für den Klimaschutz

Die geplante Maßnahme der Gemeinde ist eine investive Maßnahme, die der Klimaanpassung und hier dem Schutz vor Hitze dient. Sie fällt insoweit unter die

Fördertagbestände der Förderrichtlinie.

Finanzielle Auswirkungen

Die Förderung des beantragten Zuschusses beträgt insgesamt 3.808,00 Euro und soll voraussichtlich im II. Quartal 2024 abgerufen werden.

Soweit der Ausschuss die Förderung bewilligt, stellt sich die Mittelverfügbarkeit wie folgt dar:

| Haushalts-jahr | Mittel insgesamt | bereits erfolgte Auszahlungen | erwartete Auszahlungen aus vorherigen Förderzusagen | Aktueller Antrag | Verfügbare Mittel |
|--------------------|------------------|-------------------------------|---|------------------|-------------------|
| 2024 - Ansatz | 1.000.000,00 € | 206.723,60 € | 310.861,14 € | - € | 482.415,26 € |
| 2024 - VE für 2025 | 2.000.000,00 € | - € | 1.652.267,48 € | 3.808,00 € | 347.732,52 € |
| 2024 - VE für 2026 | 1.170.000,00 € | - € | 486.250,00 € | - € | 683.750,00 € |

Anlage/n:

| | |
|---|--------------------------------------|
| 1 | 00_KSF_Antrag_Winnemark_gesamt |
| 2 | 240918_Vermerk_KSF_Winnemark_Sonnens |



Antrag auf Förderung

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen im Klimaschutz.

1. Projekttitlel: Sonnensegel für den Spielplatz in Winnemark

2. Antragsteller:

| | |
|---|--------------------------------------|
| Kommune / Einrichtung | Winnemark über das Amt Schlei-Ostsee |
| Adresse: | Holm 13 |
| Ansprechpartner (Fachbereich, Abteilung): | Michael Dettlaff (Bauen und Umwelt) |

3. Projektlaufzeit:

07.04.2025 – 18.04.2025

4. Projektkosten:

| | |
|-------------------------|-----------|
| Gesamtkosten: | 4760,00€ |
| Drittmittel: | 0,00€ |
| Beantragte Fördersumme: | 3.808,00€ |

4.1. Antrag auf erhöhte Förderquote (optional):

Als kreisangehörige Gemeinde beantrage ich eine erhöhte Förderquote gemäß § 3 der Richtlinie. Unsere Gemeinde verfügt über eine

- eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit
- gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
- weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit

5. Projektbeschreibung:

5.1. Kurzbeschreibung

(detaillierte Beschreibung ist als Anlage beizufügen):

Auf dem Spielplatz am Victora Gasthof soll ein Sonnensegel zum Schutz vor Sonneneinstrahlung aufgebaut werden.

5.2. Projektziele:

Schutz vor Sonneneinstrahlungen für Kinder und Eltern, welche Sonnenempfindliche Haut besitzen oder für wärmere Sonnentage.

5.3. Zu erwartende CO2-Reduktion:



Keine CO2-Reduktion. Maßnahme nach Punkt 3.3.5. (Hitzeschutz) laut Förderrichtlinie.

6. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn (optional):

Ich / wir beantragen einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn:

Begründung:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ich erkläre / wir erklären, dass mir / uns die in der Förderrichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der derzeit geltenden Fassung dargelegten Fördervoraussetzungen bekannt sind und erfüllt werden. Mir / uns ist im Übrigen bekannt, dass kein Anspruch auf einen Zuschuss durch den Kreis besteht und dass Zuschüsse nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Ich versichere, dass, dass alle gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Datum: 29.08.2024

Unterschrift:


Der Bürgermeister

Bitte fügen Sie folgende Unterlagen bei:

- Detaillierte Projektbeschreibung inkl. Berechnung des CO2-Einsparpotenzials wenn möglich sowie ggfs. Skizzen, Fotos, Baupläne etc.
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Zeitplan/Arbeitsplan
- Zuwendungsbewilligung Hauptfinanzierung (kann nachgereicht werden)

(Anm.: Als Unterlagen werden auch Kopien der beantragten Drittmittel anerkannt, soweit diese die gemäß Richtlinie erforderlichen Informationen enthalten.)

Projekttitel: Sonnensegel für den Spielplatz in Winnemark

| Kostenplan | | 2025 |
|--|--|-------------|
| a) förderfähige Kosten | | |
| Anschaffung und montage des Sonnensegels | | 4.760,00 € |
| Zwischensumme | | 4.760,00 € |
| b) nicht förderfähige Kosten | | |
| | | 0,00 € |
| Zwischensumme | | 0,00 € |

| | |
|---------------------|-------------------|
| Gesamtkosten | 4.760,00 € |
|---------------------|-------------------|

Gliederung der Kosten nach:

| | |
|-----------------------------|------------|
| Planung | - € |
| Investitionen (baul.) | 4.760,00 € |
| Baunebenkosten | - € |
| Investitionen (außer baul.) | - € |
| nicht investiv | - € |
| Sachkosten | - € |
| Sonstige | - € |

| Finanzierungsplan | | 2025 |
|---|--|-------------|
| a) der förderfähigen Kosten | | |
| 1.) Eigenleistung | | 952,00 € |
| 2.) beantragte Zuwendung* (Förderquote = 80 %) | | 3.808,00 € |
| Zwischensumme | | 4.760,00 € |

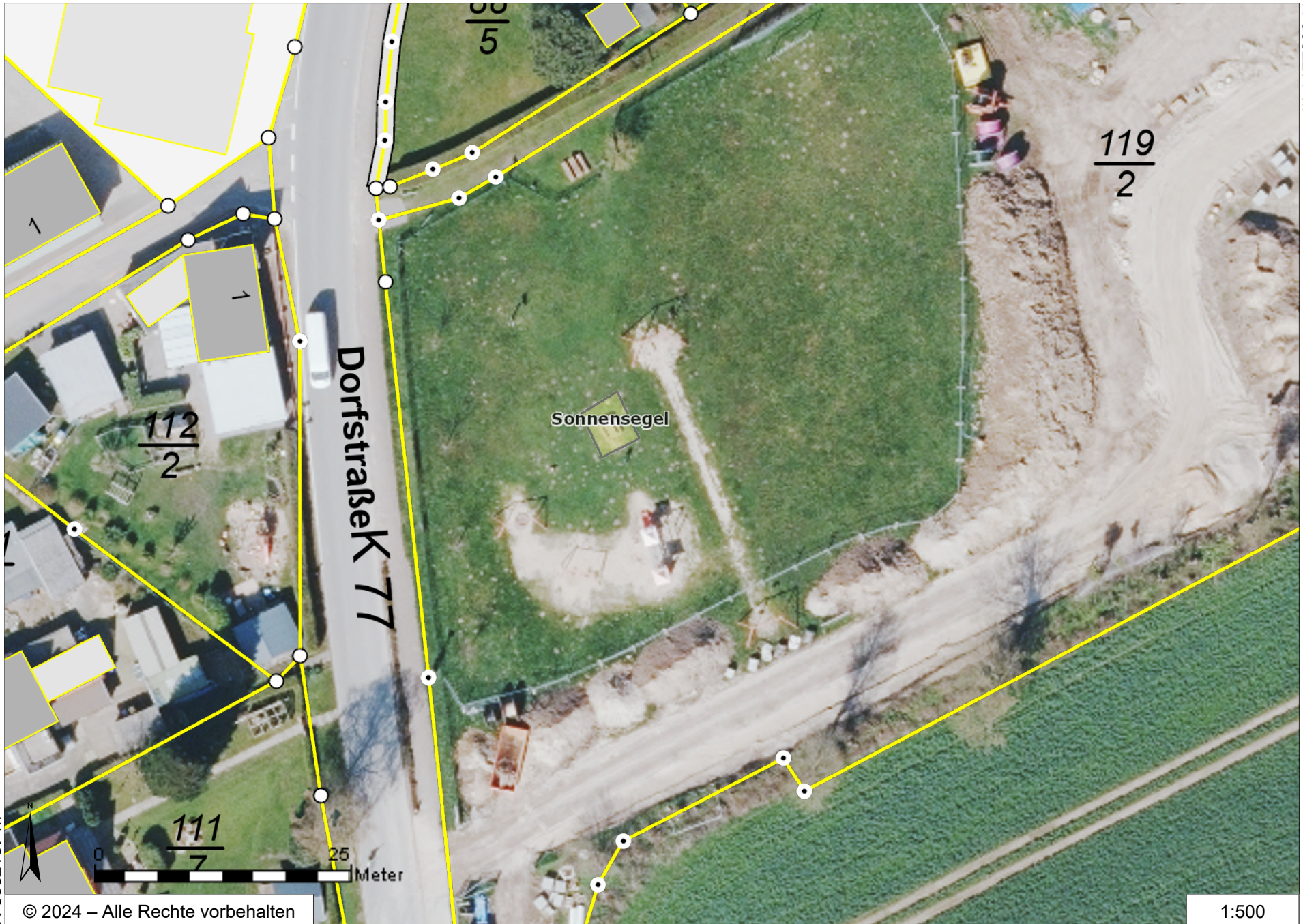
| | | |
|----------------------------------|--|--------|
| b) der nichtförderfähigen Kosten | | |
| 1.) Eigenleistung | | 0,00 € |
| Zwischensumme | | 0,00 € |

| | |
|---------------------------|-------------------|
| Gesamtfinanzierung | 4.760,00 € |
|---------------------------|-------------------|

Der Ausführungszeitraum ist abhängig vom Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung. Zeitnah wird die Firma, welches das wirtschaftlichste Angebot abgab, beauftragt, sobald die Bewilligung der Förderung vorhanden ist. Die Dauer des Aufbaus wird auf ca. einer Woche geschätzt.

E 559568 m

N 6052277 m



N 6052187 m



© 2024 – Alle Rechte vorbehalten

E 559443 m

1:500



18. September 2024

Klimaschutzfonds

Vermerk zum Antrag der Gemeinde Winnemark „Sonnensegel für den Spielplatz in Winnemark“

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Winnemark hat am 29.08.2024 einen Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Kreises gestellt. Mit dem Projekt soll der gemeindliche Spielplatz am Victoria Gasthof in der Gemeinde Winnemark mit einem Sonnensegel ausgestattet werden. Die Gesamtkosten werden auf 4.760 Euro geschätzt.

Der Zuwendungszweck entspricht dem Fördertatbestand 3.3.5 der Richtlinie des Kreises – Investive Maßnahmen der Klimaanpassung / Hitzeschutz. Die Gemeinde ist antragsberechtigt im Sinne der Richtlinie des Kreises. Insoweit beantragt die Gemeinde Mittel in Höhe von 3.808 Euro (80% der Gesamtkosten) aus dem Klimaschutzfonds des Kreises. Die Förderquote entspricht der Vorgabe aus der Richtlinie, ebenso wie die Mindestförderhöhe von 2.000 Euro.

Die Umsetzung ist für das Jahr 2025 vorgesehen.

2. Empfehlung zum Antrag der Gemeinde Winnemark

Die geplante Maßnahme der Gemeinde ist eine investive Maßnahme, die der Klimaanpassung und hier dem Schutz vor Hitze dient. Sie fällt insoweit unter die Fördertatbestände der Förderrichtlinie, weswegen die Klimaschutzagentur gGmbH die Bewilligung der beantragten Summe empfiehlt.

Uz.

Sebastian Hetzel



Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Achterwehr - Umrüstung Heizung in einem gemeindlichen Wohngebäude

| | |
|-----------------------------|------------------------------------|
| VO/2024/318 | Beschlussvorlage öffentlich |
| öffentlich | Datum: 27.09.2024 |
| <i>FD 4.5 Infrastruktur</i> | Ansprechpartner/in: |
| | Bearbeiter/in: Jörn Voß |

| Datum | Gremium (Zuständigkeit) | Ö / N |
|------------|---|-------|
| 17.10.2024 | Umwelt- und Bauausschuss (Entscheidung) | Ö |

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

1. Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt, Mittel in Höhe von 25.400,00 Euro für die Gemeinde Achterwehr zu gewähren.

Sachverhalt

Bei der Klimaschutzagentur ist der Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds der Gemeinde Achterwehr für den Einbau einer Wärmepumpe in einem Wohngebäude der Gemeinde Achterwehr am 17.08.2024 eingegangen.

Die Gemeinde verfügt über ein Wohngebäude, welches derzeit über einer Gasheizung mit Wärme und Warmwasser versorgt wird. Mit dem Projekt soll diese Gasheizung durch eine Wärmepumpe ersetzt werden. Eine Einsparung CO₂eq-Emissionen pro Jahr realisiert wurde im Rahmen des Antragsverfahrens beim Bund nicht gesondert ermittelt.

Für das Vorhaben sind Drittmittel im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Heizungsförderung – Kommunen (Programm 422) beantragt worden. Die beantragte Höhe der Drittmittel entspricht 22.225 Euro bzw. 35% der Gesamtkosten. Somit sind im Falle einer Förderzusage durch den Bund die Voraussetzungen für eine Förderung aus dem Klimaschutzfonds gemäß Ziffer 6 der Förderrichtlinie erfüllt. Diese Förderungen ist noch nicht bewilligt.

Die Gemeinde ist antragsberechtigt im Sinne der Richtlinie des Kreises. Insoweit beantragt die Gemeinde Mittel in Höhe von 25.400 Euro (40% der Gesamtkosten) aus dem Klimaschutzfonds des Kreises. Die erhöhte Förderquote entspricht der Quote, die gemäß Richtlinie für Gemeinden mit einer gefährdet dauernden

finanziellen Leistungsfähigkeit gilt. Die Einstufung wurde bei der Kommunalaufsicht überprüft.

Die Umsetzung ist noch in 2024 vorgesehen, da die vorhandene Gasheizung defekt ist. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wurde bei der Verwaltung beantragt.

Relevanz für den Klimaschutz

Eine Einsparung CO₂eq-Emissionen pro Jahr realisiert wurde im Rahmen des Antragsverfahrens beim Bund nicht gesondert ermittelt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Förderung des beantragten Zuschusses beträgt insgesamt 25.400,00 Euro und soll voraussichtlich im II. Quartal 2025 abgerufen werden.

Soweit der Ausschuss die Förderung bewilligt, stellt sich die Mittelverfügbarkeit wie folgt dar:

| Haushalts-jahr | Mittel insgesamt | bereits erfolgte Auszahlungen | erwartete Auszahlungen aus vorherigen Förderzusagen | Aktueller Antrag | Verfügbare Mittel |
|--------------------|------------------|-------------------------------|---|--------------------|---------------------|
| 2024 - Ansatz | 1.000.000,00 € | 206.723,60 € | 310.861,14 € | - € | 482.415,26 € |
| 2024 - VE für 2025 | 2.000.000,00 € | 0,00 € | 1.656.075,48 € | 25.400,00 € | 343.924,52 € |
| 2024 - VE für 2026 | 1.170.000,00 € | 0,00 € | 486.250,00 € | - € | 683.750,00 € |

Anlage/n:

| | |
|---|--|
| 1 | 240918_Vermerk_KSF_Osterr_LED |
| 2 | 00-KSF-Antrag-Osterroenfeld-LED_gesamt |



Antrag auf Förderung

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen im Klimaschutz.

1. **Projekttitlel:** Heizungstausch in einem gemeindlichen Wohngebäude

2. **Antragsteller:**

| | |
|---|---|
| Kommune / Einrichtung | Gemeinde Achterwehr c/o Amt Achterwehr |
| Adresse: | Inspektor-Weimar-Weg 17, 24239 Achterwehr |
| Ansprechpartner (Fachbereich, Abteilung): | Silke Möhrpahl, 04340-409-209, silke.moehrpahl@amt-achterwehr.de |

3. **Projektlaufzeit:**

Herbst 2024

4. **Projektkosten:**

| | |
|-------------------------|---------------|
| Gesamtkosten: | 63.500,00 EUR |
| Drittmittel: | 22.225,00 EUR |
| Beantragte Fördersumme: | 25.400,00 EUR |

4.1. **Antrag auf erhöhte Förderquote (optional):**

Als kreisangehörige Gemeinde beantrage ich eine erhöhte Förderquote gemäß § 3 der Richtlinie. Unsere Gemeinde verfügt über eine

- eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit
- gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
- weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit

5. **Projektbeschreibung:**

5.1. **Kurzbeschreibung**

(detaillierte Beschreibung ist als Anlage beizufügen):

Austausch der vorhandenen Gasheizung gegen eine Wärmepumpe.

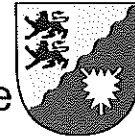
5.2. **Projektziele:**

- Verringerung der Treibhausgasemissionen

5.3. **Zu erwartende CO₂-Reduktion:**

Ca. ? t p. a.

6. **Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn (optional):**



Ich / wir beantragen einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn:

Begründung:

Der Auftrag soll zügig erfolgen, um die defekte Heizungsanlage zu ersetzen. Die Reparatur bzw. der Austausch gegen eine neue Gasheizung ist im Sinne der Klimaschutzziele nicht zielführend.

Ich erkläre / wir erklären, dass mir / uns die in der Förderrichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der derzeit geltenden Fassung dargelegten Fördervoraussetzungen bekannt sind und erfüllt werden. Mir / uns ist im Übrigen bekannt, dass kein Anspruch auf einen Zuschuss durch den Kreis besteht und dass Zuschüsse nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Ich versichere, dass, dass alle gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Datum: 17.09.2024

Unterschrift:

A handwritten signature in black ink, written over a horizontal line.

Bitte fügen Sie folgende Unterlagen bei:

- Detaillierte Projektbeschreibung inkl. Berechnung des CO₂-Einsparpotenzials wenn möglich sowie ggfs. Skizzen, Fotos, Baupläne etc.
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Zeitplan/Arbeitsplan
- Zuwendungsbewilligung Hauptfinanzierung (kann nachgereicht werden)

(Anm.: Als Unterlagen werden auch Kopien der beantragten Drittmittel anerkannt, soweit diese die gemäß Richtlinie erforderlichen Informationen enthalten.)

Projektbeschreibung zum Antrag der Gemeinde Achterwehr

auf Fördermittel gemäß der „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz“

Einbau einer Wärmepumpe in ein Wohngebäude der Gemeinde

Die Gemeinde verfügt über ein Wohngebäude, welches aus vier Parteien besteht. Die Wärme- und Warmwasserversorgung erfolgte bisher über eine Gasheizung. Um den Anforderungen an eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung gerecht zu werden, möchte die Gemeinde Achterwehr eine Wärmepumpe installieren.

Die Kosten für diese Wärmepumpe belaufen sich gemäß Kostenschätzung (Richtpreisangebot eines Unternehmens) auf ca. 63.500,00 Euro.

Es ist vorgesehen, für den Einbau eine Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude (BEG Wohngebäude) für Einzelmaßnahmen – Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik) – zu stellen.

Der Heizungstausch soll schnellstmöglich erfolgen, da die Gasheizung defekt ist. Vor diesem Hintergrund beantragt die Gemeinde einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Kosten- und Finanzierungsplan:

| Kosten | | |
|---------------------------------------|--------------------|--|
| Wärmepumpe inkl. Montage und Material | 50.420,17 € | |
| Energieberatung | 2.941,18 € | |
| Gesamtkosten (netto) | 53.361,35 € | |
| zzgl. MwSt. | 10.138,65 € | |
| Gesamtkosten (brutto) | 63.500,00 € | |

| Finanzierung | | |
|---|--------------------|--------------|
| Förderung Bund – BEG (beantragt) | 22.225,00 € | 35 % |
| Zuschuss Klimaschutzfonds Kreis Rendsburg-Eckernförde (beantragt) | 25.400,00 € | 40 % |
| Eigenanteil der Gemeinde | 15.875,00 € | 25 % |
| Gesamtfinanzierung: | 63.500,00 € | 100 % |

zurücksetzen

»»» Vorhabenanmeldung

BEG Heizungsförderung für Kommunen - Wohn- und Nichtwohngebäude (422)

Anwendungsbereich: Eine Vorhabenanmeldung mittels dieses Vordrucks ist ausschließlich für den Zeitraum möglich, in dem die KfW die Funktion zur Beantragung der Förderung aus dem Produkt 422 für Kommunen im Kundenportal "Meine KfW"(meine.kfw.de) noch nicht bereitgestellt hat.

Bitte senden Sie das vervollständigte, unterschriebene und mit Dienstsiegel versehene Formular als „PDF-Anhang“ ausschließlich mit einer E-Mail an die E-Mail-Adresse 422@kfw.de.

Angaben zum Zuschussnehmer

Name der Kommune*

Gemeinde Achterwehr c/o Amt Achterwehr

Straße/Hausnummer*

Inspektor-Weimer-Weg 17

Postleitzahl*

24239

Ort*

Achterwehr

Daten zum Vorhaben

Straße/Hausnummer*

Poststr. 19

Postleitzahl*

24239

Investitionsart*

Achterwehr

Investitionsbetrag in EUR*

63.500,00 €

Geplanter Zuschuss in EUR*

22.225,00 €

(Geplanter) Vorhabenbeginn*

18.09.2024

Erklärung des Zuschussnehmers nur für ab dem 01.09.2024 begonnenen Vorhaben:

Es wird bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Einreichung der Vorhabenanmeldung bei der KfW ein abgeschlossener Lieferungsvertrag oder Leistungsvertrag unter Vereinbarung einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung vorliegt.

Erst nach Erhalt der Eingangsbestätigung der KfW zur Vorhabenanmeldung kann mit dem Vorhaben begonnen werden.

Für das Vorhaben ist die "gewerbliche Bestätigung zum Antrag" (gBzA) für Nichtwohngebäude beziehungsweise die "Bestätigung zum Antrag" (BzA) für Wohngebäude zu erstellen. Die ID-Nummer dieser Bestätigung zum in dieser Anmeldung genannten Vorhaben lautet wie folgt:

ID-Nummer gBzA
(Nichtwohngebäude)

ID-Nummer gBzA
(Wohngebäude)

584-6523-4629-5034

Diese Anmeldung ersetzt nicht die Antragstellung im Kundenportal, sie dient lediglich der Anzeig des Vorhabens und der Vermeidung eines förderschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginns. Maßgeblich für das Zustandekommen eines Zuschussvertrages ist allein der erforderliche Antrag im Kundenportal "Meine KfW".

Sobald die Antragstellung für das Produkt 422 im neuen Kundenportal "Meine KfW" freigeschaltet ist, muss die Antragstellung im Kundenportal innerhalb von vier Wochen vorgenommen werden und die Möglichkeit der Anmeldung des Vorhabens entfällt.

*: Diese Angaben sind Pflichtangaben.

zurücksetzen

»» Vorhabenanmeldung

BEG Heizungsförderung für Kommunen - Wohn- und Nichtwohngebäude (422)

Das in dieser Anmeldung beschriebene Vorhaben muss mit dem Vorhaben im Antrag im Kundenportal "Meine KfW" übereinstimmen (identische (g)BzA-ID). Wir informieren zur Freischaltung der Antragsfunktion per KfW-Information und auf der Produktseite unter www.kfw.de/422.

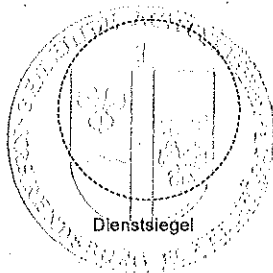
Ich bestätige, dass mir die Förderbedingungen und Inhalte des Produktmerkblattes in der Version 08/24 (und der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)) bekannt sind und das Vorhaben des oben genannten Zuschussnehmers die Förderbedingungen und Voraussetzungen des Merkblattes einhält.

Sie erhalten nach Absenden Ihrer E-Mail eine Eingangsbestätigung. Es erfolgt keine inhaltliche Prüfung Ihrer Angaben in diesem Formular.

Achterwehr, 17.09.2024

Ort, Datum

Unterschrift des Vertreters



Jocelyn Simon

Vollständiger Name und Dienststellung in Klarschrift

Hinweis zum Datenschutz:

Die KfW verarbeitet im Zusammenhang mit dem Antragsprozess sowie gegebenenfalls Durchführung der beantragten Förderung personenbezogene und sonstige Daten. Für die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sowie die weiteren datenschutzrechtlichen Anforderungen wird auf die produktspezifischen Datenschutzhinweise sowie die Datenschutzgrundsätze der KfW hingewiesen.

*: Diese Angaben sind Pflichtangaben.

18. September 2024

Klimaschutzfonds

Vermerk zum Antrag der Gemeinde Achterwehr „Einbau einer Wärmepumpe in ein Wohngebäude der Gemeinde“

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Achterwehr hat am 17.09.2024 einen Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Kreises gestellt. Die Gemeinde verfügt über ein Wohngebäude, welches derzeit über einer Gasheizung mit Wärme und Warmwasser versorgt wird. Mit dem Projekt soll diese Gasheizung durch eine Wärmepumpe ersetzt werden. Eine Einsparung CO_{2eq}-Emissionen pro Jahr realisiert wurde im Rahmen des Antragsverfahrens beim Bund nicht gesondert ermittelt.

Die Gesamtkosten der Umrüstung liegen bei rd. 63.500 Euro. Diese Kostenschätzung beruht auf einem Richtpreisangebot.

Für das Vorhaben sind Drittmittel im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Heizungsförderung – Kommunen (Programm 422) beantragt worden. Die beantragte Höhe der Drittmittel entspricht 22.225 Euro bzw. 35% der Gesamtkosten. Somit sind im Falle einer Förderzusage durch den Bund die Voraussetzungen für eine Förderung aus dem Klimaschutzfonds gemäß Ziffer 6 der Förderrichtlinie erfüllt. Diese Förderungen ist noch nicht bewilligt.

Die Gemeinde ist antragsberechtigt im Sinne der Richtlinie des Kreises. Insoweit beantragt die Gemeinde Mittel in Höhe von 25.400 Euro (40% der Gesamtkosten) aus dem Klimaschutzfonds des Kreises. Die erhöhte Förderquote entspricht der Quote, die gemäß Richtlinie für Gemeinden mit einer gefährdet dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit gilt. Die Einstufung wurde bei der Kommunalaufsicht überprüft.

Die Umsetzung ist noch in 2024 vorgesehen, da die vorhandene Gasheizung defekt ist. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wurde bei der Verwaltung beantragt.

2. Empfehlung zum Antrag der Gemeinde Achterwehr

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine investive Maßnahme, die dem Klimaschutz dient und zu einer nachhaltigen Verringerung der CO_{2eq}-Emissionen führen wird. Das Vorhaben der Gemeinde erfüllt die in der Richtlinie geforderten Zuwendungsvoraussetzungen in vollem Umfang, soweit Fördermittel von mindestens 5% der Gesamtkosten durch den Drittmittelgeber bewilligt wird. Die Klimaschutzagentur gGmbH empfiehlt daher die Bewilligung der beantragten Summe unter dem Vorbehalt der Förderzusage durch den Bund.

Uz.

Sebastian Hetzel



Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Barkelsby - Bau eines Sonnensegels

| | |
|-----------------------------|------------------------------------|
| VO/2024/319 | Beschlussvorlage öffentlich |
| öffentlich | Datum: 27.09.2024 |
| <i>FD 4.5 Infrastruktur</i> | Ansprechpartner/in: |
| | Bearbeiter/in: Jörn Voß |

| Datum | Gremium (Zuständigkeit) | Ö / N |
|------------|---|-------|
| 17.10.2024 | Umwelt- und Bauausschuss (Entscheidung) | Ö |

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

1. Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt, Mittel in Höhe von 5.199,58 Euro für die Gemeinde Barkelsby zu gewähren.

Sachverhalt

Bei der Klimaschutzagentur ist der Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds der Gemeinde Barkelsby für den Bau eines Sonnensegels für den Spielplatz in Barkelsby am 12.09.2024 eingegangen.

Mit dem Projekt soll der gemeindliche Spielplatz der Schule in der Gemeinde Barkelsby mit einem Sonnensegel ausgestattet werden. Die Gesamtkosten betragen 6.499,48 Euro.

Der Verwendungszweck entspricht dem Fördertatbestand 3.3.5 der Richtlinie des Kreises – Investive Maßnahmen der Klimaanpassung / Hitzeschutz. Die Gemeinde ist antragsberechtigt im Sinne der Richtlinie des Kreises. Insoweit beantragt die Gemeinde Mittel in Höhe von 5.199,58 Euro (80% der Gesamtkosten) aus dem Klimaschutzfonds des Kreises. Die Förderquote entspricht der Vorgabe aus der Richtlinie, ebenso wie die Mindestförderhöhe von 2.000 Euro.

Die Umsetzung ist für das Jahr 2025 vorgesehen.

Relevanz für den Klimaschutz

Die geplante Maßnahme der Gemeinde ist eine investive Maßnahme, die der Klimaanpassung und hier dem Schutz vor Hitze dient. Sie fällt insoweit unter die Fördertatbestände der Förderrichtlinie.

Finanzielle Auswirkungen

Die Förderung des beantragten Zuschusses beträgt insgesamt 5.199,58 Euro und soll voraussichtlich im II. Quartal 2025 abgerufen werden.

Soweit der Ausschuss die Förderung bewilligt, stellt sich die Mittelverfügbarkeit wie folgt dar:

| Haushalts-jahr | Mittel insgesamt | bereits erfolgte Auszahlungen | erwartete Auszahlungen aus vorherigen Förderzusagen | Aktueller Antrag | Verfügbare Mittel |
|--------------------|------------------|-------------------------------|---|-------------------|---------------------|
| 2024 - Ansatz | 1.000.000,00 € | 206.723,60 € | 310.861,14 € | - € | 482.415,26 € |
| 2024 - VE für 2025 | 2.000.000,00 € | 0,00 € | 1.681.475,48 € | 5.199,58 € | 318.524,52 € |
| 2024 - VE für 2026 | 1.170.000,00 € | 0,00 € | 486.250,00 € | - € | 683.750,00 € |

Anlage/n:

| | |
|---|--|
| 1 | Förderantrag Sonnensegel Schule Barkelsby gesamt |
| 2 | 240920_Vermerk_KSF_Barkelsby_Sonnens |



Antrag auf Förderung

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen im Klimaschutz.

1. **Projekttitle:** Sonnensegel für den Spielplatz der Schule in Barkelsby

2. **Antragsteller:**

| | |
|---|--------------------------------------|
| Kommune / Einrichtung | Barkelsby über das Amt Schlei-Ostsee |
| Adresse: | Holm 13 |
| Ansprechpartner (Fachbereich, Abteilung): | Michael Dettlaff (Bauen und Umwelt) |

3. **Projektlaufzeit:**

07.04.2025 – 18.04.2025

4. **Projektkosten:**

| | |
|-------------------------|-----------|
| Gesamtkosten: | 6.499,48€ |
| Drittmittel: | 0,00€ |
| Beantragte Fördersumme: | 5.199,58€ |

4.1. **Antrag auf erhöhte Förderquote (optional):**

Als kreisangehörige Gemeinde beantrage ich eine erhöhte Förderquote gemäß § 3 der Richtlinie. Unsere Gemeinde verfügt über eine

- eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit
- gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
- weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit

5. **Projektbeschreibung:**

5.1. **Kurzbeschreibung**

(detaillierte Beschreibung ist als Anlage beizufügen):

Für den Sandkasten der Schule in Barkelsby soll ein Sonnensegel 6m x 6m zum Schutz vor Sonneneinstrahlung aufgebaut werden.

5.2. **Projektziele:**

Schutz vor Sonneneinstrahlungen für Kinder, Lehrer und Eltern, welche Sonnenempfindliche Haut besitzen oder für wärmere Sonnentage.

5.3. **Zu erwartende CO2-Reduktion:**



Keine CO₂-Reduktion. Maßnahme nach Punkt 3.3.5. (Hitzeschutz) laut Förderrichtlinie.

6. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn (optional):

Ich / wir beantragen einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn:

Begründung:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ich erkläre / wir erklären, dass mir / uns die in der Förderrichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der derzeit geltenden Fassung dargelegten Fördervoraussetzungen bekannt sind und erfüllt werden. Mir / uns ist im Übrigen bekannt, dass kein Anspruch auf einen Zuschuss durch den Kreis besteht und dass Zuschüsse nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Ich versichere, dass, dass alle gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Datum: 12.09.2024

Unterschrift:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'F. N. B.', written over a horizontal line.

Bitte fügen Sie folgende Unterlagen bei:

- Detaillierte Projektbeschreibung inkl. Berechnung des CO₂-Einsparpotenzials wenn möglich sowie ggfs. Skizzen, Fotos, Baupläne etc.
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Zeitplan/Arbeitsplan
- Zuwendungsbewilligung Hauptfinanzierung (kann nachgereicht werden)

(Anm.: Als Unterlagen werden auch Kopien der beantragten Drittmittel anerkannt, soweit diese die gemäß Richtlinie erforderlichen Informationen enthalten.)

Projekttitel: Sonnensegel für den Spielplatz in Barkelsby

| Kostenplan | | 2025 |
|--|--|-------------|
| a) förderfähige Kosten | | |
| Anschaffung und montage des Sonnensegels | | 6.499,48 € |
| Zwischensumme | | 6.499,48 € |
| b) nicht förderfähige Kosten | | |
| | | 0,00 € |
| Zwischensumme | | 0,00 € |

| | |
|---------------------|-------------------|
| Gesamtkosten | 6.499,48 € |
|---------------------|-------------------|

| Finanzierungsplan | | 2025 |
|---|--|-------------|
| a) der förderfähigen Kosten | | |
| 1.) Eigenleistung | | 1.299,90 € |
| 2.) beantragte Zuwendung* (Förderquote = 80 %) | | 5.199,58 € |
| Zwischensumme | | 6.499,48 € |

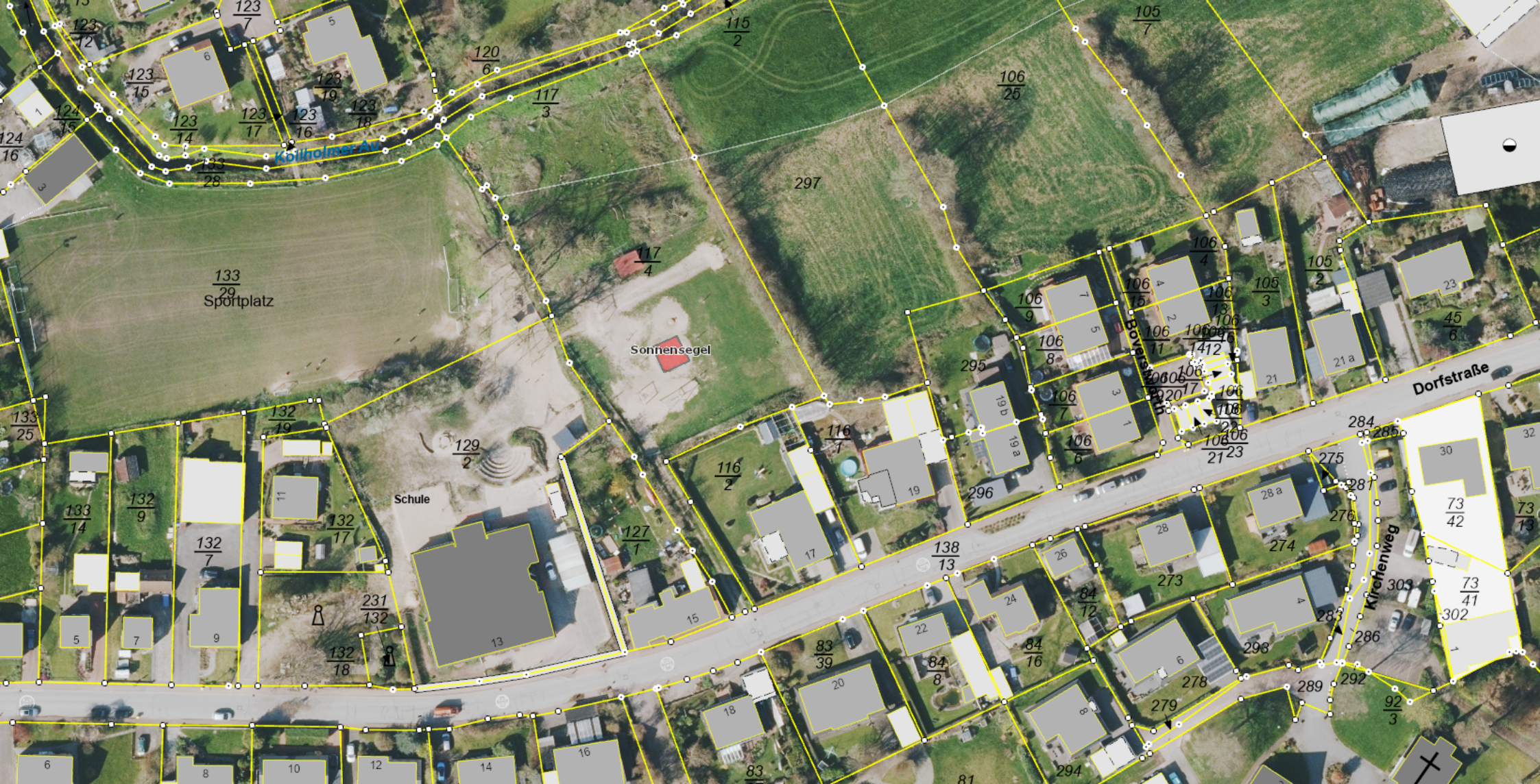
| | | |
|----------------------------------|--|--------|
| b) der nichtförderfähigen Kosten | | |
| 1.) Eigenleistung | | 0,00 € |
| Zwischensumme | | 0,00 € |

| | |
|---------------------------|-------------------|
| Gesamtfinanzierung | 6.499,48 € |
|---------------------------|-------------------|

Gliederung der Kosten nach:

| | |
|-----------------------------|------------|
| Planung | - € |
| Investitionen (baul.) | 6.499,48 € |
| Baunebenkosten | - € |
| Investitionen (außer baul.) | - € |
| nicht investiv | - € |
| Sachkosten | - € |
| Sonstige | - € |

Der Ausführungszeitraum ist abhängig vom Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung. Zeitnah wird die Firma, welches das wirtschaftlichste Angebot abgab, beauftragt, sobald die Bewilligung der Förderung vorhanden ist. Die Dauer des Aufbaus wird auf ca. einer Woche geschätzt.



20. September 2024

Klimaschutzfonds

Vermerk zum Antrag der Gemeinde Barkelsby „Sonnensegel für den Spielplatz in Barkelsby“

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Barkelsby hat am 12.09.2024 einen Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Kreises gestellt. Mit dem Projekt soll der gemeindliche Spielplatz der Schule in der Gemeinde Barkelsby mit einem Sonnensegel ausgestattet werden. Die Gesamtkosten betragen 6.499,48 Euro.

Der Zuwendungszweck entspricht dem Fördertatbestand 3.3.5 der Richtlinie des Kreises – Investive Maßnahmen der Klimaanpassung / Hitzeschutz. Die Gemeinde ist antragsberechtigt im Sinne der Richtlinie des Kreises. Insoweit beantragt die Gemeinde Mittel in Höhe von 5.199,58 Euro (80% der Gesamtkosten) aus dem Klimaschutzfonds des Kreises. Die Förderquote entspricht der Vorgabe aus der Richtlinie, ebenso wie die Mindestförderhöhe von 2.000 Euro.

Die Umsetzung ist für das Jahr 2025 vorgesehen.

2. Empfehlung zum Antrag der Gemeinde Barkelsby

Die geplante Maßnahme der Gemeinde ist eine investive Maßnahme, die der Klimaanpassung und hier dem Schutz vor Hitze dient. Sie fällt insoweit unter die Fördertatbestände der Förderrichtlinie, weswegen die Klimaschutzagentur gGmbH die Bewilligung der beantragten Summe empfiehlt.

Uz.

Sebastian Hetzel



Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - SV Merkur Hademarschen - Umrüstung auf LED- Flutlichtanlage

| | |
|-----------------------------|------------------------------------|
| VO/2024/321 | Beschlussvorlage öffentlich |
| öffentlich | Datum: 30.09.2024 |
| <i>FD 4.5 Infrastruktur</i> | Ansprechpartner/in: |
| | Bearbeiter/in: Jörn Voß |

| Datum | Gremium (Zuständigkeit) | Ö / N |
|------------|---|-------|
| 17.10.2024 | Umwelt- und Bauausschuss (Entscheidung) | Ö |

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

1. Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt, Mittel in Höhe von 5.033,89 Euro für den SV Merkur Hademarschen zu gewähren.

Sachverhalt

Bei der Klimaschutzagentur ist am 24.09.2024 der Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Sportvereins Merkur Hademarschen für die Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED eingegangen.

Bei dem Projekt handelt es sich um die Umrüstung der Sportplatzbeleuchtung auf LED-Beleuchtungsmittel. Die Anlage mit 6 Masten wird derzeit mit 8 konventionellen Lichtflutern mit je 2.000 W zzgl. 8 Vorschaltgeräten zu je 225 W betrieben. An ihrer Stelle sollen 8 Flutlichter mit dimmbarer LED-Technik zu je 1.505 W zum Einsatz kommen. Mit der neu eingesetzten Technik kann laut Berechnung durch den Fachplaner eine Energieeinsparung von bis zu 1,9 t CO₂eq-Emissionen pro Jahr realisiert werden, was ungefähr einer Einsparung von 50% entspricht.

Die Gesamtkosten der Umrüstung liegen bei rd. 25.170 Euro. Diese Kostenschätzung beruht auf einem Richtpreisangebot durch einen Fachbetrieb. Diese Kostenkalkulation liegt der Klimaschutzagentur vor, wird jedoch aus Gründen der Vertraulichkeit nicht für die öffentliche Beratung im Ausschuss weitergeleitet.

Für das Vorhaben sind für die Finanzierung durch Drittmittel beim Landessportverband Fördermittel in Höhe von rd. 5.034 Euro beantragt worden (20 % der Gesamtkosten). Rd. 10.068 Euro sollen aus der Sportstättenförderung des Kreises (rd. 40%) kommen. Die

Drittmittelförderung läge damit über den notwendigen 5%, was Voraussetzung für eine Förderung aus dem Klimaschutzfonds gemäß Ziffer 6 der Förderrichtlinie ist. Der Sportverein ist antragsberechtigt im Sinne der Richtlinie des Kreises. Insoweit beantragt der Sportverein Mittel in Höhe von 5.033,89 Euro (20% der Gesamtkosten) aus dem Klimaschutzfonds des Kreises. Es verbleibt ein Eigenanteil von 20%.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wurde ebenfalls beantragt.

Relevanz für den Klimaschutz

Mit der Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen wird ein Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen geleistet.

Mit der neu eingesetzten Technik kann laut Berechnung durch den Fachplaner eine Energieeinsparung von bis zu 1,9 t CO_{2eq}-Emissionen pro Jahr realisiert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Förderung des beantragten Zuschusses beträgt insgesamt 5.033,89 Euro und soll voraussichtlich im I. Quartal 2025 abgerufen werden.

Soweit der Ausschuss die Förderung bewilligt, stellt sich die Mittelverfügbarkeit wie folgt dar:

| Haushalts-jahr | Mittel insgesamt | bereits erfolgte Auszahlungen | erwartete Auszahlungen aus vorherigen Förderzusagen | Aktueller Antrag | Verfügbare Mittel |
|--------------------|------------------|-------------------------------|---|-------------------|---------------------|
| 2024 - Ansatz | 1.000.000,00 € | 206.723,60 € | 310.861,14 € | - € | 482.415,26 € |
| 2024 - VE für 2025 | 2.000.000,00 € | 0,00 € | 1.686.675,06 € | 5.033,89 € | 313.324,94 € |
| 2024 - VE für 2026 | 1.170.000,00 € | 0,00 € | 486.250,00 € | - € | 683.750,00 € |

Anlage/n:

| | |
|---|--------------------------------|
| 1 | KSF Antrag SV Hademarschen |
| 2 | 240924_KSF_SV_Hademarschen_LED |



Antrag auf Förderung

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen im Klimaschutz.

1. Projekttitlel: Umrüstung auf LED Flutlichtanlage

2. Antragsteller:

| | |
|---|--|
| Kommune / Einrichtung | SV Merkur Hademarschen v. 1913 e.V. |
| Adresse: | Hafenstr. 24, 25557 Hanerau-Hademarschen |
| Ansprechpartner (Fachbereich, Abteilung): | Tobias Thede |

3. Projektlaufzeit:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Projektkosten:

| | |
|-------------------------|------------|
| Gesamtkosten: | 25.169,45€ |
| Drittmittel: | 15.101,67€ |
| Beantragte Fördersumme: | 5.033,89€ |

4.1. Antrag auf erhöhte Förderquote (optional):

Als kreisangehörige Gemeinde beantrage ich eine erhöhte Förderquote gemäß § 3 der Richtlinie. Unsere Gemeinde verfügt über eine

- eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit
- gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
- weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit

5. Projektbeschreibung:

5.1. Kurzbeschreibung

(detaillierte Beschreibung ist als Anlage beizufügen):

Umrüstung auf LED Flutlichtanlage (Sportplatz)

5.2. Projektziele:

- Reduzierung des Stromverbrauchs durch energieeffiziente LED-Technologie - Verringerung des CO₂-Ausstoßes und Beitrag zum Klimaschutz
- Steigerung der Energieeffizienz und Senkung der Betriebskosten - Verbesserung der Lichtqualität und der Betriebssicherheit der Flutlichtanlage

5.3. Zu erwartende CO₂-Reduktion:

Siehe Anlage



6. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn (optional):

Ich / wir beantragen einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn:



Begründung:

Kostenreduzierung, CO2 Reduzierung und schnellstmögliche Inbetriebnahme.

Ich erkläre / wir erklären, dass mir / uns die in der Förderrichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der derzeit geltenden Fassung dargelegten Fördervoraussetzungen bekannt sind und erfüllt werden. Mir / uns ist im Übrigen bekannt, dass kein Anspruch auf einen Zuschuss durch den Kreis besteht und dass Zuschüsse nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Ich versichere, dass, dass alle gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Datum: 11.09.2024

Unterschrift:



Bitte fügen Sie folgende Unterlagen bei:

- Detaillierte Projektbeschreibung inkl. Berechnung des CO2-Einsparpotenzials wenn möglich sowie ggfs. Skizzen, Fotos, Baupläne etc.
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Zeitplan/Arbeitsplan
- Zuwendungsbewilligung Hauptfinanzierung (kann nachgereicht werden)

(Anm.: Als Unterlagen werden auch Kopien der beantragten Drittmittel anerkannt, soweit diese die gemäß Richtlinie erforderlichen Informationen enthalten.)

Projektbeschreibung: Umstellung der Flutlichtanlage auf LED-Technik am Sportplatz auf den Hademarscher Bergen

Projektziel:

Die Umstellung der bestehenden Flutlichtanlage auf LED-Technik am Sportplatz auf den Hademarscher Bergen zielt darauf ab, die Energieeffizienz zu steigern, die Lichtqualität zu verbessern und die Betriebskosten langfristig zu senken. Dies kommt allen Nutzern des Sportplatzes zugute, insbesondere den Fußballmannschaften aller Jahrgänge.

Hintergrund:

Die derzeitige Flutlichtanlage ist veraltet und verursacht hohe Energiekosten. Zudem ist die Lichtverteilung ungleichmäßig, was die Spielbedingungen beeinträchtigt. Die Umstellung auf moderne LED-Technik verspricht nicht nur eine bessere Ausleuchtung, sondern auch eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.

Maßnahmen:

- Planung: Erhebung der aktuellen Lichtverhältnisse.
- Auswahl der LED-Technik: Auswahl geeigneter LED-Leuchten, die den Anforderungen des Fußballsports entsprechen.
- Installation: Fachgerechte Demontage der alten Flutlichtanlage und Installation der neuen LED-Leuchten.

Erwartete Ergebnisse:

- Verbesserte Lichtverhältnisse für Spieler und Zuschauer.
- Reduzierung des Energieverbrauchs um bis zu 50%.
- Senkung der Betriebskosten durch geringeren Wartungsaufwand und längere Lebensdauer der LED-Leuchten.
- Beitrag zum Umweltschutz durch geringeren CO₂-Ausstoß.

Finanzierungsplan

Projektkosten:

| | Betrag | Status |
|----------------|-------------|-----------|
| LSV | 5.033,89 € | beantragt |
| KSV | 10.067,78 € | beantragt |
| Klimschutzfond | 5.033,89 € | beantragt |
| | | |
| Eigenmittel | 5.033,89 € | vorhanden |

Summe

25.169,45 €

24. September 2024

Klimaschutzfonds

Vermerk zum Antrag des SV Merkur Hademarschen von 1913 e.V. „Umrüstung auf LED Flutlichtanlage“

1. Sachverhalt

Der SV Merkur Hademarschen von 1913 e.V. hat am 24.09.2024 einen Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Kreises gestellt. Bei dem Projekt handelt es sich um die Umrüstung der Sportplatzbeleuchtung auf LED-Beleuchtungsmittel. Die Anlage mit 6 Masten wird derzeit mit 8 konventionellen Lichtflutern mit je 2.000 W zzgl. 8 Vorschaltgeräten zu je 225 W betrieben. An ihrer Stelle sollen 8 Flutlichter mit dimmbarer LED-Technik zu je 1.505 W zum Einsatz kommen. Mit der neu eingesetzten Technik kann laut Berechnung durch den Fachplaner eine Energieeinsparung von bis zu 1,9 t CO_{2eq}-Emissionen pro Jahr realisiert werden, was ungefähr einer Einsparung von 50% entspricht.

Die Gesamtkosten der Umrüstung liegen bei rd. 25.170 Euro. Diese Kostenschätzung beruht auf einem Richtpreisangebot durch einen Fachbetrieb. Diese Kostenkalkulation liegt der Klimaschutzagentur vor, wird jedoch aus Gründen der Vertraulichkeit nicht für die öffentliche Beratung im Ausschuss weitergeleitet.

Für das Vorhaben sind für die Finanzierung durch Drittmittel beim Landessportverband Fördermittel in Höhe von rd. 5.034 Euro beantragt worden (20 % der Gesamtkosten). Rd. 10.068 Euro sollen aus der Sportstättenförderung des Kreises (rd. 40%) kommen. Die Drittmittelförderung läge damit über den notwendigen 5%, was Voraussetzung für eine Förderung aus dem Klimaschutzfonds gemäß Ziffer 6 der Förderrichtlinie ist. Der Sportverein ist antragsberechtigt im Sinne der Richtlinie des Kreises. Insoweit beantragt der Sportverein Mittel in Höhe von 5.033,89 Euro (20% der Gesamtkosten) aus dem Klimaschutzfonds des Kreises. Es verbleibt ein Eigenanteil von 20%.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wurde ebenfalls beantragt.

2. Empfehlung zum Antrag des SV Merkur Hademarschen von 1913 e.V.

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine investive Maßnahme, die dem Klimaschutz dient und zu einer nachhaltigen Verringerung der CO_{2eq}-Emissionen führen wird. Das Vorhaben des Sportvereins erfüllt die in der Richtlinie geforderten Zuwendungsvoraussetzungen in vollem Umfang, v.a. soweit Fördermittel von mindestens 5% der Gesamtkosten durch den Landessportverband und aus der Sportstättenförderung bewilligt werden. Die Klimaschutzagentur gGmbH empfiehlt daher die Bewilligung von 20% der Gesamtkosten, also 5.033,89 Euro.

Die Klimaschutzagentur empfiehlt der Verwaltung zudem, dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zuzustimmen.

Uz.

Sebastian Hetzel



Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Osdorf - Austausch von Fenster und Türen in der Kita Pustebblume

| | |
|-----------------------------|------------------------------------|
| VO/2024/322 | Beschlussvorlage öffentlich |
| öffentlich | Datum: 30.09.2024 |
| <i>FD 4.5 Infrastruktur</i> | Ansprechpartner/in: |
| | Bearbeiter/in: Jörn Voß |

| Datum | Gremium (Zuständigkeit) | Ö / N |
|------------|---|-------|
| 17.10.2024 | Umwelt- und Bauausschuss (Entscheidung) | Ö |

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

1. Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt, Mittel in Höhe von 18.000,00 Euro für die Gemeinde Osdorf zu gewähren.

Sachverhalt

Bei der Klimaschutzagentur ist am 23.09.2024 der Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds der Gemeinde Osdorf zum Tausch der Fenster und Türen in der Kita Pustebblume eingegangen.

Im Rahmen eines geförderten Quartierskonzeptes wurden verschiedene Maßnahmen identifiziert, die einen Beitrag zum Klimaschutz leisten sollten. Dabei wurden auch die kommunalen Liegenschaften betrachtet. Dabei wurde festgestellt, dass die Tür und die Fenster in der Kita Pustebblume in einem katastrophalen energetischen Zustand seien und dringend ausgetauscht werden sollten. Eine Einsparung CO_{2eq}-Emissionen pro Jahr realisiert wurde mit rund 800 bis 1.000 kg p.a. ermittelt.

Die Gesamtkosten des Tauschs von Tür und Fenstern liegt bei rd. 45.000 Euro. Diese Kosten sind auch bereits beim Drittmittelgeber (Bund/KfW) als anrechenbare Kosten anerkannt. Es wurden insgesamt 6.750 Euro bzw. 15% dieser Gesamtkosten im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen – bewilligt. Somit sind die Voraussetzungen für eine Förderung aus dem Klimaschutzfonds gemäß Ziffer 6 der Förderrichtlinie erfüllt.

Die Gemeinde ist antragsberechtigt im Sinne der Richtlinie des Kreises. Insoweit beantragt die Gemeinde Mittel in Höhe von 18.000 Euro (40% der Gesamtkosten)

aus dem Klimaschutzfonds des Kreises. Die erhöhte Förderquote entspricht der Quote, die gemäß Richtlinie für Gemeinden mit einer gefährdet dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit gilt. Die Einstufung wurde bei der Kommunalaufsicht überprüft.

Die Umsetzung ist noch in 2024 vorgesehen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wurde bei der Verwaltung beantragt.

Relevanz für den Klimaschutz

Mit der Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen wird ein Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen geleistet.

Mit der neu eingesetzten Technik kann laut Berechnung eine Sparung von rund 800 bis 1.000 kg CO_{2eq}-Emissionen pro Jahr realisiert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Förderung des beantragten Zuschusses beträgt insgesamt 18.000,000 Euro und soll voraussichtlich im I. Quartal 2025 abgerufen werden.

Soweit der Ausschuss die Förderung bewilligt, stellt sich die Mittelverfügbarkeit wie folgt dar:

| Haushalts-jahr | Mittel insgesamt | bereits erfolgte Auszahlungen | erwartete Auszahlungen aus vorherigen Förderzusagen | Aktueller Antrag | Verfügbare Mittel |
|--------------------|------------------|-------------------------------|---|--------------------|---------------------|
| 2024 - Ansatz | 1.000.000,00 € | 206.723,60 € | 310.861,14 € | - € | 482.415,26 € |
| 2024 - VE für 2025 | 2.000.000,00 € | 0,00 € | 1.691.708,95 € | 18.000,00 € | 308.291,05 € |
| 2024 - VE für 2026 | 1.170.000,00 € | 0,00 € | 486.250,00 € | - € | 683.750,00 € |

Anlage/n:

| | |
|---|--|
| 1 | klimaschutzfonds_Antrag_Fenstertausch Kita Pustebblume 2024 - gesamt |
| 2 | 240925_Vermerk_KSF_Osdorf |



Antrag auf Förderung

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen im Klimaschutz.

1. Projekttitlel: Fenster- / Türen-Austausch in der KiTa „Pusteblyume“

2. Antragsteller:

| | |
|---|--|
| Kommune / Einrichtung | Gemeinde Osdorf |
| Adresse: | c/o Amt Dänischer Wohld Karl-Kolbe-Platz 1 24214 Gettorf |
| Ansprechpartner (Fachbereich, Abteilung): | Michael Voelkel / Sanierungsmanagement der Gemeinde Osdorf |

3. Projektlaufzeit:

September / Oktober 2024 bei zeitnaher Beauftragung

4. Projektkosten:

| | |
|-------------------------|----------------------------------|
| Gesamtkosten: | 45.000 Euro |
| Drittmittel: | 6.750 Euro (BEG Einzelmaßnahmen) |
| Beantragte Fördersumme: | 18.000 Euro |

4.1. Antrag auf erhöhte Förderquote (optional):

Als kreisangehörige Gemeinde beantragt ich eine erhöhte Förderquote gemäß § 3 der Richtlinie. Unsere Gemeinde verfügt über eine

- eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit
- gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
- weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit

5. Projektbeschreibung:

5.1. Kurzbeschreibung

(detaillierte Beschreibung ist als Anlage beizufügen):

Hinsichtlich der Gemeindeliegenschaften wurden im Quartierskonzept verschiedene Maßnahmen festgelegt, die in Summe eine signifikante Auswirkung auf den örtlichen CO₂-Ausstoß haben sollen. Hierzu gehört insbesondere der Austausch alter, energetisch katastrophaler Fenster und Türen in der KiTa „Pusteblyume“. Diese sollen durch Fenster mit hohen Wärmedämmeigenschaften ersetzt werden.

5.2. Projektziele:

Reduktion CO₂-Ausstoß, Reduktion Energiebedarf, Verbesserung Raumklima



5.3. Zu erwartende CO2-Reduktion:

800 – 1.000 kg p.a.

6. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn (optional):

Ich / wir beantragen einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn:

Begründung:

Es ist geplant, den Fensteraustausch noch im Jahr 2024 vor der nächsten Winterphase auszutauschen. Die Bundesförderung ist bereits bewilligt und deshalb soll zügig begonnen werden.

Ich erkläre / wir erklären, dass mir / uns die in der Förderrichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der derzeit geltenden Fassung dargelegten Fördervoraussetzungen bekannt sind und erfüllt werden. Mir / uns ist im Übrigen bekannt, dass kein Anspruch auf einen Zuschuss durch den Kreis besteht und dass Zuschüsse nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Ich versichere, dass alle gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Datum: 23.09.2024

Unterschrift:



Bitte fügen Sie folgende Unterlagen bei:

- Detaillierte Projektbeschreibung inkl. Berechnung des CO2-Einsparpotenzials wenn möglich sowie ggfs. Skizzen, Fotos, Baupläne etc.
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Zeitplan/Arbeitsplan
- Zuwendungsbewilligung Hauptfinanzierung (kann nachgereicht werden)

(Anm.: Als Unterlagen werden auch Kopien der beantragten Drittmittel anerkannt, soweit diese die gemäß Richtlinie erforderlichen Informationen enthalten.)

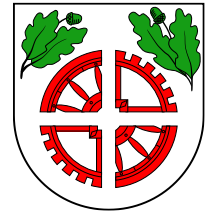
Anlagen

1. Projektbeschreibung mit Skizzen
2. Kosten- und Finanzierungsplan
3. Zeitplan / Arbeitsplan
4. Zuwendungsbewilligung der BAFA
nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Einzelmaßnahme (BEG EM)

Gemeinde Osdorf

Der Bürgermeister: Helge Kohrt
c/O Amt Dänischer Wohld
Karl-Kolbe-Platz 1

24214 Gettorf



Antrag auf Förderung einer energetischen Sanierungsmaßnahme

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen im Klimaschutz

Antragsteller: Gemeinde Osdorf

Projekttitle: „*Fenstertausch in der KiTa Pustebblume zur Einsparung von Heizkosten und Reduzierung der CO₂-Emissionen*“

Anlage: Detaillierte Beschreibung

Die Gemeinde Osdorf ist seit mehreren Jahren in Richtung Klimaschutz aktiv. Dazu gehören unter anderem

- Bestrebungen, ein regenerativ betriebenes Wärmenetz umzusetzen
- Sanierungsmaßnahmen für Gemeindeliegenschaften
- Initiale, energetische Sanierungsberatung der Immobilienbesitzerinnen und -Besitzer
- Maßnahmen zur regenerativen Stromerzeugung
- Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität.

Zur Umsetzung verschiedener Maßnahmen betreibt die Gemeinde seit 2023 ein Sanierungsmanagement, welches beratend und unterstützend agiert. Hierzu wurde eigens auch die Stelle eines ortsansässigen Sanierungsmanagers eingerichtet, der vor Ort beratend, unterstützend und koordinierend auch im Bereich Öffentlichkeitsarbeit für die Gemeinde tätig ist.

Hinsichtlich der Gemeindeliegenschaften sind vom Sanierungsmanagement (Firma EcoWert360° GmbH) verschiedene Maßnahmen eruiert worden, die in Summe eine signifikante Auswirkung auf den örtlichen CO₂-Ausstoß haben. Hierzu gehört insbesondere der Austausch alter, energetisch katastrophaler Fenster und Türen in der KiTa „Pustebblume“. Diese sollen durch Fenster mit hohen Wärmedämmeigenschaften ersetzt werden. Ein entsprechender Förderantrag im Rahmen des BEG EM wurde bereits positiv vom BAFA beschieden. Die voraussichtliche Einsparung an CO₂ wird laut Berechnung des Sanierungsmanagements jährlich bei ca. 800 – 1000 kg liegen.

Wir sind sicher, dass diese Maßnahme nicht nur im Sinne des Klimaschutzes, sondern auch für das Wohlbefinden unserer Kinder durch die Vermeidung von Zugluft in der KiTa von Bedeutung ist.

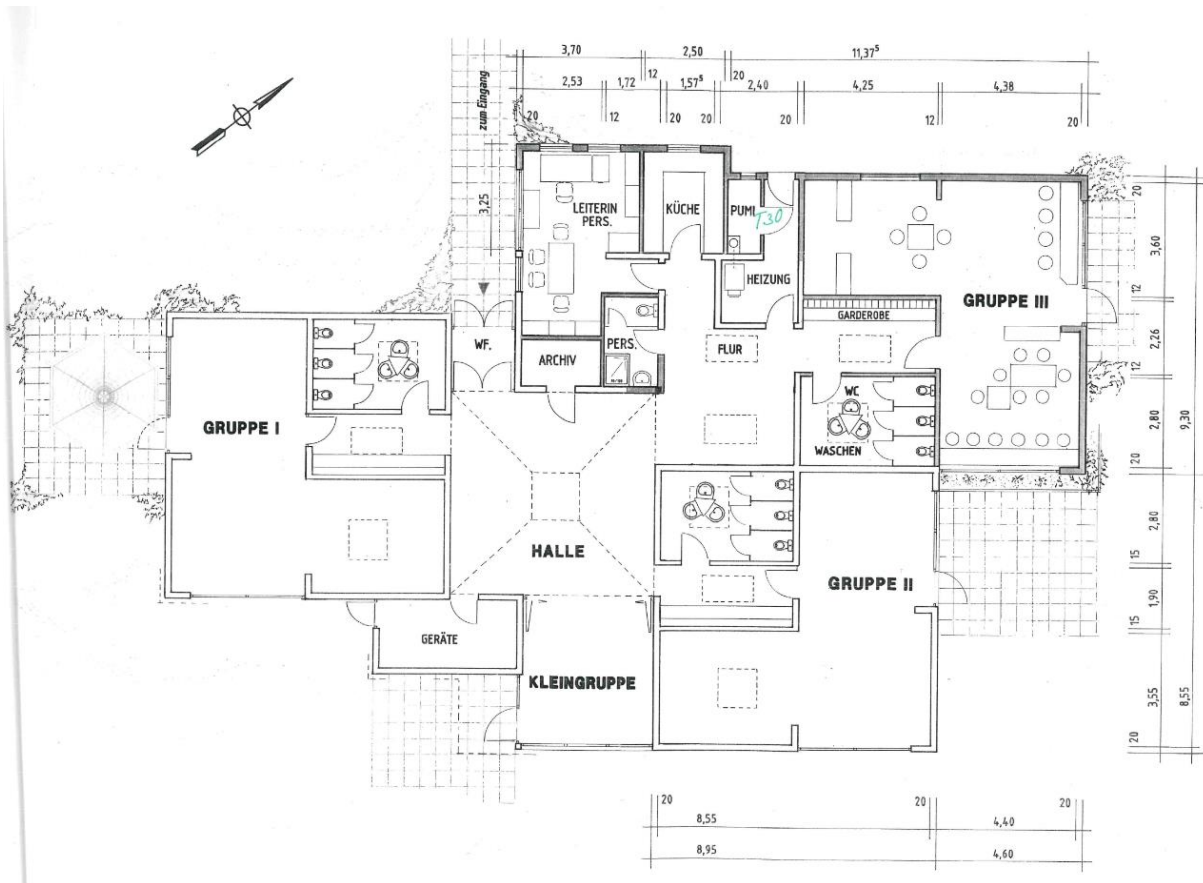
Wir freuen uns, wenn Sie die Förderung dieses Projektes positiv entscheiden.

Mit freundlichem Gruß

Michael Voelkel
Sanierungsmanagement der Gemeinde Osdorf
E-Mail: Energiewende@osdorf.de
Tel. +49/15225121947



Einige Bilder zur Darstellung der Situation:



Grundriss KiTa „Pustebblume“



Fensterelemente sind veraltet und insbesondere im Bodenbereich gar nicht Isoliert (dünne Holzwand)



Der Eingangsbereich fällt insbesondere innen durch erhebliche Zugluft auf.



Türen sind kaum isolierend und entsprechen z. T. auch nicht mehr heutigen Sicherheitsrichtlinien.

| Kosten und Finanzierungsplan | | | | Gemeinde Osdorf | |
|---|--|---|--|--------------------|--------------------|
| für die Sanierungsmaßnahme | | | | | |
| "Fenstertausch in der KiTa Pustebume zur Einsparung von Heizkosten und Reduzierung der CO2-Emissionen" | | | | | |
| Kosten: | | | | | |
| Pos. 1 | Ausbau der alten Fenster und Türen und Montage förderfähiger, energetisch wirksamer neuer Elemente | förderfähige Kosten maximal (netto) | | 45.000,00 € | |
| | Zwischensumme | | | 45.000,00 € | |
| Pos. 2 | dito | nicht förderfähige Kosten maximal (netto) | | 0,00 € | |
| | Zwischensumme | | | 0,00 € | |
| | | Gesamtkosten (maximal) | | 45.000,00 € | |
| Finanzierungsplan: | | | | | |
| Pos. 1 | förderfähige Kosten (brutto) | | | Gesamt | 2024 |
| 1.1 | Eigenanteil | | | 20.250,00 € | 20.250,00 € |
| 1.2 | Beantragte Zuwendung | Förderquote 40% | | 18.000,00 € | 18.000,00 € |
| 1.3 | Drittmittel - BAFA-Förderung (maximal) | Förderquote 15% | | 6.750,00 € | 6.750,00 € |
| | Zwischensumme | | | 45.000,00 € | 45.000,00 € |
| Pos.2 | nicht förderfähige Kosten (brutto) | | | | |
| 2.1 | Eigenanteil | | | 0,00 € | 0,00 € |
| 2.2 | Beantragte Zuwendung | Förderquote 40% | | 0,00 € | 0,00 € |
| 2.3 | Drittmittel - BAFA-Förderung (maximal) | Förderquote 15% | | 0,00 € | 0,00 € |
| | Zwischensumme | | | 0,00 € | 0,00 € |
| | Gesamtfinanzierung (brutto) | | | 45.000,00 € | 45.000,00 € |
| Anmerkung: Das Sanierungsmanagement geht davon aus, dass die o. a. Kosten etwas unterschritten werden, wenn der Maßnahmebeginn frühzeitig im Oktober erfolgen kann . | | | | | |

Zeitplan für die Sanierungsmaßnahme

"Fenstertausch in der KiTa Pustebblume zur Einsparung von Heizkosten und Reduzierung der CO2-Emissionen"

| Aufgabe | zeitliche Planung |
|---------------------------------------|--------------------------|
| | |
| vorzeitiger Maßnahmenbeginn bewilligt | September / Oktober 2024 |
| | |
| Auftragserteilung | Oktober 2024 |
| | |
| Projektstart | Oktober 2024 |
| Beschaffung und Umsetzung | Oktober / November 2024 |



**Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn

29 42C4 1B04 27 2003 CD81
DV 09.24 1.00 Deutsche Post



K4000

Ecowert360°
Herrn LiMan Keller
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

TEL-ZENTRALE 06196 908-0
FAX 06196 908-1800
INTERNET www.bafa.de
TEL 06196 908-1625
FAX 06196 908-1800
E-MAIL beg@bafa.bund.de
VORGANG BEGPT 94107171
DATUM Eschborn, 10.09.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bevollmächtigter im Antragsverfahren 'BEGPT 94107171' erhalten Sie anliegende Unterlagen mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung im Rahmen Ihrer Vertretung.

Eine Kopie dieser Unterlagen wurde nicht an den Antragsteller geschickt, es handelt sich um Originale, die unter Umständen Ihre Mitwirkung innerhalb einer Frist notwendig machen.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung erstellt und bedarf gemäß § 37 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz keiner Unterschrift

uuuu puzsr EPRYKJLd135eU35589_120_IV_M1 // 221 130 13375 24094 1/13



Gemeinde Osdorf
Herrn Marco Drews
Karl-Kolbe-Platz 1
24214 Gettorf

TEL-ZENTRALE 06196 908-0
FAX 06196 908-1800
INTERNET www.bafa.de
TEL 06196 908-1625
FAX 06196 908-1800
E-MAIL beg@bafa.bund.de
VORGANG BEGPT 94107171
DATUM Eschborn, 10.09.2024

Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 29. Dezember 2023

BEZUG Ihr Antrag vom 29.08.2024 (Antragseingang)

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen aus Fördermitteln des Energie- und Klimafonds (EKF), für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle am Standort **Zur Schule 4, 24251 Osdorf**, einen Zuschuss von

bis zu 6.750,00 EURO

(in Worten: sechstausendsiebenhundertfünfzig EURO).

bewilligen zu können.

Um den Zuschuss zu erhalten und zum weiteren Verfahren beachten Sie bitte die Ziffern I. und II. auf den nächsten Seiten („**Was Sie noch tun müssen**“)!

Wie haben wir Ihren Zuschuss berechnet?

Die Berechnung Ihres Zuschusses basiert ausschließlich auf Ihren Angaben im Antrag.

Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle nach Nr. 5.1 der Richtlinie

Für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle nach Nr. 5.1 der Richtlinie betragen die anrechenbaren Ausgaben insgesamt im für Sie günstigsten Fall 45.000,00 Euro.

Für Ihr Nichtwohngebäude werden demzufolge 45.000,00 Euro berücksichtigt. Hierfür erhalten Sie einen Zuschuss in Höhe von 15 % der förderfähigen Ausgaben. Dieser Fördersatz besteht aus der Basisförderung von 15 %. Der Zuschuss beträgt somit 6.750,00 Euro.

Hinweise und Nebenbestimmungen

I. Was Sie noch tun müssen: Maßnahmen im Bewilligungszeitraum umsetzen

Ihr Zuschuss ist während des Bewilligungszeitraumes für Sie reserviert. Der Bewilligungszeitraum beträgt 36 Monate ab Erlass dieses Bescheides und **endet daher am 13.09.2027.**

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes muss die Maßnahme vollständig umgesetzt sein.

II. Was Sie noch tun müssen: das Formular Verwendungsnachweis online ausfüllen

Damit wir Ihren Förderantrag abschließend bearbeiten können, benötigen wir von Ihnen nach Umsetzung der Maßnahme noch einige Angaben und Nachweise. Dieser sogenannte Verwendungsnachweis ist die Grundlage für die abschließende Berechnung, Festsetzung und Auszahlung Ihres Zuschusses. Die Höhe des abschließend festzusetzenden Zuschusses bleibt auf den mit diesem Bescheid bewilligten Betrag begrenzt.

Ihr **Verwendungsnachweis besteht aus** (abweichend von Nr.6.2 und 6.3 ANBest-GK)

- dem Online-Formular, das Sie im BAFA-Portal ausfüllen und
- Ihren Nachweisunterlagen (Rechnungen, usw.), die Sie über das Online-Formular im BAFA-Portal hochladen.

BITTE BEACHTEN: Ohne fristgerechten Verwendungsnachweis verfallen Ihre reservierten Fördermittel und es kann keine Auszahlung Ihres Zuschusses erfolgen!

Den Verwendungsnachweis müssen Sie (abweichend von Nr. 6.1ANBest-GK) spätestens 6 Monate nach Ablauf Ihres Bewilligungszeitraums, also **bis 13.03.2028** im BAFA-Portal absenden.

Wie das genau funktioniert erfahren Sie in der **Schritt-für-Schritt-Anleitung** die diesem Bescheid beigelegt ist. Das Portal finden Sie hier:

Wie geht es nach dem Absenden des Verwendungsnachweises weiter?

Nachdem Sie Ihr Formular im BAFA-Portal ausgefüllt und abgesendet haben, erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail.

Sind alle erforderlichen Unterlagen vollständig und korrekt, erhalten Sie im nächsten Schritt per Post einen Festsetzungsbescheid, der Ihren abschließend berechneten Zuschuss ausweist.

Im Anschluss daran erfolgt in der Regel innerhalb von 2 Wochen die Auszahlung auf das von Ihnen angegebene Konto.

Hinweis: Aufgrund der hohen Nachfrage zum Förderprogramm kann die Prüfung der Verwendungsnachweise aktuell einige Zeit in Anspruch nehmen. Bitte sehen Sie daher vorerst von telefonischen oder schriftlichen Rückfragen zum Bearbeitungsstand ab. Sie beschleunigen dadurch den Bearbeitungsprozess erheblich.

III. Wichtige Hinweise

Falls sich zwischenzeitlich Ihre **Planung geändert** hat und dies ggf. Auswirkungen auf Ihre beantragten Ausgaben hat, müssen Sie jetzt **tätig werden!** Anträge auf Erhöhung des Zuschusses können nur **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe des Bescheides gestellt werden. Später eingehende Anträge auf Erhöhung können wir nicht mehr berücksichtigen.

Entsprechend Ihren Angaben im Antragsformular gehen wir davon aus, dass Sie vor Antragstellung am 29.08.2024 noch nicht mit der Maßnahme begonnen haben. Ausschließlich bei beantragter Fachplanung dürfen vor Antragstellung Planungsleistungen erbracht werden.

Bitte beachten Sie, dass die Höhe des bewilligten Zuschusses ausschließlich auf Ihren **Angaben im Antrag** beruht. Sollten dem Antrag Angebotsunterlagen beigelegt worden sein, wurden diese nicht geprüft.

Inwieweit die angegebenen Ausgaben im Einzelnen förderfähig sind, prüfen wir erst nach Durchführung der Maßnahme auf Grundlage des von Ihnen eingereichten Verwendungsnachweises. **Einzelheiten zu den förderfähigen Ausgaben** entnehmen Sie bitte dem Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen auf unserer Webseite:

<https://www.bafa.de/beg-infoblatt>

Die Zuwendung wird als Projektförderung zur Deckung der förderfähigen Ausgaben im Wege einer Anteilfinanzierung gewährt. Die von Ihnen bei Antragstellung benannten Ausgaben erklären wir für verbindlich und machen diese zum Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides. Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich zur Realisierung der oben genannten und von Ihnen in Ihrem Förderantrag näher beschriebenen Maßnahmen bestimmt.

Für dieselbe Maßnahme darf jeweils nur ein Antrag entweder bei der KfW oder dem BAFA gestellt werden, eine doppelte Antragstellung ist ausgeschlossen.

IV. (Weitere) Nebenbestimmungen

1. Die beigefügten **Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-GK)** sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides und gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wurde.
2. Leistungen des Bundes dürfen nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und nicht an Empfänger gewährt werden, die terroristische Vereinigungen sind oder terroristische Vereinigungen unterstützen. Als Empfänger von Bundesmitteln sind Sie zur Einhaltung dieser Maßgaben verpflichtet.
3. Sie sind verpflichtet, die geförderte(n) Anlage(n) oder durch die Einzelmaßnahme(n) energetisch optimierten Gebäudeteile **mindestens zehn Jahre zweckentsprechend zu nutzen**. Innerhalb dieses Zeitraumes ist bei der Veräußerung eines geförderten Gebäudes oder einer geförderten Wohneinheit der Erwerber auf die Förderung, die Nutzungspflicht und das Verschlechterungsverbot für die energetische Qualität des Gebäudes nach § 46 GEG und §57 GEG hinzuweisen. Die Pflichten nach Ziffer 7.1. und Ziffer 9.7. der Förderrichtlinien sind hinsichtlich des geförderten Gebäudes im Rahmen des Kaufvertrags auf den Erwerber zu übertragen. Die Nutzungsänderung oder -aufgabe und der Abriss eines geförderten Gebäudes oder einer geförderten Wohneinheit innerhalb dieses Zeitraumes sind dem BAFA durch den Antragsteller, bzw. im Falle einer Veräußerung durch den Erwerber, unverzüglich anzuzeigen.
4. Sie sind verpflichtet, dem BAFA unverzüglich anzuzeigen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
5. Werden für die oben genannte(n) Maßnahme(n) **andere öffentliche Mittel** bewilligt, sind Sie verpflichtet, dies dem BAFA unverzüglich mitzuteilen.
6. Sie sind verpflichtet, dem BAFA unverzüglich und unaufgefordert alle **nachträglichen Änderungen von Tatsachen** schriftlich mitzuteilen, die für die Gewährung der Zuwendung maßgeblich waren (§ 3 Subventionsgesetz).
7. Sie haben die im Zusammenhang mit der Zuwendung anfallenden Belege **zehn Jahre nach Antragstellung aufzubewahren**, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Gleiches gilt für die übrigen Unterlagen des Verwendungsnachweises.
8. Das BAFA – einschließlich des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes – ist berechtigt, **Bücher, Belege und sonstige Unterlagen** zur Prüfung der Fördervoraussetzungen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu **prüfen** oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dafür haben Sie die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
9. Sofern Ihre bewilligte **Fördersumme mehr als 100.000 Euro** beträgt, haben Sie Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu drei Angebote einzuholen. Verhandlungen und Ergebnisse sind zu dokumentieren.
10. **Außendarstellung bei finanziellen Förderungen, Veröffentlichungen**
In allen zuwendungsbezogenen Publikationen (z.B. Broschüren, Einladungen, Websites) sowie bei Plakatwänden auf Messeständen, Transparenten und ähnlichem ist das BMWK-Logo aufzunehmen.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Das Logo darf nur mit klarem Projektbezug verwendet werden. Für die Platzierung des Logos (an gut wahrnehmbarer Stelle) gilt der Styleguide der Bundesregierung (<http://styleguide.bundesregierung.de>).

Die Bildwortmarke ist unter der Internetadresse www.bafa.de/bwmfz abrufbar mit nachfolgenden Zugangsdaten:
Benutzername: **Bildwortmarke_Fz**
Passwort: **5:62\$304bX1e**

Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist nicht gestattet.

Hinweis: Wird durch den Zuwendungsempfänger das Corporate Design des BMWK bereits verwendet, gilt folgendes: Bei Drucksachen ist das Logo zusätzlich im Impressum (unmittelbar neben dem Zuwendungsempfänger) aufzunehmen. Bei Websites ist das Logo auf der Startseite links unter dem Logo des Zuwendungsempfängers zu platzieren. Die Beachtung dieser Auflage ist im Verwendungsnachweis darzulegen.

11. **Widerrufsvorbehalt**

Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn (1) der Zweck der Zuwendung nicht erfüllt oder sonstige Nebenbestimmungen dieses Bescheides nicht eingehalten werden oder (2) der Bewilligungszeitraum oder die Vorlagefrist für den Verwendungsnachweis nicht eingehalten werden oder (3) die veranschlagten Haushaltsmittel des Bundes nicht zur Verfügung stehen.

Im Übrigen wird der Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG vorbehalten.

12. **Evaluationen**

Sie sind verpflichtet – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelung – alle für eine Evaluation der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ benötigten und Ihnen von uns benannten Daten bereitzustellen sowie an für Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Bei der Auswahl der teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Sie darauf zu achten, dass diese zum relevanten Zuwendungsverfahren Auskunft geben können. Für die genannten Pflichten gelten die in den ANBest-GK genannten Fristen (Aufbewahrungsfristen). Sie sind verpflichtet, für die Bereitstellung von Daten Dritter ggf. erforderliche Einwilligungen einzuholen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das BAFA unzulässige Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 14 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) zurückweist und dass mit der Zurückweisung des Bevollmächtigten zugleich auch die Vertretungsbefugnis gegenüber dem BAFA endet. Eine unzulässige Rechtsdienstleistung liegt regelmäßig vor, wenn ein nicht rechtsanwaltlicher Bevollmächtigter, z.B. ein Energieberater, Unternehmensberater oder ein Fachunternehmer, ein Widerspruchsverfahren führt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung erstellt und bedarf gemäß § 37 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz keiner Unterschrift

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK)
- Schritt-für-Schritt Anleitung zur Auszahlung Ihres Förderbetrages

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)

Stand: 13.06.2019

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.3.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.3.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.4 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar 20 vom Hundert der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrags, 30 vom Hundert nach baurechtlicher

0000_P0201_BSP1000010300000000_1020_10_1001 // 20111030 103010 240000 0/13

Abnahme des Rohbaus, 40 vom Hundert nach baurechtlicher Schlussabnahme und 10 vom Hundert nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung ist je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.

- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Soweit auf die Vergabe von Aufträgen die Vorschriften des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht anzuwenden sind, weil die jeweiligen Auftragswerte die Schwellenwerte (§ 106 GWB) nicht erreichen oder nicht überschreiten, sind bei der Vergabe von Aufträgen die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,

- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammen hängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte (Nicht-gebietskörperschaften) weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend VV Nr. 11 zu § 44 BHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungs- und Zwischennachweise der Letzt-empfänger vorzulegen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Dies gilt nicht bei Zuwendungen des Bundes an ein Land.
- 7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

- 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen,

so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.

Was Sie nach Abschluss Ihrer Baumaßnahmen noch tun müssen, für eine Auszahlung des Förderbetrages.

Die BEG EM ist ein zweistufiges Verfahren.
Mit Erhalt des Zuwendungsbescheides ist die 1. Stufe abgeschlossen.
Die 2. Stufe beginnen Sie mit dem Einreichen Ihres Verwendungsnachweises.

Schritt-für-Schritt-Anleitung zum Verwendungsnachweis

1

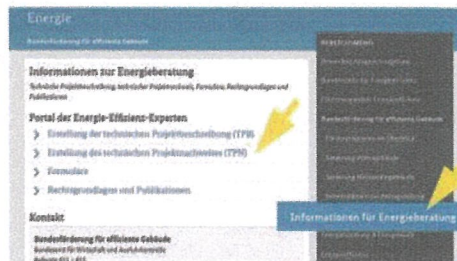
Maßnahmen vollständig abgeschlossen?



i Rechnungen bitte komplett bezahlen!

2

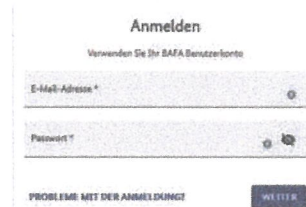
Technischen Projektnachweis erstellen
www.bafa.de/beg



i Nur durch Energie-Effizienz-Experten oder Fachunternehmen möglich!

3

Anmeldung im BAFA Portal
<https://fms.portal.bafa.de>



i LOGIN entweder für Antragsteller oder evtl. Bevollmächtigte möglich!

4

Verwendungsnachweis einreichen



Genehmigt



5



5.1 Daten vervollständigen

i Gültige TPN-ID bereithalten

5.2 Dokumente hochladen

i Uploadvorgaben beachten und Dokumente korrekt zuordnen!

5.3 Daten & Dokumente absenden

i Bitte Bestätigungsemail überprüfen!

Ihr Antrag wird nun abschließend geprüft.

Bitte lesen Sie Ihren beiliegenden Zuwendungsbescheid sorgfältig und vollständig!

Diese Schritt-für-Schritt-Anleitung dient lediglich als Hilfestellung und ersetzt nicht die umfassende Durchsicht Ihres Zuwendungsbescheides.

25. September 2024

Klimaschutzfonds

Vermerk zum Antrag der Gemeinde Osdorf

„Türen- und Fenstertausch in der Kita Pustebume“

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Osdorf hat am 23.09.2024 einen Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Kreises gestellt. Im Rahmen eines geförderten Quartierskonzeptes wurden verschiedene Maßnahmen identifiziert, die einen Beitrag zum Klimaschutz leisten sollten. Dabei wurden auch die kommunalen Liegenschaften betrachtet. Dabei wurde festgestellt, dass die Tür und die Fenster in der Kita Pustebume in einem katastrophalen energetischen Zustand seien und dringend ausgetauscht werden sollten. Eine Einsparung CO_{2eq}-Emissionen pro Jahr realisiert wurde mit rund 800 bis 1.000 kg p.a. ermittelt.

Die Gesamtkosten des Tauschs von Tür und Fenstern liegt bei rd. 45.000 Euro. Diese Kosten sind auch bereits beim Drittmittelgeber (Bund/KfW) als anrechenbare Kosten anerkannt. Es wurden insgesamt 6.750 Euro bzw. 15% dieser Gesamtkosten im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen – bewilligt. Somit sind die Voraussetzungen für eine Förderung aus dem Klimaschutzfonds gemäß Ziffer 6 der Förderrichtlinie erfüllt.

Die Gemeinde ist antragsberechtigt im Sinne der Richtlinie des Kreises. Insoweit beantragt die Gemeinde Mittel in Höhe von 18.000 Euro (40% der Gesamtkosten) aus dem Klimaschutzfonds des Kreises. Die erhöhte Förderquote entspricht der Quote, die gemäß Richtlinie für Gemeinden mit einer gefährdet dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit gilt. Die Einstufung wurde bei der Kommunalaufsicht überprüft.

Die Umsetzung ist noch in 2024 vorgesehen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wurde bei der Verwaltung beantragt.

2. Empfehlung zum Antrag der Gemeinde Osdorf

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine investive Maßnahme, die dem Klimaschutz dient und zu einer nachhaltigen Verringerung der CO_{2eq}-Emissionen führen wird. Das Vorhaben der Gemeinde erfüllt die in der Richtlinie geforderten Zuwendungsvoraussetzungen in vollem Umfang. Die Klimaschutzagentur gGmbH empfiehlt daher die Bewilligung der beantragten Summe.

Uz.

Sebastian Hetzel



Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Timmaspe - Energetische Sanierung der Sporthalle

| | |
|-----------------------------|------------------------------------|
| VO/2024/327 | Beschlussvorlage öffentlich |
| öffentlich | Datum: 01.10.2024 |
| <i>FD 5.1 Infrastruktur</i> | Ansprechpartner/in: |
| | Bearbeiter/in: Jörn Voß |

| Datum | Gremium (Zuständigkeit) | Ö / N |
|------------|--|-------|
| 17.10.2024 | Umwelt- und Bauausschuss (Beratung) | Ö |
| 18.11.2024 | Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung) | Ö |

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

1. Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, Mittel in Höhe von 250.000,00 Euro für die Gemeinde Timmaspe zu gewähren.
2. Der Kreistag beschließt, Mittel in Höhe von 250.000,00 Euro für die Gemeinde Timmaspe zu gewähren.

Sachverhalt

Bei der Klimaschutzagentur ist am 30.09.2024 der Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds der Gemeinde Timmaspe zur Energetischen Sanierung der Sporthalle eingegangen.

Bei dem Projekt handelt es sich um die energetische Sanierung der Sporthalle. Die Sporthalle der Gemeinde Timmaspe ist knapp 30 Jahre alt und verfügt über schlechte energetische Werte. Deswegen wurde in einem Quartierskonzept nach KfW 432 aus dem Jahr 2021 bereits empfohlen, insbesondere das Dach und die Heizungsanlage der Sporthalle energetisch zu sanieren. Um den Energieverbrauch und damit die Emissionen der Sporthalle deutlich zu senken, hat die Gemeinde die energetische Sanierung des Sporthallendaches und des Sozialbaus planen lassen. Zusätzlich soll auf dem Dach der Sporthalle eine PV-Anlage errichtet werden. Die Sanierung der Heizungsanlage ist bei dieser Planung nicht enthalten, da hierfür der Anschluss an ein regenerative Nahwärmeversorgung geplant ist.

Die Primärenergieeinsparungen durch die Maßnahme wurde im Rahmen der Maßnahme nicht gesondert ermittelt. Das Projekt wird jedoch bauphysikalisch begleitet. Durch die Sanierung des bisher energetisch unzureichenden Sporthallendachs wird demnach ein wesentlicher Beitrag zur Reduzierung der Primärenergie erwartet. Das Vorhaben wird durch das Land aus der Sportstättenförderung mit rd. 373.080 Euro gefördert, was bei geschätzten Gesamtkosten von rd. 835.218 etwa 44,6% ausmacht. Die Gesamtkosten sind im Rahmen einer baufachlichen Prüfung als anrechenbare Kosten bestätigt worden. Somit sind die Voraussetzungen für eine Förderung aus dem Klimaschutzfonds gemäß Ziffer 6 der Förderrichtlinie erfüllt.

Die Gemeinde ist antragsberechtigt im Sinne der Richtlinie des Kreises. Insoweit beantragt die Gemeinde Mittel in Höhe von 250.000 Euro (30 % der Gesamtkosten) aus dem Klimaschutzfonds des Kreises. Dabei handelt es sich um den Maximalbetrag für eine Kommune mit einer eingeschränkt gefährdeten finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Einstufung wurde bei der Kommunalaufsicht überprüft.

Relevanz für den Klimaschutz

Die Primärenergieeinsparungen durch die Maßnahme wurde im Rahmen der Maßnahme nicht gesondert ermittelt. Das Projekt wird jedoch bauphysikalisch begleitet. Durch die Sanierung des bisher energetisch unzureichenden Sporthallendachs wird demnach ein wesentlicher Beitrag zur Reduzierung der Primärenergie und eine Einsparung der CO_{2eq}-Emission erwartet.

Finanzielle Auswirkungen

Die Förderung des beantragten Zuschusses beträgt insgesamt 250.000,000 Euro und soll voraussichtlich im II. Quartal 2025 abgerufen werden.

Soweit der Ausschuss die Förderung bewilligt, stellt sich die Mittelverfügbarkeit wie folgt dar:

| Haushalts-jahr | Mittel insgesamt | bereits erfolgte Auszahlungen | erwartete Auszahlungen aus vorherigen Förderzusagen | Aktueller Antrag | Verfügbare Mittel |
|--------------------|------------------|-------------------------------|---|---------------------|---------------------|
| 2024 - Ansatz | 1.000.000,00 € | 206.723,60 € | 310.861,14 € | - € | 482.415,26 € |
| 2024 - VE für 2025 | 2.000.000,00 € | 0,00 € | 1.709.708,95 € | 250.000,00 € | 290.291,05 € |
| 2024 - VE für 2026 | 1.170.000,00 € | 0,00 € | 486.250,00 € | - € | 683.750,00 € |

Anlage/n:

| | |
|---|---------------------------------|
| 1 | Antrag Gemeinde Timmaspe_gesamt |
| 2 | 241001_Vermerk_KSF_Timmaspe |



Antrag auf Förderung

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen im Klimaschutz.

1. Projekttitle: Energetische Sanierung Sporthalle

2. Antragsteller:

| | |
|--|---|
| Kommune / Einrichtung | Timmasepe |
| Adresse: | c/o Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf |
| Ansprechpartner (Fachbereich, Abteilung): | Marilena Bock (Fachdienst IV – Fördermittel- management) |

3. Projektlaufzeit:

Oktober 2024 bis I. Quartal 2025

4. Projektkosten:

| | |
|-------------------------|---|
| Gesamtkosten: | 835.218,16 Euro |
| Drittmittel: | 373.079,96 Euro (Impuls 2030 SH, Sportstät- tenförderrichtlinie) |
| Beantragte Fördersumme: | 250.000 Euro |

4.1. Antrag auf erhöhte Förderquote (optional):

Als kreisangehörige Gemeinde beantrage ich eine erhöhte Förderquote gemäß § 3 der Richtlinie. Unsere Gemeinde verfügt über eine

- eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit
- gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
- weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit

5. Projektbeschreibung:

5.1. Kurzbeschreibung

(detaillierte Beschreibung ist als Anlage beizufügen):

Im Rahmen eines geförderten Quartierskonzeptes wurden auch die kommunalen Liegenschaften im Quartier der Gemeinde Timmasepe auf deren Sanierungsbedarf untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Sporthalle sanierungsbedürftig ist und insbesondere das Dach energetisch saniert werden muss. Diese Maßnahme wurde seitens der Gemeinde geplant und die energetische Sanierung wird durch das Land im Rahmen der Sportstättenförderung gefördert.

5.2. Projektziele:

Reduktion des Energiebedarfs der Sporthalle.



5.3. Zu erwartende CO2-Reduktion:

k.A.

6. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn (optional):

Ich / wir beantragen einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn:



Begründung:

Aufgrund der fortgeschrittenen Planung soll die energetische Sanierung sowie die Errichtung der PV-Anlage so zügig wie möglich erfolgen. Die Ausschreibungen für die Sanierung der Sporthalle ist bereits für Oktober 2024 vorgesehen.

Ich erkläre / wir erklären, dass mir / uns die in der Förderrichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der derzeit geltenden Fassung dargelegten Fördervoraussetzungen bekannt sind und erfüllt werden. Mir / uns ist im Übrigen bekannt, dass kein Anspruch auf einen Zuschuss durch den Kreis besteht und dass Zuschüsse nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Ich versichere, dass, dass alle gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Datum: 30.09.2024

Unterschrift:


(Heide Dettner - Bürgermeisterin der Gemeinde Timmewohe)

Bitte fügen Sie folgende Unterlagen bei:

- Detaillierte Projektbeschreibung inkl. Berechnung des CO2-Einsparpotenzials wenn möglich sowie ggfs. Skizzen, Fotos, Baupläne etc.
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Zeitplan/Arbeitsplan
- Zuwendungsbewilligung Hauptfinanzierung (kann nachgereicht werden)

(Anm.: Als Unterlagen werden auch Kopien der beantragten Drittmittel anerkannt, soweit diese die gemäß Richtlinie erforderlichen Informationen enthalten.)

Projektbeschreibung zum Antrag der Gemeinde Timmaspe auf Fördermittel gemäß der „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz“

Energetische Sanierung der Sporthalle einschl. Bau einer PV-Anlage

Die Sporthalle der Gemeinde Timmaspe ist knapp 30 Jahre alt und verfügt über schlechte energetische Werte. Deswegen wurde in einem Quartierskonzept nach KfW 432 aus dem Jahr 2021 bereits empfohlen, insbesondere das Dach und die Heizungsanlage der Sporthalle energetisch zu sanieren.

Um den Energieverbrauch und damit die Emissionen der Sporthalle deutlich zu senken, hat die Gemeinde die energetische Sanierung des Sporthallendaches und des Sozialbaus planen lassen. Die Sanierung der Heizungsanlage ist bei dieser Planung nicht enthalten, da hierfür der Anschluss an eine regenerative Nahwärmeversorgung geplant ist.

Für diese Maßnahme der energetischen Sanierung sowie für einen barrierefreien Ausbau wurde in 2023 ein Antrag auf Förderung aus der Sportstättenförderung beim Land gestellt. Die Gesamtkosten beliefen sich auf geschätzt rd. 746.160 Euro, wovon rd. 691.160 Euro auf die energetische Sanierung entfielen, 55.000 Euro entfielen auf einen barrierefreien Zugang vom Freibad aus (siehe Antrag an das Land).

Im weiteren Verlauf hat die Gemeinde vorgesehen, neben der energetischen Sanierung des Daches die Sporthalle auch mit einer PV-Anlage auszustatten. Aus diesem Grund und aufgrund der allgemeinen Baukostensteigerungen erhöhten sich die ursprünglichen Kosten für die energetische Sanierung auf insgesamt 835.218,16 Euro (siehe Kostenschätzung WDK Architekten sowie baufachliche Prüfung des Kreises).

Nicht enthalten in diesen Kosten ist der o.g. ursprünglich geplante barrierefreie Zugang mit Sanitär und Umkleidemöglichkeit für das Freibad. Die Sporthalle selbst ist nach damaligen Richtlinien bereits barrierefrei gebaut worden und die Toiletten und Duschen sind nach den seinerzeitigen Standards barrierefrei zugänglich.

Insoweit ist der ursprünglich geplante barrierefreie Zugang vom Freibad weder Bestandteil der Förderung durch das Land noch Inhalt des vorliegenden Antrags beim Kreis.

Das Land hat Ende August 2024 als anrechenbare Kosten für die energetische Sanierung und die Errichtung der PV-Anlage Kosten in Höhe von 835.218,16 Euro anerkannt und fördert die Maßnahme mit insgesamt 373.080 Euro.

Eine ursprünglich geplante Bundesförderung in Höhe von knapp 168.000 Euro konnte nicht realisiert werden, da das entsprechende Förderprogramm gestrichen wurde.

Die Einsparung an CO₂-Treibhausgas wurde im Rahmen der Planung nicht ermittelt. Die Maßnahme wird jedoch bauphysikalisch überwacht und die Sanierung wird einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung von Primärenergie beitragen.

Kosten- und Finanzierungsplan:

| | | |
|--|-------------------|--|
| Kosten | | |
| Zuwendungsfähige Kosten nach Z-Bau-Prüf. | | |
| Gesamtkosten (brutto) | 835.218,16 | |

| | | |
|---|---------------------|-------------|
| Finanzierung | | |
| Zuschuss Sportstättenförderung des Landes Schleswig-Holstein | 373.079,96 € | 44,6% |
| Zuschuss Klimaschutzfonds Kreis Rendsburg-Eckernförde (beantragt) | 250.000,00 € | 30 % |
| Eigenanteil der Gemeinde Timmaspe | 212.138,2 € | 25,4 % |
| | | |
| Gesamtfinanzierung: | 835.218,16 € | 100% |

Zeitplanung:

Die Maßnahmen für die energetische Sanierung sollen im Oktober 2024 ausgeschrieben und noch in 2024 beginnen. Die PV-Anlage wird dann zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschrieben und umgesetzt.

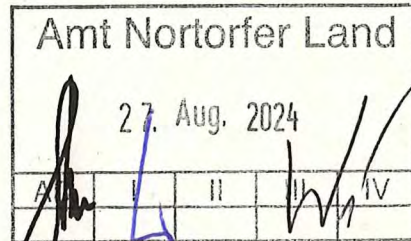
Die Fördermittel würden voraussichtlich im II. Quartal 2025 beim Kreis abgerufen werden.



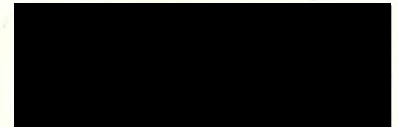
Sporthalle, Luftbild (Quelle: Quartierskonzept Abschlussbericht; <https://www.grundschule-timmaspe.de>, WDK Architekten + Ingenieure)

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Gemeinde Timmaspe
über Amt Nortorfer Land
Die Bürgermeisterin
Niedernstraße 6
24589 Nortorf



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 3413-57482/2024
Meine Nachricht vom: /



22.08.2024

**Richtlinie über die Förderung von kommunalen Sportstätten in Schleswig-Holstein
(Sportstättenförderrichtlinie) vom 23.01.2023
Zuwendungsbescheid für das Haushaltsjahr 2024
hier: Ihr Antrag vom 07.09.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage Ihres Antrages vom 07.09.2023, dem Ergebnis der baufachlichen Stellungnahme vom 29.07.2024 und der Richtlinie über die Förderung von kommunalen Sportstätten in Schleswig-Holstein (Sportstättenförderrichtlinie) vom 23.01.2023 bewillige ich Ihnen als Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von bis zu

373.079,96 €

in Worten

dreihundertdreiundsiebzigtausendneunundsiebzig Euro und sechsundneunzig Cent.

Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie darf nur zur Durchführung folgender Maßnahme verwendet werden:

Energetische Sanierung der Sporthalle Timmaspe

Wird diese Auflage nicht erfüllt und die Zuwendung zweckwidrig verwendet, behalte ich mir einen Widerruf dieses Bescheides vor.

Die Zuwendung ist eine freiwillige Maßnahme, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu berücksichtigen.

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vom 28.09.2023 und endet am 31. Dezember 2025. Die Maßnahme muss bis zum Ablauf dieses Zeitraums abgeschlossen sein. Anderenfalls behalte ich mir einen Widerruf dieses Bescheides vor.

Finanzierung

Aufgrund des Ergebnisses der baufachtechnischen Stellungnahme werden als zuwendungsfähig Ausgaben in Höhe von 835.218,16 € anerkannt.

Finanzierungsart:

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung mit 44,6 % der zuwendungsfähigen Ausgaben als Zuschuss bewilligt mit einem Betrag in Höhe von bis zu 373.079,96 €.

Finanzierungsplan:

Auf Grundlage des Antrags vom 07.09.2023 sowie des Ergebnisses der baufachtechnischen Stellungnahme wird der nachfolgende Finanzierungsplan für verbindlich erklärt:

| Ausgaben | Betrag |
|--|---------------------|
| Zuwendungsfähige Kosten nach Z-Bau-Prüf. | 835.218,16 € |
| Insgesamt: | 835.128,16 € |

| Einnahmen | Betrag |
|---|---------------------|
| Eigenanteil des Zuwendungsempfängers | 294.252,22 € |
| Beantragte Förderung MIKWS | 373.079,96 € |
| Zuwendung/Förderung durch öffentliche Stellen | 167.885,98 € |
| Insgesamt: | 835.128,16 € |

Über diese Regelungen hinausgehende Planänderungen oder Änderungen in der Finanzierung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

Hinweis:

Zuschüsse sind häufig umsatzsteuerpflichtig. Als Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger ist es Ihre Pflicht, sich darüber zu informieren, ob der Ihnen gewährte Zuschuss der Umsatzsteuer unterliegt. Bitte wenden Sie sich daher im Zweifel an Ihren steuerlichen Berater oder Ihr Finanzamt.

Nebenbestimmungen

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K zu § 44 LHO) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Die Zweckbindungsfrist für die Zuwendung beträgt 10 Jahre ab Fertigstellung der Maßnahme. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger frei über die beschafften Gegenstände verfügen.

Publizitätspflicht

Bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen des Zuwendungsempfängers (Presseveröffentlichungen, Flyer, Plakate, Bauschilder, etc.) ist die Förderung aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein in angemessener Form darzustellen (Publizitätspflicht). Es ist die Dachmarke des Landes Schleswig-Holstein und das dazugehörige Marken-Manual.SH zu verwenden (Styleguide des Landes Schleswig-Holstein); <https://www.marken-manual.sh/>. Die Verwendung der Dachmarke kann erst nach Freigabe durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport erfolgen und ist im Verwendungsnachweis durch Einreichen von je einem Exemplar der Publikationen, durch Fotos oder einer digitalen Version des finalen Entwurfes (z.B. PDF) nachzuweisen. Bei Fragen und zur Freigabe von Layouts steht Ihnen der Bereich „Gestaltung“ des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zur Verfügung (0431/988-2978; Gestaltungsfreigabe@im.landsh.de). Bitte leiten Sie diese Informationen an Dritte weiter (z.B. beauftragte Werbeagentur, Architekt, etc.).

Der Zuwendungsempfänger weist die Erfüllung der Publizitätspflicht im Rahmen des Verwendungsnachweises durch Vorlage entsprechender Nachweise (Presseveröffentlichungen, Flyer, Fotos etc.) nach.

Auszahlung der Zuwendung

Abweichend zu Nr. 1.4 ANBest-K zu § 44 LHO erfolgt die Auszahlung der Zuwendung, aufgrund der Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen bis zu einer Höhe von 500.000 Euro nach den Regelungen der VV-K Nr. 13 zu § 44 LHO, ohne dass es darauf ankommt, ob die Zuwendung innerhalb von drei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird.

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag nach anliegendem Muster bis spätestens 30.11.2024

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Bestandskraft dieses Bescheides.

Verwendungsnachweis

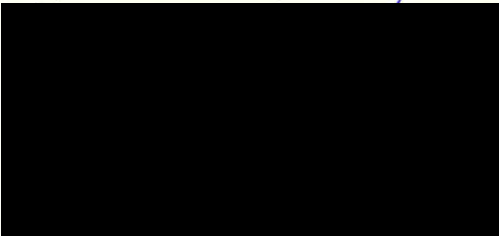
Der Verwendungsnachweis gem. Nr. 7 ANBest-K zu § 44 LHO ist mir bis zum **31. Dezember 2026** mit beigefügtem Muster vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzeu-Straße 13 erhoben werden.

Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Durch Abgabe einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung kann die Bestandskraft vorzeitig herbeigeführt und damit die Auszahlung beschleunigt werden. Ich bitte um Rücksendung der anliegenden Erklärung, dass Sie mit dem Inhalt dieses Zuwendungsbescheides einverstanden sind und auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Danach kann eine Auszahlung vorgenommen werden.



Anlagen

- 1 Vordruck Rechtsbehelfsverzichtserklärung
- 1 Vordruck Auszahlungsantrag
- 1 Vordruck Verwendungsnachweis
- 1 Exemplar ANBest-K zu § 44 LHO

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum Vorhaben

Sanierung der Sporthalle Gemeinde Timmaspe

Angaben der Antragstellerin bzw. Antragstellers

| | |
|-------------|--|
| Name | Gemeinde Timmaspe über Amt Nortorf Land |
| Anschrift: | Niedernstraße 6, 24589 Nortorf |
| Antrag von: | 24.07.2024 |
| | auf Gewährung von Fördermitteln |
| für | Sanierung Sporthalle Gemeinde Timmaspe |
| mit | 835.218,16 € Gesamtkosten brutto Kostenschätzung vom |

Feststellungen der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung

| | |
|----|--|
| 1. | Aufgrund der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen und Kostenermittlungen wird festgestellt, dass die veranschlagte Baumaßnahme dem geforderten Zweck dient : der energetischen Gebäudesanierung sowie dem barrierefreien Zugang <i>*nach Rücksprache mit dem Kreis RD-Eck, Fr. Lütjens, am 01.08.24, dass die Streichung vor-</i> |
| 2. | Folgende bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen liegen vor: keine <i>genommen werden. Der barrierefreie Zugang wird nicht mehr geschaffen. 01.08.24</i> |
| 3. | Zu den Bauunterlagen bemerke ich im Einzelnen (Baufachliche Stellungnahme) ggf. als Anlage: Die geplante Maßnahme entspricht der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der Kosten. |
| 4. | Für die Durchführung der Baumaßnahme hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller folgende Kosten veranschlagt: ohne Baugrundstück brutto € 835.218,16 Aufgrund der Prüfung im Sinne Nr. 6 ZBau wird hiervon folgender Betrag als angemessen erachtet: brutto € 835.218,16 |

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben stellen die Bewilligungsbehörden fest.
Diese Feststellung ersetzt keine Genehmigung nach den öffentlichen Rechtsvorschriften!

| | |
|---|---|
| Aufgestellt: | |
| Kreis Rendsburg-Eckernförde Fachbereich 4 – Soziales, Gesundheit und Infrastruktur Fachdienst 4.5 - Infrastruktur | Kreis Rendsburg-Eckernförde - Der Landrat - im Auftrag Kaiserstraße 8 ...24768 Rendsburg..... A. Marx |
| Rendsburg, 29.07.2024 | |

| |
|---|
| Hinweis: Bei der Dachsanierung des Sporthallendaches sowie des Sozialtraktes wird empfohlen, die Attikaaufkantung auf Dachniveau zu kürzen und die Regenentwässerung der Dachfläche über eine vorgehängte Dachrinne zu entwässern. |
|---|

01. Oktober 2024

Klimaschutzfonds

Vermerk zum Antrag der Gemeinde Timmaspe

„Energetische Sanierung der Sporthalle und Einrichtung einer PV-Anlage“

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Timmaspe hat am 30.09.2024 einen Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Kreises gestellt. Bei dem Projekt handelt es sich um die energetische Sanierung der Sporthalle. Die Sporthalle der Gemeinde Timmaspe ist knapp 30 Jahre alt und verfügt über schlechte energetische Werte. Deswegen wurde in einem Quartierskonzept nach Kfw 432 aus dem Jahr 2021 bereits empfohlen, insbesondere das Dach und die Heizungsanlage der Sporthalle energetisch zu sanieren. Um den Energieverbrauch und damit die Emissionen der Sporthalle deutlich zu senken, hat die Gemeinde die energetische Sanierung des Sporthallendaches und des Sozialbaus planen lassen. Zusätzlich soll auf dem Dach der Sporthalle eine PV-Anlage errichtet werden. Die Sanierung der Heizungsanlage ist bei dieser Planung nicht enthalten, da hierfür der Anschluss an eine regenerative Nahwärmeversorgung geplant ist.

Die Primärenergieeinsparungen durch die Maßnahme wurde im Rahmen der Maßnahme nicht gesondert ermittelt. Das Projekt wird jedoch bauphysikalisch begleitet. Durch die Sanierung des bisher energetisch unzureichenden Sporthallendachs wird demnach ein wesentlicher Beitrag zur Reduzierung der Primärenergie erwartet.

Das Vorhaben wird durch das Land aus der Sportstättenförderung mit rd. 373.080 Euro gefördert, was bei geschätzten Gesamtkosten von rd. 835.218 etwa 44,6% ausmacht. Die Gesamtkosten sind im Rahmen einer baufachlichen Prüfung als anrechenbare Kosten bestätigt worden. Somit sind die Voraussetzungen für eine Förderung aus dem Klimaschutzfonds gemäß Ziffer 6 der Förderrichtlinie erfüllt.

Die Gemeinde ist antragsberechtigt im Sinne der Richtlinie des Kreises. Insoweit beantragt die Gemeinde Mittel in Höhe von 250.000 Euro (30 % der Gesamtkosten) aus dem Klimaschutzfonds des Kreises. Dabei handelt es sich um den Maximalbetrag für eine Kommune mit einer eingeschränkt gefährdeten finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Einstufung wurde bei der Kommunalaufsicht überprüft.

2. Empfehlung zum Antrag der Gemeinde Timmaspe

Bei dem Projekt handelt es sich um eine investive Maßnahme, die dem Klimaschutz dient und zu einer nachhaltigen Verringerung der CO_{2eq}-Emissionen gegenüber der bisherigen Bauweise führen wird. Das Vorhaben der Gemeinde erfüllt mit der energetischen Sanierung in Verbindung mit einer Drittmittelförderung von mehr als 5% die in der Richtlinie geforderten Zuwendungsvoraussetzungen. Die Klimaschutzagentur gGmbH empfiehlt daher die Bewilligung der beantragten Summe.

Uz.

Sebastian Hetzel



Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Amtsverwaltung Hüttner Berge - PV-Anlage für das Amtsgebäude Hüttner Berge

| | |
|-----------------------------|------------------------------------|
| VO/2024/329 | Beschlussvorlage öffentlich |
| öffentlich | Datum: 01.10.2024 |
| <i>FD 5.1 Infrastruktur</i> | Ansprechpartner/in: |
| | Bearbeiter/in: Jörn Voß |

| Datum | Gremium (Zuständigkeit) | Ö / N |
|------------|---|-------|
| 17.10.2024 | Umwelt- und Bauausschuss (Entscheidung) | Ö |

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

1. Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt, Mittel in Höhe von 20.000,00 Euro für die Amtsverwaltung Hüttner Berge zu gewähren.

Sachverhalt

Bei der Klimaschutzagentur ist am 26.09.2024 der Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds die Amtsverwaltung Hüttner Berge für eine PV-Anlage auf dem Amtsgebäude eingegangen.

Bei dem Projekt handelt es sich um die Montage einer PV-Anlage auf dem Amtsgebäude in Groß Wittensee. Es handelt sich um eine Anlage zur Teileinspeisung mit rd. 65 kW_p einschl. Batteriespeicher (96 kWh). Mit der PV-Anlage soll der Strombedarf des Amtsgebäudes zum großen Teil durch den Eigenbedarf gedeckt werden. Durch die Einspeisung soll ein Beitrag zur Erzeugung von regenerativem Strom geleistet werden. Die jährliche Einsparung an CO₂ wird mit rd. 25,5 t CO_{2eq}-Emissionen p.a. beziffert.

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz werden Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien unabhängig von einer Förderung durch Dritte gefördert. Die beantragte PV-Anlage mit Speicher erfüllt diesen Fördertatbestand. Die aus dem Klimaschutzfonds beantragte Fördersumme in Höhe 20.000 Euro entspricht rd. 11,3% der genannten anrechenbaren Kosten in Höhe von 177.468,24 Euro. Die 20.000 Euro sind der Maximalbetrag gemäß Richtlinie. Der Antrag beruht auf einer Fachplanung einschl. Kostenschätzung, welche der Klimaschutzagentur vorliegt. Diese wird jedoch aus

Gründen der Vertraulichkeit nicht für die öffentliche Beratung im Ausschuss weitergeleitet.

Das Amt beantragt zudem den vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Relevanz für den Klimaschutz

Mit der Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen wird ein Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen geleistet.

Mit der neu eingesetzten Technik kann laut Berechnung durch den Fachplaner eine Energieeinsparung von rd. 25,5 t CO_{2eq}-Emissionen pro Jahr realisiert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Förderung des beantragten Zuschusses beträgt insgesamt 20.000,00 Euro und soll voraussichtlich im IV. Quartal 2025 abgerufen werden.

Soweit der Ausschuss die Förderung bewilligt, stellt sich die Mittelverfügbarkeit wie folgt dar:

| Haushalts-jahr | Mittel insgesamt | bereits erfolgte Auszahlungen | erwartete Auszahlungen aus vorherigen Förderzusagen | Aktueller Antrag | Verfügbare Mittel |
|--------------------|------------------|-------------------------------|---|--------------------|--------------------|
| 2024 - Ansatz | 1.000.000,00 € | 206.723,60 € | 310.861,14 € | - € | 482.415,26 € |
| 2024 - VE für 2025 | 2.000.000,00 € | 0,00 € | 1.959.708,95 € | 20.000,00 € | 40.291,05 € |
| 2024 - VE für 2026 | 1.170.000,00 € | 0,00 € | 486.250,00 € | - € | 683.750,00 € |

Anlage/n:

| | |
|---|--|
| 1 | Antrag KSF PV Amtsgebäude Hüttener Berge_unterzeichnet |
| 2 | 241001_Vermerk_KSF_AmtHB_PV |



Antrag auf Förderung

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen im Klimaschutz.

1. **Projekttitle:** Photovoltaikanlage für das Amtsgebäude Hüttener Berge

2. **Antragsteller:**

| | |
|---|--|
| Kommune / Einrichtung | Amtsverwaltung Hüttener Berge |
| Adresse: | Amt Hüttener Berge Mühlenstraße 8 24361 Groß Wittensee |
| Ansprechpartner (Fachbereich, Abteilung): | Laura Kremeike, Zukunftscoordination |

3. **Projektlaufzeit:**

September 2024 – September 2025

4. **Projektkosten:**

| | |
|-------------------------|--------------|
| Gesamtkosten: | 177.468,24 € |
| Drittmittel: | keine |
| Beantragte Fördersumme: | 20.000,00 € |

4.1. **Antrag auf erhöhte Förderquote (optional):**

Als kreisangehörige Gemeinde beantrage ich eine erhöhte Förderquote gemäß § 3 der Richtlinie. Unsere Gemeinde verfügt über eine

- eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit
- gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
- weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit

5. **Projektbeschreibung:**

5.1. **Kurzbeschreibung**

(detaillierte Beschreibung ist als Anlage beizufügen):

Auf dem Neubau der Amtsverwaltung soll eine Photovoltaikanlage installiert werden. Die PV-Anlage (65 kWp) soll mit einem Batteriespeicher (96 kWh) den Strombedarf der Amtsverwaltung zu einem Großteil decken.

5.2. **Projektziele:**

Mit der Photovoltaikanlage sollen die CO₂-Emissionen und die Stromkosten der Amtsverwaltung gesenkt und der lokale Klimaschutz gefördert werden. Eine lokale Firma wird für die Installation beauftragt, somit wird die lokale Wirtschaft gleichzeitig gestärkt. Ebenfalls möchte das Amt eine Vorbildfunktion einnehmen und die Bedeutung der Solarenergie in den Fokus stellen



5.3. Zu erwartende CO2-Reduktion:
25,5 Tonnen/ Jahr

6. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn (optional):

Ich / wir beantragen einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn:

Begründung:

Im Rahmen einer technischen Planung wird die Prüfung und die Umsetzung durch ein Ingenieurbüro begleitet. Diese möchten in den kommenden Wochen mit der Ausschreibung für die Installation beginnen, sodass der Auftrag noch 2024 erteilt werden kann. Um keine weiteren Planungskosten zu verursachen (Wartezeit für das Ingenieurbüro) wird ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt.

Ich erkläre / wir erklären, dass mir / uns die in der Förderrichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der derzeit geltenden Fassung dargelegten Fördervoraussetzungen bekannt sind und erfüllt werden. Mir / uns ist im Übrigen bekannt, dass kein Anspruch auf einen Zuschuss durch den Kreis besteht und dass Zuschüsse nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Ich versichere, dass, dass alle gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Datum: 26.09.2024

Unterschrift:

A handwritten signature in blue ink is written over a solid black horizontal line. The signature is stylized and appears to consist of several overlapping loops and strokes.

Bitte fügen Sie folgende Unterlagen bei:

- Detaillierte Projektbeschreibung inkl. Berechnung des CO2-Einsparpotenzials wenn möglich sowie ggfs. Skizzen, Fotos, Baupläne etc.
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Zeitplan/Arbeitsplan
- Zuwendungsbewilligung Hauptfinanzierung (kann nachgereicht werden)

(Anm.: Als Unterlagen werden auch Kopien der beantragten Drittmittel anerkannt, soweit diese die gemäß Richtlinie erforderlichen Informationen enthalten.)

Antrag auf Förderung

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen im Klimaschutz

Antragsteller: Amt Hüttener Berge

Projekttitel: PV-Anlagen auf dem Amtsgebäude Hüttener Berge

Anlage:

Im Rahmen einer amtsweiten technischen Planung nach HOAI 55, sollen auf den kommunalen Liegenschaften des Amtes und der Gemeinden im Amt Hüttener Berge PV-Anlagen installiert werden. Dafür wurde ein Ingenieurbüro mit der Planung beauftragt, die Umsetzung soll nun folgen.

Mit Beschluss des Hauptausschusses des Amtes Hüttener Berge vom 09.09.2024 wurde die Entscheidung zur Umsetzung beschlossen. Als Vorbildprojekt soll nun auf dem Amtsgebäude die erste PV-Anlage entstehen. Mit einer 65 kWp Teileinspeisungsanlage und einem 96 kWh Speicher kann der Eigenstrombedarf des Gebäudes zu einem Großteil gedeckt werden und dadurch werden die anfallenden Stromkosten für die Amtsverwaltung deutlich gesenkt.

Die Nutzung von erneuerbaren Energien, in diesem Projekt die Solarenergie, trägt zum lokalen Klimaschutz bei. Mit diesem Projekt werden jährlich 25.500 kg CO₂ eingespart.

Kostenplan

| | | |
|--------|------------------------------------|--------------|
| Pos. 1 | förderfähige Kosten (netto) | |
| | Planung und Montage der PV-Anlage | 177.468,24 € |
| | Zwischensumme | 177.468,24 € |
| Pos. 2 | nicht förderfähige Kosten | 0,00 € |
| | Zwischensumme | 0,00 € |
| | Gesamtkosten | 177.468,24 € |

Finanzierungsplan

| Pos. 1 | förderfähige Kosten (netto) | Gesamt | 2024 | 2025 |
|--------|--|--------------|-------------|--------------|
| 1.1 | Eigenanteil | 157.468,24 € | 50.000,00 € | 107.468,24 € |
| 1.2 | beantragte Zuwendung (Förderquote = 30%) | 20.000,00 € | 0,00 € | 20.000,00 € |
| 1.3 | Dritte | 0,00 € | | |
| | Zwischensumme | 177.468,24 € | 50.000,00 € | 127.468,24 € |

| Pos. 2 | nicht förderfähige Kosten (netto) | Gesamt | 2024 | 2025 |
|--------|--|--------|--------|--------|
| 2.1 | Eigenanteil | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 2.2 | beantragte Zuwendung (Förderquote = 20%) | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 2.3 | Dritte | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| | Zwischensumme | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |

| | | | | |
|--|---------------------------|--------------|-------------|--------------|
| | Gesamtfinanzierung | 177.468,24 € | 50.000,00 € | 127.468,24 € |
|--|---------------------------|--------------|-------------|--------------|

Zeitlicher Ablaufplan

Antragsteller: Amt Hüttener Berge
Antragsunterlagen vom: 26.09.2024

| Aufgabe | zeitliche Planung |
|---------------------------------------|-----------------------|
| vorzeitiger Maßnahmenbeginn bewilligt | Oktober 24 |
| Auftragserteilung | Oktober/November 2024 |
| Projektstart und Umsetzung | März 25 |
| Projekt Ende | Ende September 2025 |



Ing.-Büro für Elektrotechnik GDP PartmbB
Fehmarnstraße 20
24782 Büdelsdorf
Deutschland

Ansprechpartner/in:

Telefon: 04331 437990
E-Mail: info@ing-gdp.de

Projekttitle: GD-224014 - Amt Hüttener Berge, PV-
Liegschaften

03.09.2024

Ihre PV-Anlage von Ing.-Büro für Elektrotechnik GDP PartmbB

Adresse der Anlage



Projektbeschreibung:
Amtsgebäude Neubau
65 kWp
96 kWh Speicher



Projektübersicht

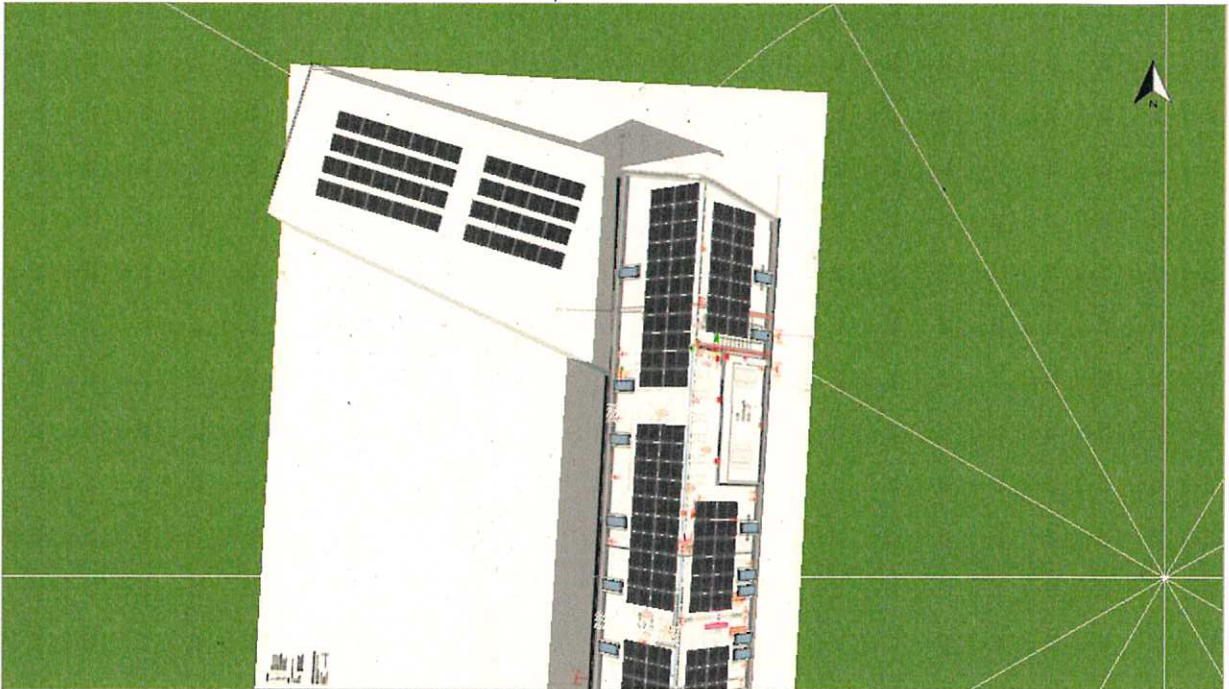


Abbildung: Übersichtsbild, 3D-Planung

PV-Anlage

3D, Netzgekoppelte PV-Anlage mit elektrischen Verbrauchern und Batteriesystemen

| | |
|------------------------|----------------------------------|
| Klimadaten | Gro Wittensee, DEU (1995 - 2012) |
| Quelle der Werte | DWD TMY3 (Valentin Software) |
| PV-Generatorleistung | 65,12 kWp |
| PV-Generatorfläche | 295,7 m ² |
| Anzahl PV-Module | 148 |
| Anzahl Wechselrichter | 3 |
| Anzahl Batteriesysteme | 1 |

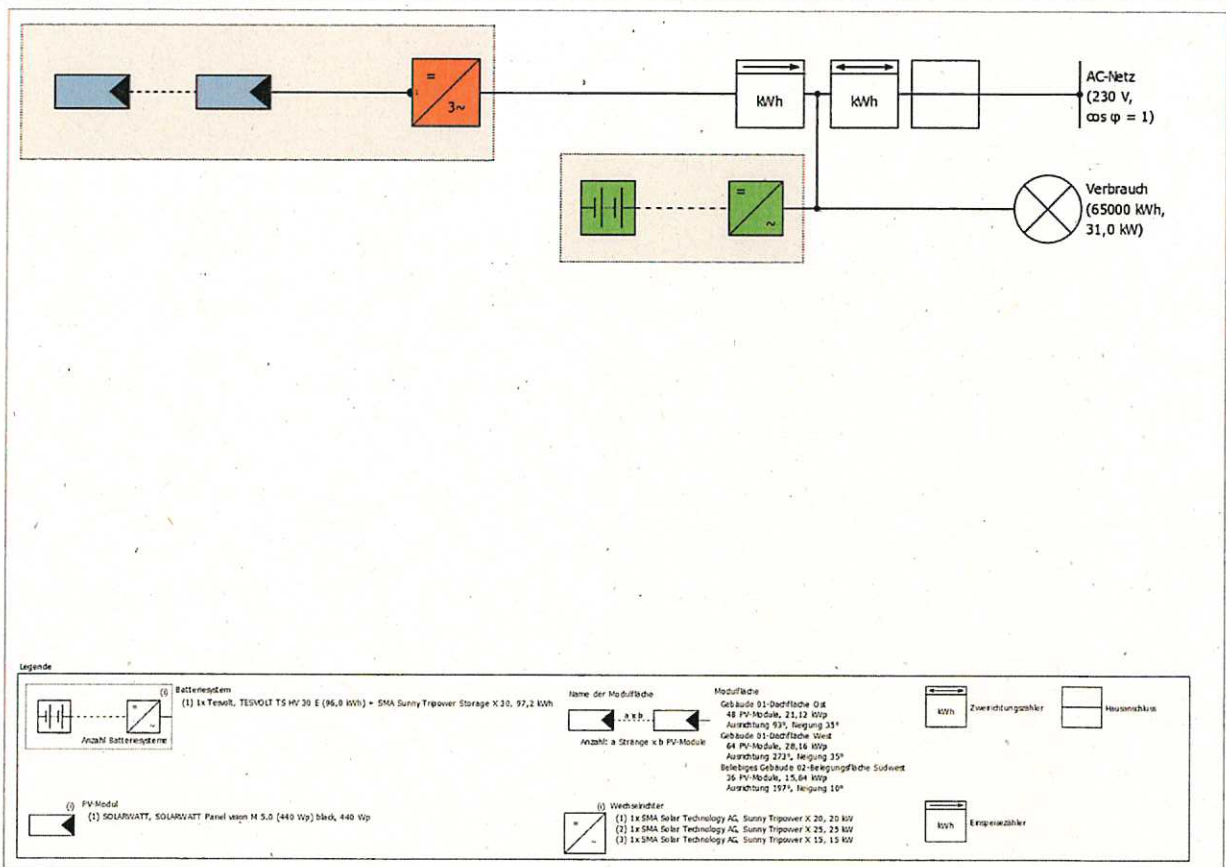


Abbildung: Schaltschema

Ertragsprognose

Ertragsprognose

| | |
|--|-----------------|
| PV-Generatorleistung | 65,12 kWp |
| Spez. Jahresertrag | 843,04 kWh/kWp |
| Anlagennutzungsgrad (PR) | 91,25 % |
| Ertragsminderung durch Abschattung | 2,1 % |
| PV-Generatorenergie (AC-Netz) | 54.963 kWh/Jahr |
| Direkter Eigenverbrauch | 30.921 kWh/Jahr |
| Batterieladung | 7.171 kWh/Jahr |
| Abregelung am Einspeisepunkt | 0 kWh/Jahr |
| Netzeinspeisung | 16.871 kWh/Jahr |
| Eigenverbrauchsanteil | 69,3 % |
| Vermiedene CO ₂ -Emissionen | 25.500 kg/Jahr |
| Autarkiegrad | 57,7 % |

Wirtschaftlichkeit

Ihr Gewinn

| | |
|---------------------------------|-----------------------|
| Gesamte Investitionskosten | 177.468,00 € |
| Gesamtkapitalrendite | 7,23 % |
| Amortisationsdauer | 11,7 Jahre |
| Stromgestehungskosten | 0,1714 €/kWh |
| Bilanzierung / Einspeisekonzept | Überschusseinspeisung |

Die Ergebnisse sind durch eine mathematische Modellrechnung der Firma Valentin Software GmbH (PV*SOL Algorithmen) ermittelt worden. Die tatsächlichen Erträge der Solarstromanlage können aufgrund von Schwankungen des Wetters, der Wirkungsgrade von Modulen und Wechselrichtern sowie anderer Faktoren abweichen.

Aufbau der Anlage

Überblick

Anlagendaten

| | |
|------------|---|
| Anlagenart | 3D, Netzgekoppelte PV-Anlage mit elektrischen Verbrauchern und Batteriesystemen |
|------------|---|

Klimadaten

| | |
|--|----------------------------------|
| Standort | Gro Wittensee, DEU (1995 - 2012) |
| Quelle der Werte | DWD TMY3 (Valentin Software) |
| Auflösung der Daten | 1 h |
| Verwendete Simulationsmodelle: | |
| - Diffusstrahlung auf die Horizontale | Hofmann |
| - Einstrahlung auf die geneigte Fläche | Hay & Davies |

Verbrauch

| | |
|------------------------------|-----------|
| Gesamtverbrauch | 65000 kWh |
| BDEW-Lastprofil Gewerbe (G1) | 65000 kWh |
| Spitzenlast | 31 kW |

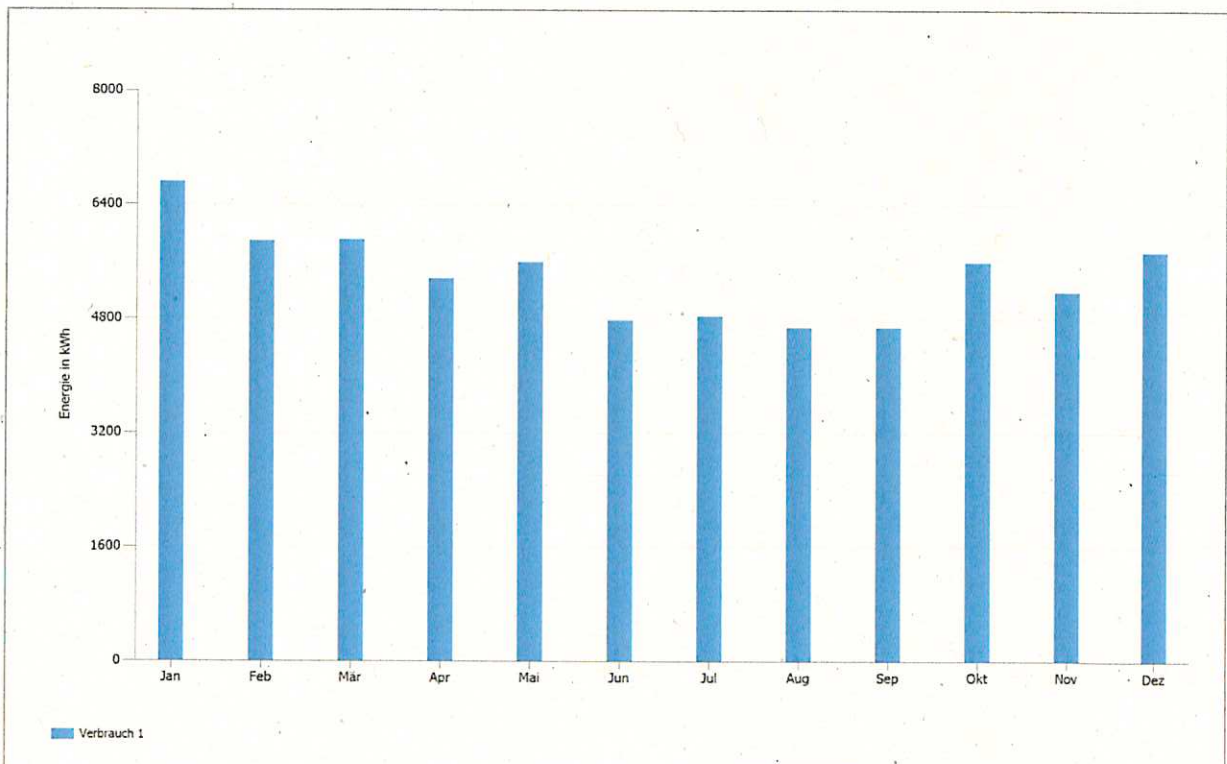


Abbildung: Verbrauch

Modulflächen

1. Modulfläche - Gebäude 01-Dachfläche Ost

PV-Generator, 1. Modulfläche - Gebäude 01-Dachfläche Ost

| | |
|--------------------|--|
| Name | Gebäude 01-Dachfläche Ost |
| PV-Module | 48 x SOLARWATT Panel vision M 5.0 (440 Wp) black (v1) |
| Hersteller | SOLARWATT |
| Neigung | 35 ° |
| Ausrichtung | Osten 93 ° |
| Einbausituation | Dachparallel - gut hinterlüftet |
| PV-Generatorfläche | 95,9 m ² |

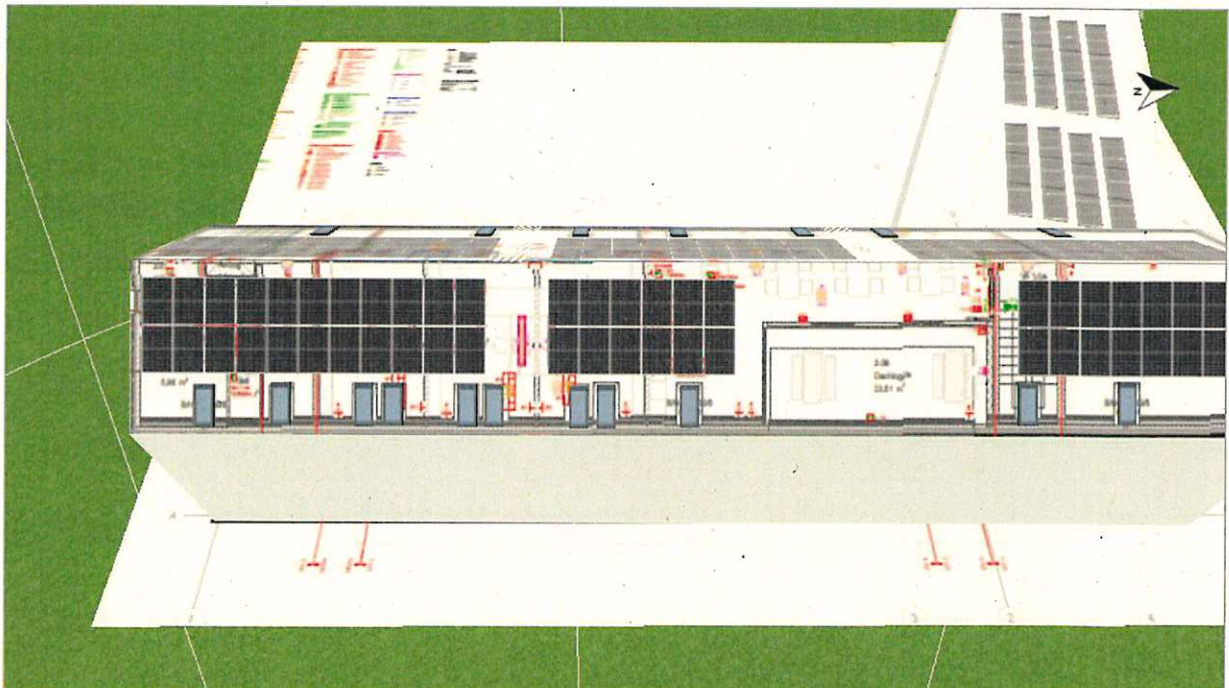


Abbildung: 1. Modulfläche - Gebäude 01-Dachfläche Ost

2. Modulfläche - Gebäude 01-Dachfläche West

PV-Generator, 2. Modulfläche - Gebäude 01-Dachfläche West

| | |
|--------------------|--|
| Name | Gebäude 01-Dachfläche West |
| PV-Module | 64 x SOLARWATT Panel vision M 5.0 (440 Wp) black (v1) |
| Hersteller | SOLARWATT |
| Neigung | 35 ° |
| Ausrichtung | Westen 273 ° |
| Einbausituation | Dachparallel - gut hinterlüftet |
| PV-Generatorfläche | 127,9 m ² |

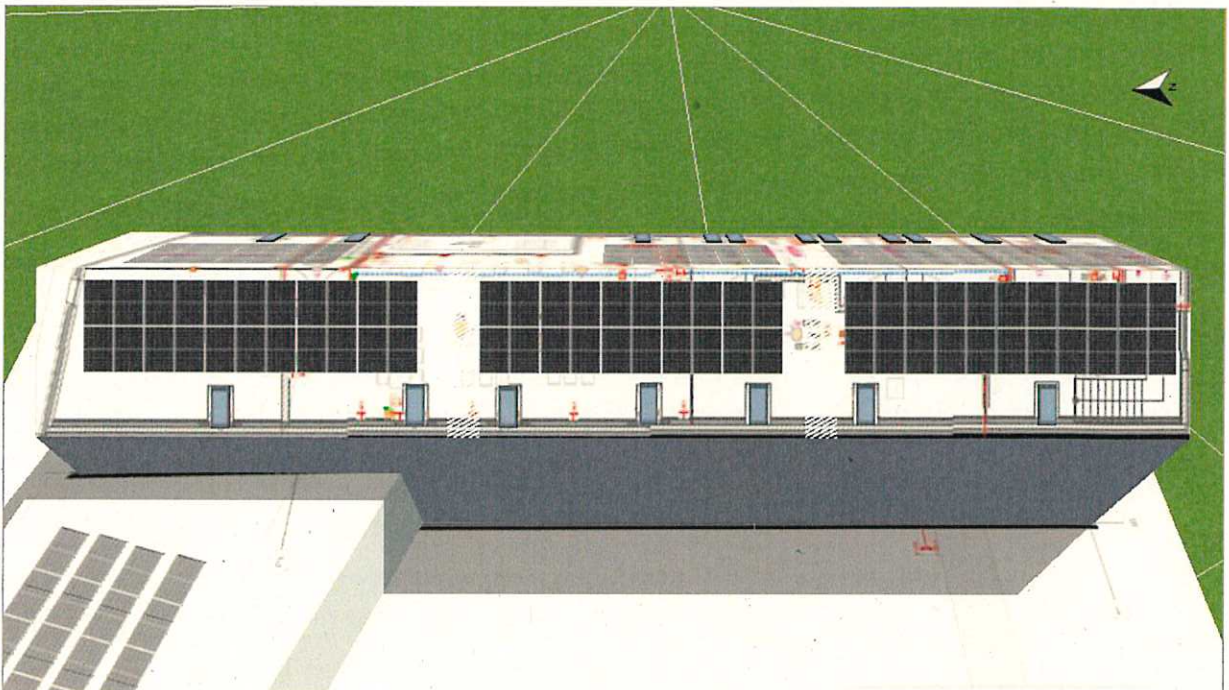


Abbildung: 2. Modulfläche - Gebäude 01-Dachfläche West

3. Modulfläche - Beliebige Gebäude 02-Belegungsfläche Südwest

PV-Generator, 3. Modulfläche - Beliebige Gebäude 02-Belegungsfläche Südwest

| | |
|--------------------|--|
| Name | Beliebige Gebäude 02- Belegungsfläche Südwest |
| PV-Module | 36 x SOLARWATT Panel vision M 5.0 (440 Wp) black (v1) |
| Hersteller | SOLARWATT |
| Neigung | 10 ° |
| Ausrichtung | Süden 197 ° |
| Einbausituation | Aufgeständert - Dach |
| PV-Generatorfläche | 71,9 m ² |

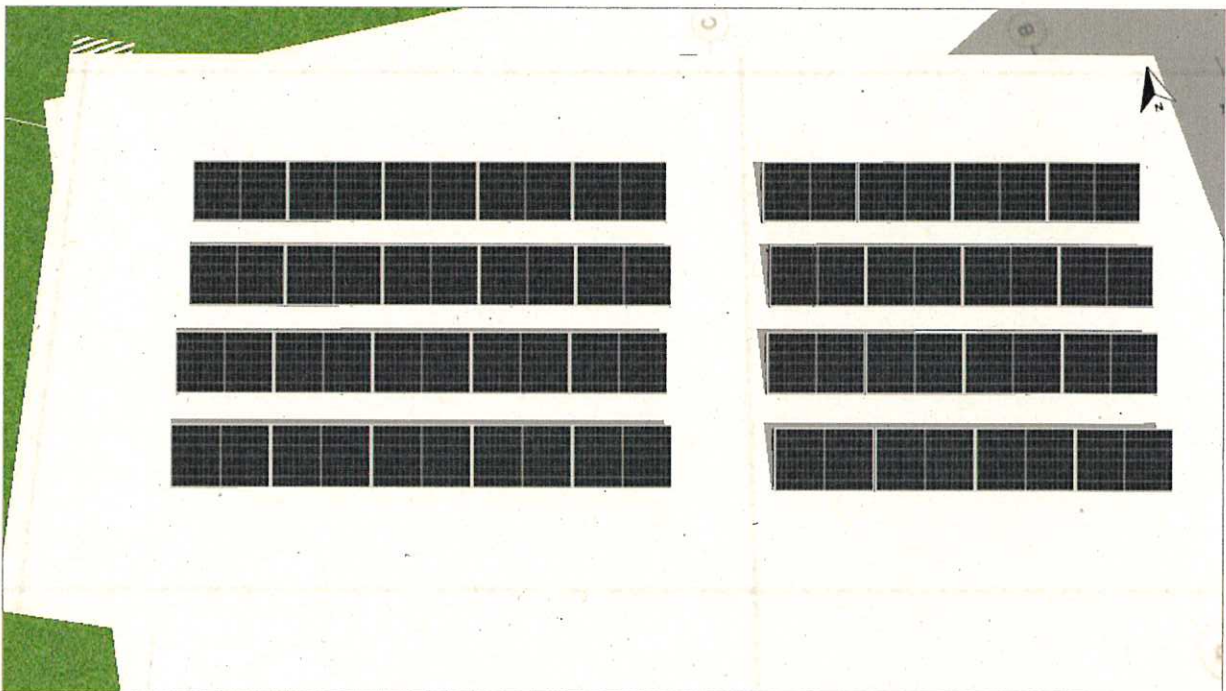


Abbildung: 3. Modulfläche - Beliebige Gebäude 02-Belegungsfläche Südwest

Horizontlinie, 3D-Planung

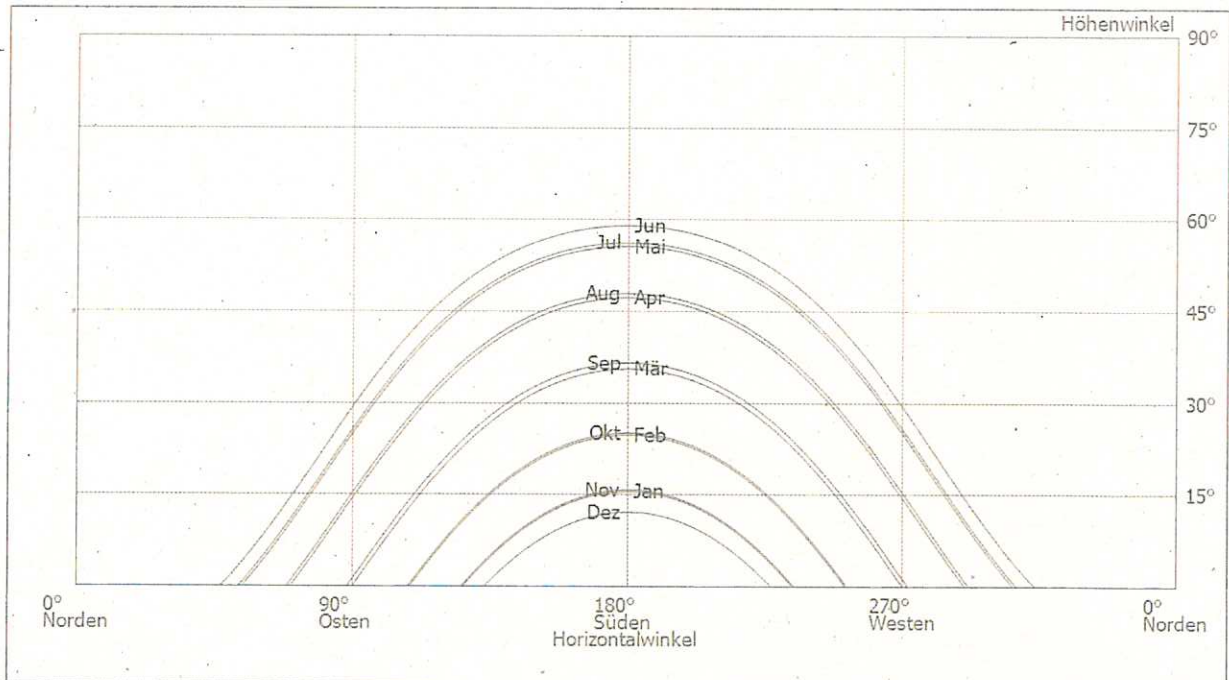


Abbildung: Horizont (3D-Planung)

Wechselrichterverschaltung

Verschaltung 1

| | |
|------------------------|---|
| Modulfläche | Gebäude 01-Dachfläche Ost |
| Wechselrichter 1 | |
| Modell | Sunny Tripower X 20 (v3) |
| Hersteller | SMA Solar Technology AG |
| Anzahl | 1 |
| Dimensionierungsfaktor | 105,6 % |
| Verschaltung | MPP 1: 1 x 16 MPP 2: 1 x 16 MPP 3: 1 x 16 |

Verschaltung 2

| | |
|------------------------|---|
| Modulfläche | Gebäude 01-Dachfläche West |
| Wechselrichter 1 | |
| Modell | Sunny Tripower X 25 (v3) |
| Hersteller | SMA Solar Technology AG |
| Anzahl | 1 |
| Dimensionierungsfaktor | 112,6 % |
| Verschaltung | MPP 1: 1 x 22 MPP 2: 1 x 21 MPP 3: 1 x 21 |

Verschaltung 3

| | |
|------------------------|---|
| Modulfläche | Beliebiges Gebäude 02-Belegungsfläche Südwest |
| Wechselrichter 1 | |
| Modell | Sunny Tripower X 15 (v3) |
| Hersteller | SMA Solar Technology AG |
| Anzahl | 1 |
| Dimensionierungsfaktor | 105,6 % |
| Verschaltung | MPP 1: 1 x 12 |
| | MPP 2: 1 x 12 |
| | MPP 3: 1 x 12 |

AC-Netz

AC-Netz

| | |
|--|-------|
| Anzahl Phasen | 3 |
| Netzspannung zwischen Phase und Nullleiter | 230 V |
| Verschiebungsfaktor (cos phi) | +/- 1 |

Batteriesysteme

Batteriesystem - Gruppe 1

| | |
|------------------------|--|
| Modell | TESVOLT TS HV 30 E (96,0 kWh) + SMA Sunny Tripower Storage X 30 (v2) |
| Hersteller | Tesvolt |
| Anzahl | 1 |
| Batteriewechselrichter | |
| Art der Kopplung | AC Kopplung |
| Nennleistung | 30 kW |
| Batterie | |
| Hersteller | Tesvolt |
| Modell | Batteriemodul 8.0-1C-HV1500 (v1) |
| Anzahl | 12 |
| Batterieenergie | 97,2 kWh |
| Batterietyp | Lithium-Nickel-Mangan-Cobalt- Oxid/Graphit |

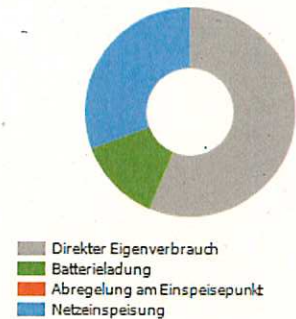
Simulationsergebnisse

Ergebnisse Gesamtanlage

PV-Anlage

| | |
|---|------------------------|
| PV-Generatorleistung | 65,12 kWp |
| Spez. Jahresertrag | 843,04 kWh/kWp |
| Anlagennutzungsgrad (PR) | 91,25 % |
| Ertragsminderung durch Abschattung | 2,1 % |
| PV-Generatorenergie (AC-Netz) | 54.963 kWh/Jahr |
| Direkter Eigenverbrauch | 30.921 kWh/Jahr |
| Batterieladung | 7.171 kWh/Jahr |
| Abregelung am Einspeisepunkt | 0 kWh/Jahr |
| Netzeinspeisung | 16.871 kWh/Jahr |
| Eigenverbrauchsanteil | 69,3 % |
| Vermiedene CO₂-Emissionen | 25.500 kg/Jahr |

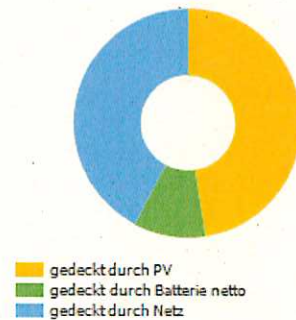
PV-Generatorenergie (AC-Netz)



Verbraucher

| | |
|------------------------------------|------------------------|
| Verbraucher | 65.000 kWh/Jahr |
| Standby-Verbrauch (Wechselrichter) | 65 kWh/Jahr |
| Gesamtverbrauch | 65.065 kWh/Jahr |
| gedeckt durch PV | 30.921 kWh/Jahr |
| gedeckt durch Batterie netto | 6.624 kWh/Jahr |
| gedeckt durch Netz | 27.519 kWh/Jahr |
| Solarer Deckungsanteil | 57,7 % |

Gesamtverbrauch



Batteriesystem

| | |
|---------------------------------------|-----------------------|
| Ladung am Anfang | 97 kWh |
| Batterieladung (Gesamt) | 7.171 kWh/Jahr |
| Batterieladung (PV-Anlage) | 7.171 kWh/Jahr |
| Batterieladung (Netz) | 0 kWh/Jahr |
| Batterieenergie zur Verbrauchsdeckung | 6.624 kWh/Jahr |
| Batterie-Entladung ins Netz | 0 kWh/Jahr |
| Verluste durch Laden/Entladen | 656 kWh/Jahr |
| Verluste in Batterie | -13 kWh/Jahr |
| Zyklenbelastung | 1,4 % |
| Lebensdauer | >20 Jahre |

Batterieladung (Gesamt)



Autarkiegrad

| | |
|---------------------|-----------------|
| Gesamtverbrauch | 65.065 kWh/Jahr |
| gedeckt durch Netz | 27.519 kWh/Jahr |
| Autarkiegrad | 57,7 % |

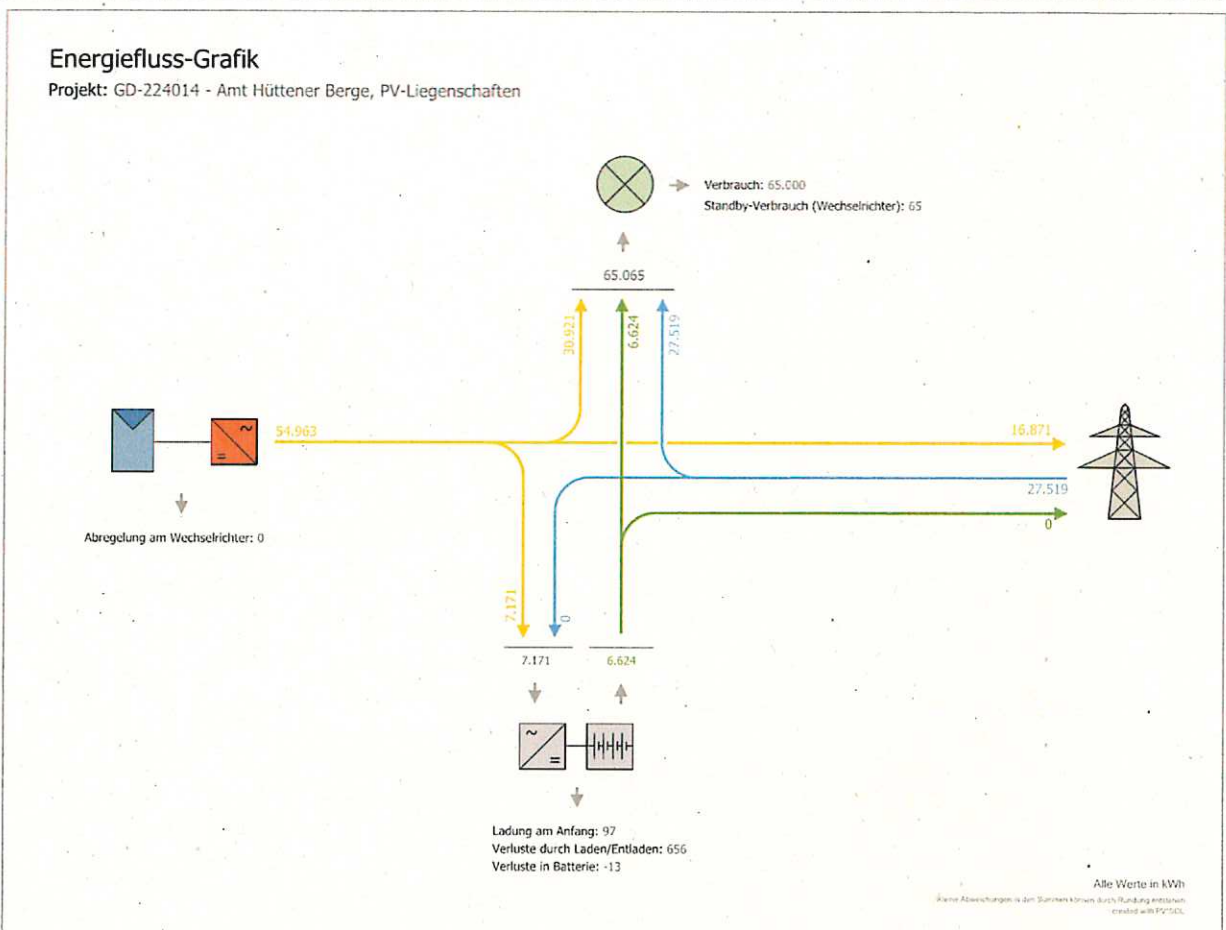


Abbildung: Energiefluss

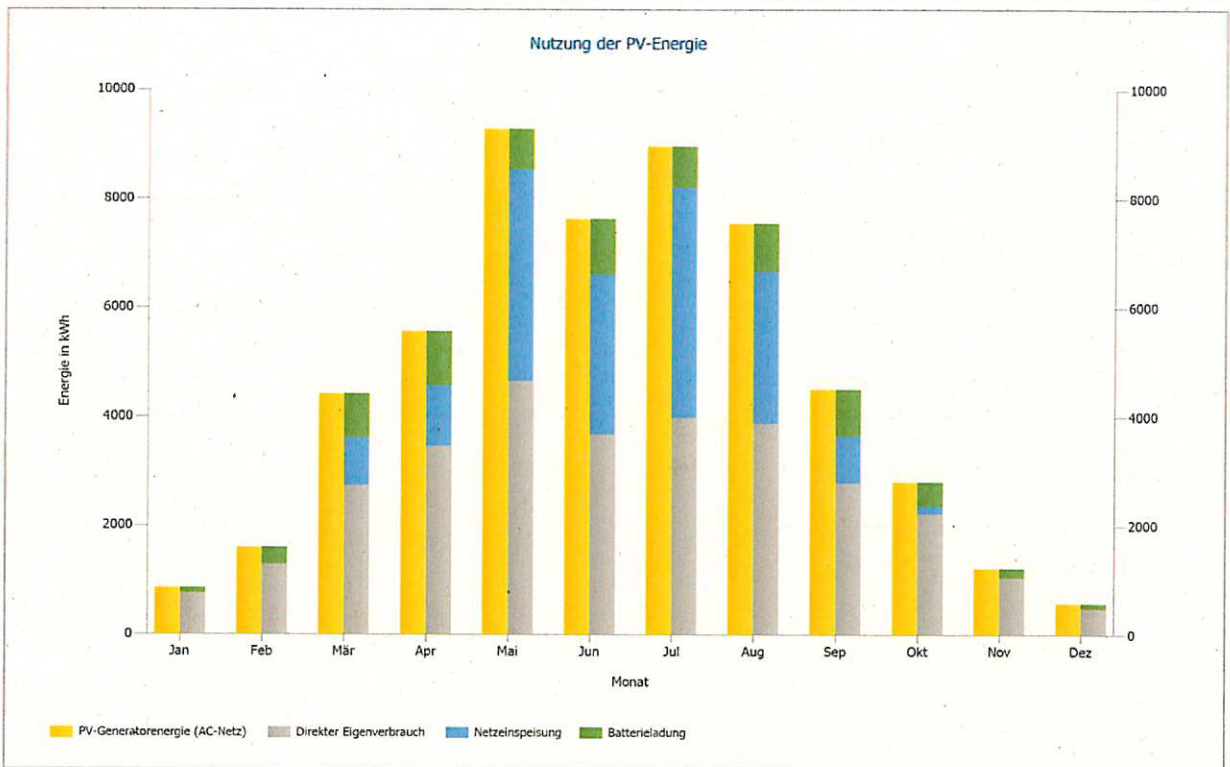


Abbildung: Nutzung der PV-Energie

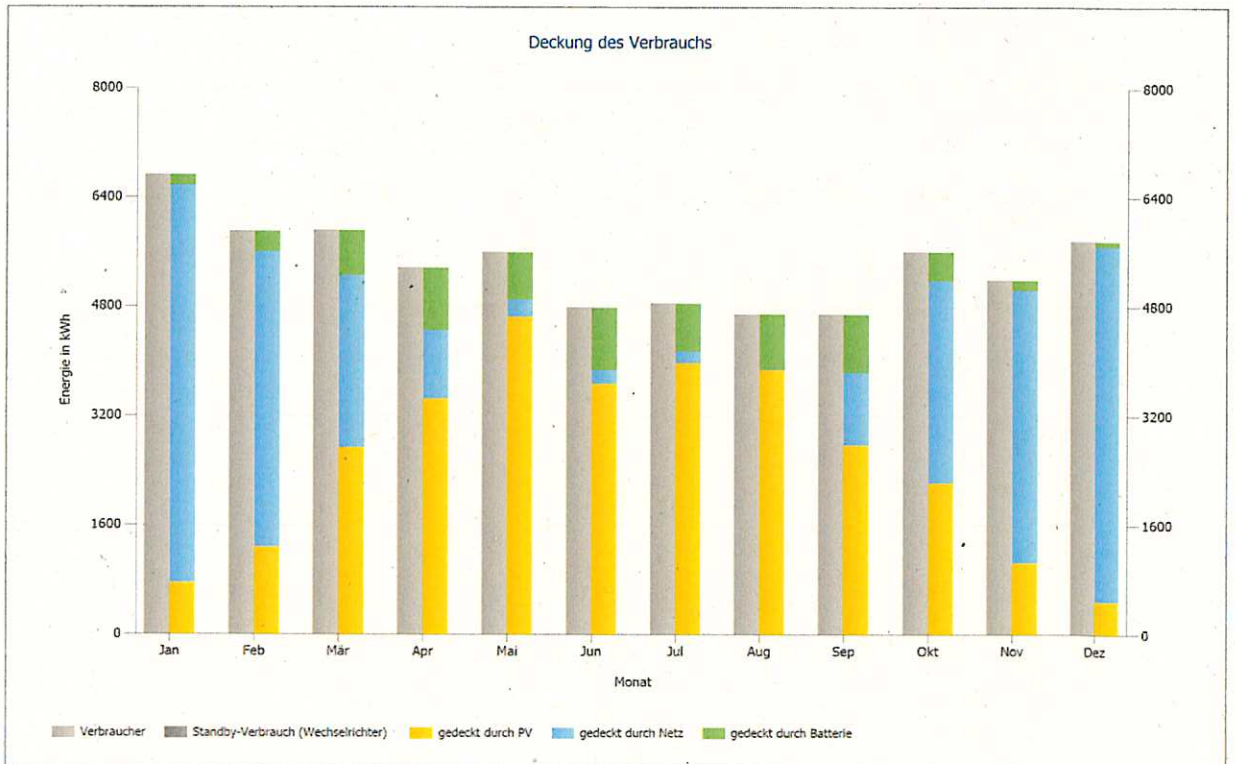


Abbildung: Deckung des Verbrauchs

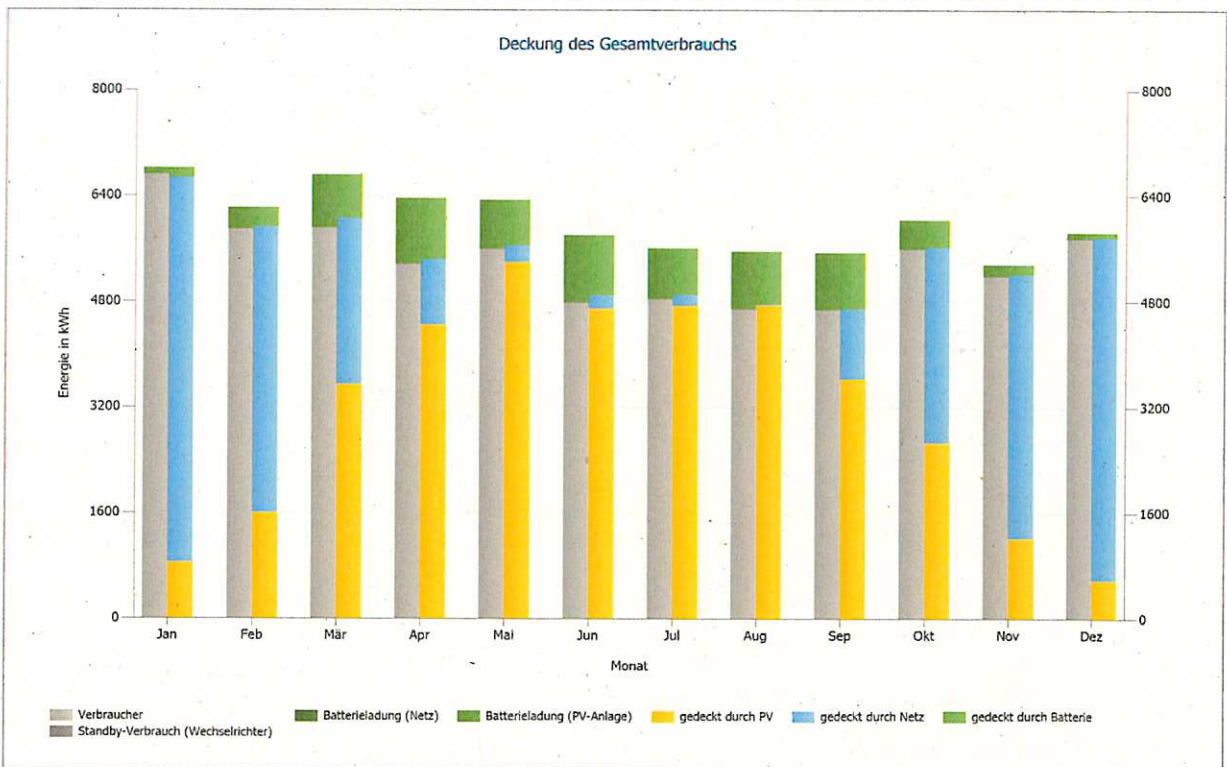


Abbildung: Deckung des Gesamtverbrauchs

Diagramme aus Diagrammeditor

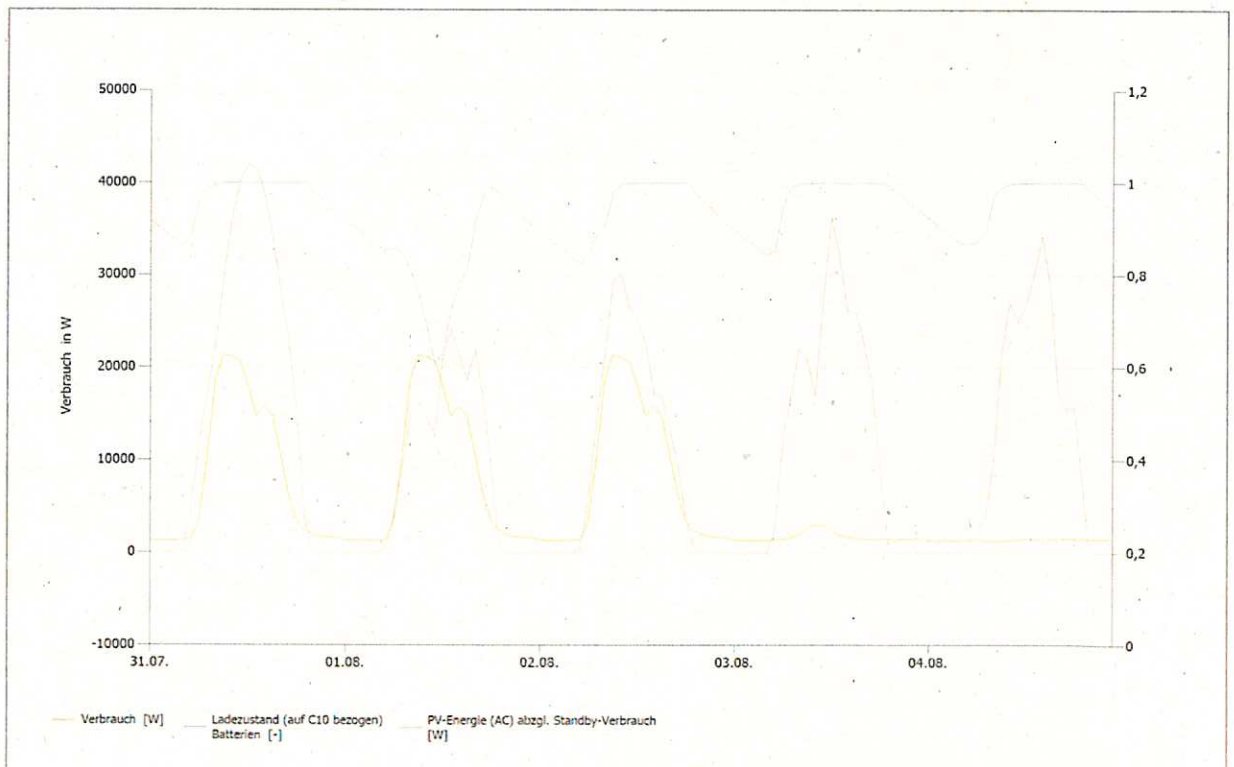


Abbildung: Zeitreihe - Ladezustand Speicher über 5 Tage im August

Energieertrag für EnEV

Energieertrag nach DIN 15316-4-6

| | |
|-------------------|---------------------|
| Januar | 852,6 kWh |
| Februar | 1157,2 kWh |
| März | 2850 kWh |
| April | 5368,4 kWh |
| Mai | 6400,6 kWh |
| Juni | 6747,1 kWh |
| Juli | 6074,6 kWh |
| August | 5230,5 kWh |
| September | 3615,8 kWh |
| Oktober | 2259,1 kWh |
| November | 881 kWh |
| Dezember | 505,8 kWh |
| Jahreswert | 41.942,6 kWh |

Randbedingungen:

Klimadaten nach DIN V 18599-10

GEBÄUDE 01-DACHFLÄCHE OST

Systemleistungsfaktor: 0.75

Peakleistungskoeffizient: 0.182

Ausrichtung: Ost

Neigung: 30°

GEBÄUDE 01-DACHFLÄCHE WEST

Systemleistungsfaktor: 0.75

Peakleistungskoeffizient: 0.182

Ausrichtung: West

Neigung: 30°

BELIEBIGES GEBÄUDE 02-BELEGUNGSFLÄCHE SÜDWEST

Systemleistungsfaktor: 0.8

Peakleistungskoeffizient: 0.182

Ausrichtung: Süd

Neigung: 0°

Wirtschaftlichkeitsanalyse

Überblick

Anlagendaten

| | |
|---|-----------------|
| Netzeinspeisung im ersten Jahr (inkl. Moduldegradation) | 16.871 kWh/Jahr |
| PV-Generatorleistung | 65,1 kWp |
| Inbetriebnahme der Anlage | 29.08.2024 |
| Betrachtungszeitraum | 20 Jahre |
| Kapitalzins | 1 % |

Wirtschaftliche Kenngrößen

| | |
|-----------------------|--------------|
| Gesamtkapitalrendite | 7,23 % |
| Kumulierter Cashflow | 152.604,36 € |
| Amortisationsdauer | 11,7 Jahre |
| Stromgestehungskosten | 0,1714 €/kWh |

Zahlungsübersicht

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| spezifische Investitionskosten | 2.725,25 €/kWp |
| Investitionskosten | 177.468,00 € |
| Einmalzahlungen | 0,00 € |
| Förderungen | 0,00 € |
| Jährliche Kosten | 0,00 €/Jahr |
| Sonstige Erlöse oder Einsparungen | 0,00 €/Jahr |

Vergütung und Ersparnisse

| | |
|--------------------------------|------------------|
| Gesamtvergütung im ersten Jahr | 1.117,87 €/Jahr |
| Ersparnisse im ersten Jahr | 13.493,18 €/Jahr |

EEG 2024, August 2024 - Januar 2025, (Teileinspeisung) - Gebäudeanlagen

| | |
|--------------------------------|-------------------------|
| Gültigkeit | 29.08.2024 - 31.12.2044 |
| Spezifische Einspeisevergütung | 0,0663 €/kWh |
| Einspeisevergütung | 1117,873 €/Jahr |

Neuer Tarif (Kopie) (Kopie) (Example)

| | |
|-----------------------------------|------------|
| Arbeitspreis | 0,36 €/kWh |
| Grundpreis | 14 €/Monat |
| Preisänderungsfaktor Arbeitspreis | 2 %/Jahr |

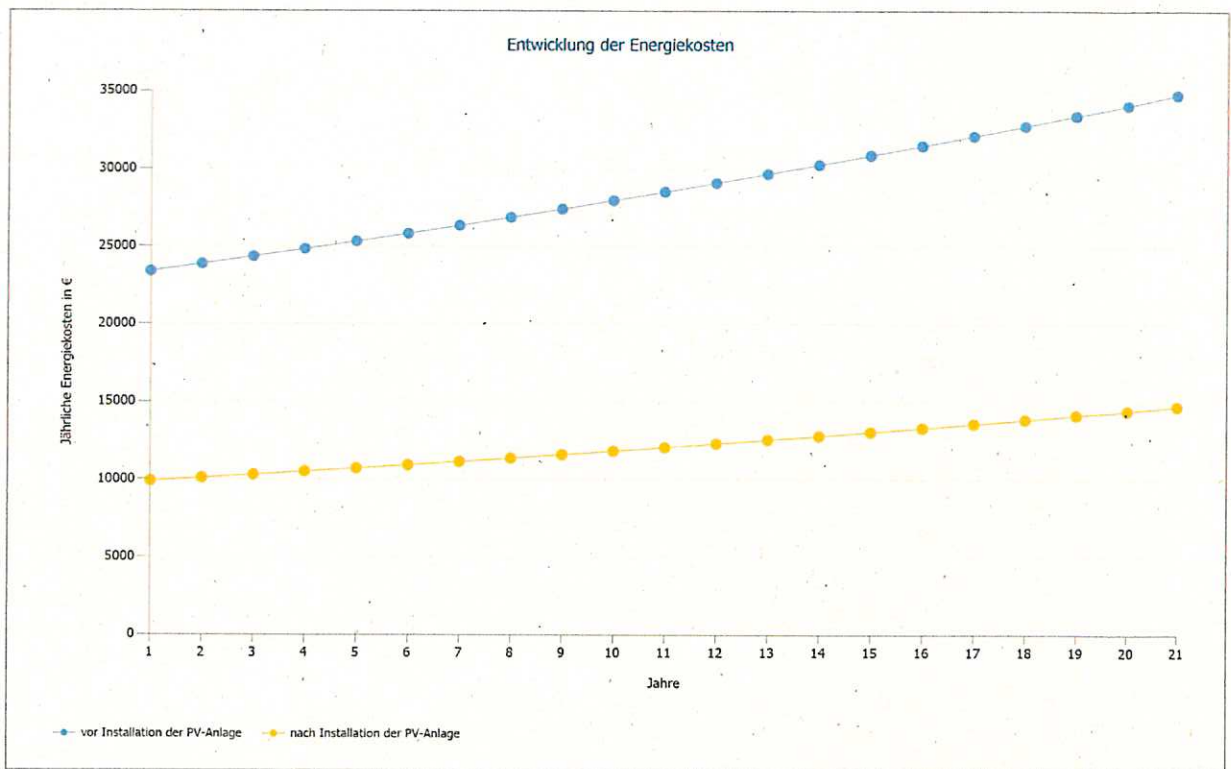


Abbildung: Entwicklung der Energiekosten

Cashflow

Cashflow

| | Jahr 1 | Jahr 2 | Jahr 3 | Jahr 4 | Jahr 5 |
|----------------------------|----------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Investitionen | -177.468,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Einspeisevergütung | 940,94 € | 1.095,85 € | 1.085,00 € | 1.074,25 € | 1.063,62 € |
| Einsparungen Strombezug | 13.068,81 € | 13.491,86 € | 13.625,44 € | 13.760,35 € | 13.896,59 € |
| Jährlicher Cashflow | -163.458,26 € | 14.587,70 € | 14.710,44 € | 14.834,60 € | 14.960,20 € |
| Kumulierter Cashflow | -163.458,26 € | -148.870,55 € | -134.160,11 € | -119.325,51 € | -104.365,31 € |

Cashflow

| | Jahr 6 | Jahr 7 | Jahr 8 | Jahr 9 | Jahr 10 |
|----------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Investitionen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Einspeisevergütung | 1.053,09 € | 1.042,66 € | 1.032,34 € | 1.022,12 € | 1.012,00 € |
| Einsparungen Strombezug | 14.034,18 € | 14.173,12 € | 14.313,46 € | 14.455,17 € | 14.598,30 € |
| Jährlicher Cashflow | 15.087,27 € | 15.215,78 € | 15.345,80 € | 15.477,29 € | 15.610,30 € |
| Kumulierter Cashflow | -89.278,04 € | -74.062,26 € | -58.716,46 € | -43.239,17 € | -27.628,87 € |

Cashflow

| | Jahr 11 | Jahr 12 | Jahr 13 | Jahr 14 | Jahr 15 |
|----------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Investitionen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Einspeisevergütung | 1.001,98 € | 992,06 € | 982,23 € | 972,51 € | 962,88 € |
| Einsparungen Strombezug | 14.742,83 € | 14.888,80 € | 15.036,22 € | 15.185,09 € | 15.335,44 € |
| Jährlicher Cashflow | 15.744,80 € | 15.880,85 € | 16.018,45 € | 16.157,60 € | 16.298,32 € |
| Kumulierter Cashflow | -11.884,07 € | 3.996,78 € | 20.015,23 € | 36.172,84 € | 52.471,16 € |

Cashflow

| | Jahr 16 | Jahr 17 | Jahr 18 | Jahr 19 | Jahr 20 |
|----------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Investitionen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Einspeisevergütung | 953,35 € | 943,91 € | 934,56 € | 925,31 € | 916,15 € |
| Einsparungen Strombezug | 15.487,27 € | 15.640,62 € | 15.795,46 € | 15.951,86 € | 16.109,80 € |
| Jährlicher Cashflow | 16.440,61 € | 16.584,52 € | 16.730,03 € | 16.877,17 € | 17.025,94 € |
| Kumulierter Cashflow | 68.911,77 € | 85.496,29 € | 102.226,32 € | 119.103,48 € | 136.129,43 € |

Cashflow

| | Jahr 21 |
|----------------------------|--------------------|
| Investitionen | 0,00 € |
| Einspeisevergütung | 205,64 € |
| Einsparungen Strombezug | 16.269,30 € |
| Jährlicher Cashflow | 16.474,94 € |
| Kumulierter Cashflow | 152.604,36 € |

Degradation- und Preissteigerungsraten werden monatlich über den gesamten Betrachtungszeitraum angewendet. Dies erfolgt bereits im ersten Jahr.

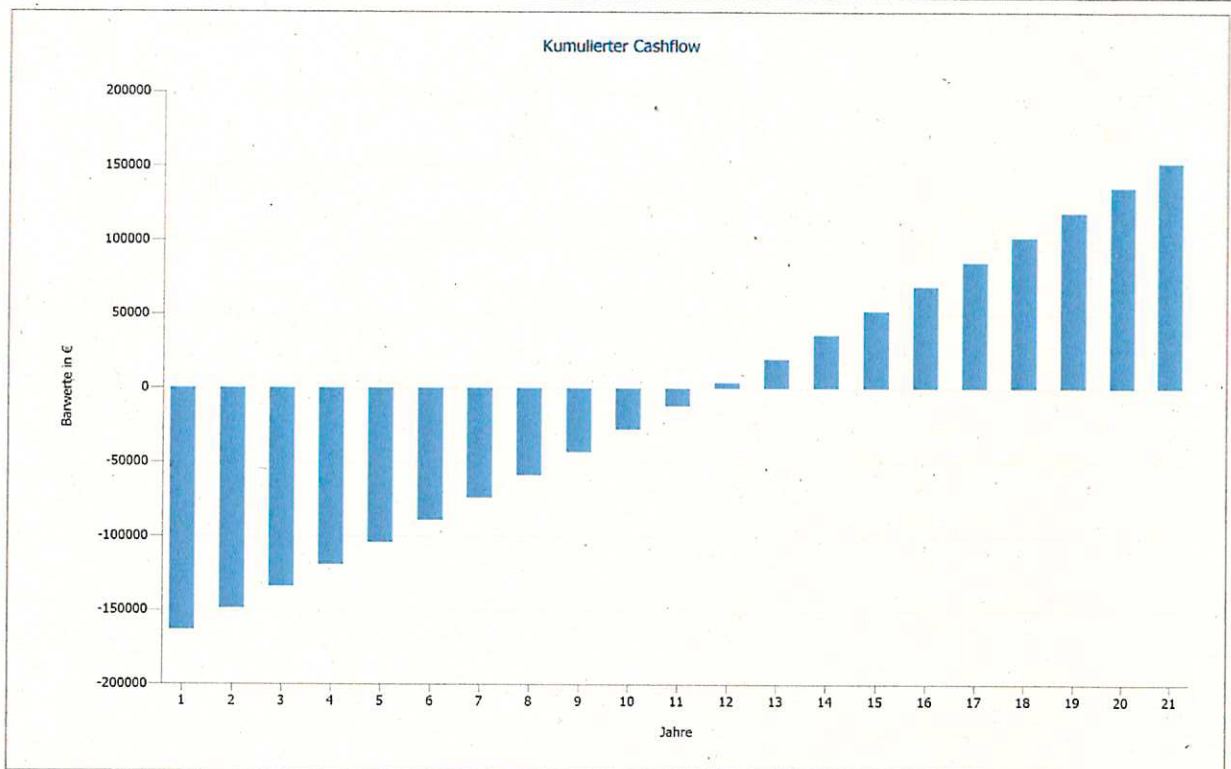
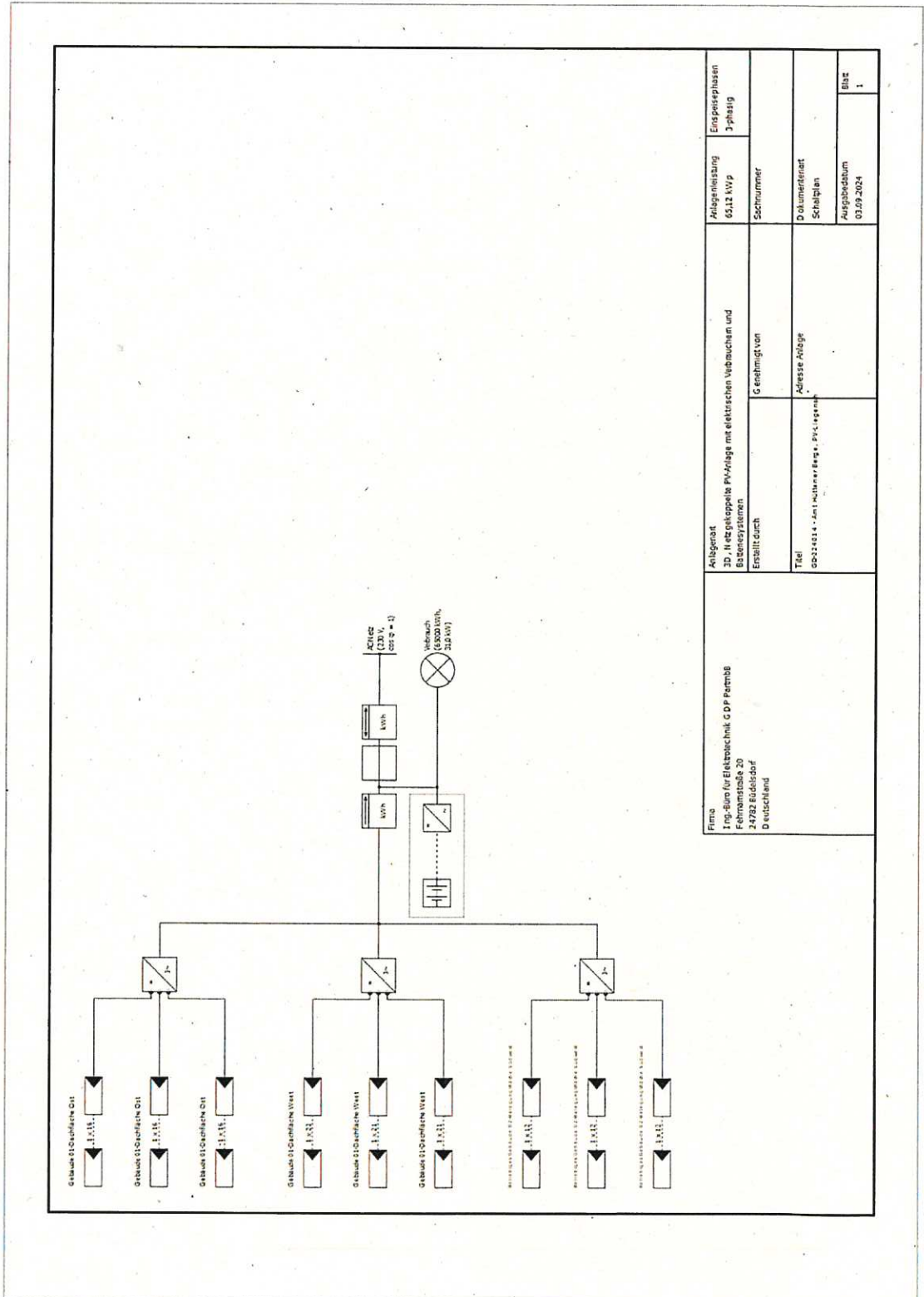


Abbildung: Kumulierter Cashflow

Pläne und Stückliste

Schaltplan



| | | |
|---|------------------------------|-----------------------------|
| Anlagenart 3D-Netzgekoppelte PV-Anlage mit elektrischen Verbrauchern und Batteriesystemen Erschallt durch | Anlagenleistung 65,12 kWp | Einspeisephase 3-phasig |
| | | |
| Titel GD-224014 - Amt Hüttener Berge - PV-Liegenschaft | | Dokumententyp Schaltplan |
| Firma Ing.-Büro für Elektrotechnik GDP PartmbB Fehrenstraße 20 24782 Suddelndorf D-Deutschland | | Ausgabedatum 03.09.2024 |
| Blatt 1 | | |

Abbildung: Schaltplan

Übersichtsplan

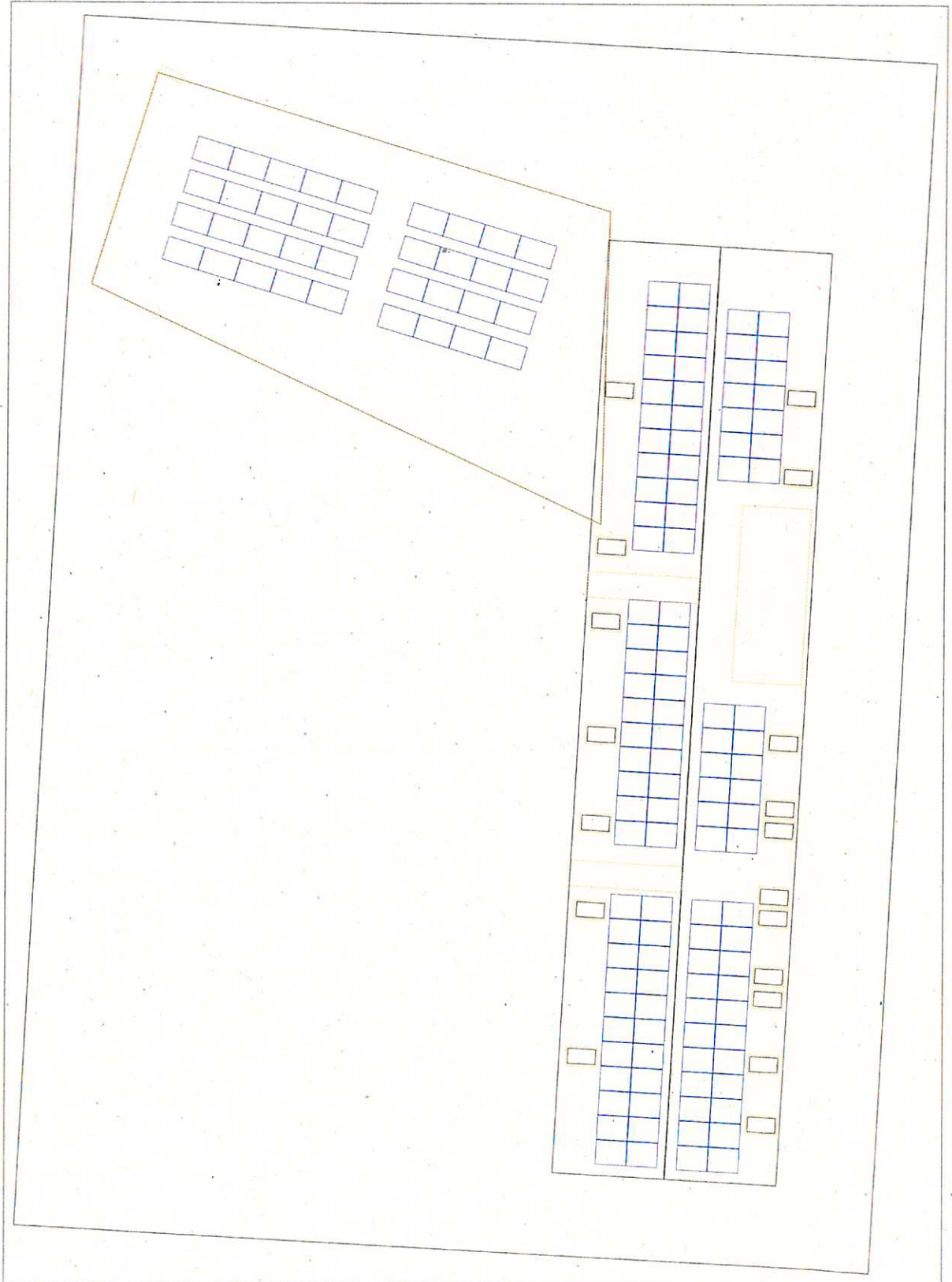


Abbildung: Übersichtsplan

Bemaßungsplan

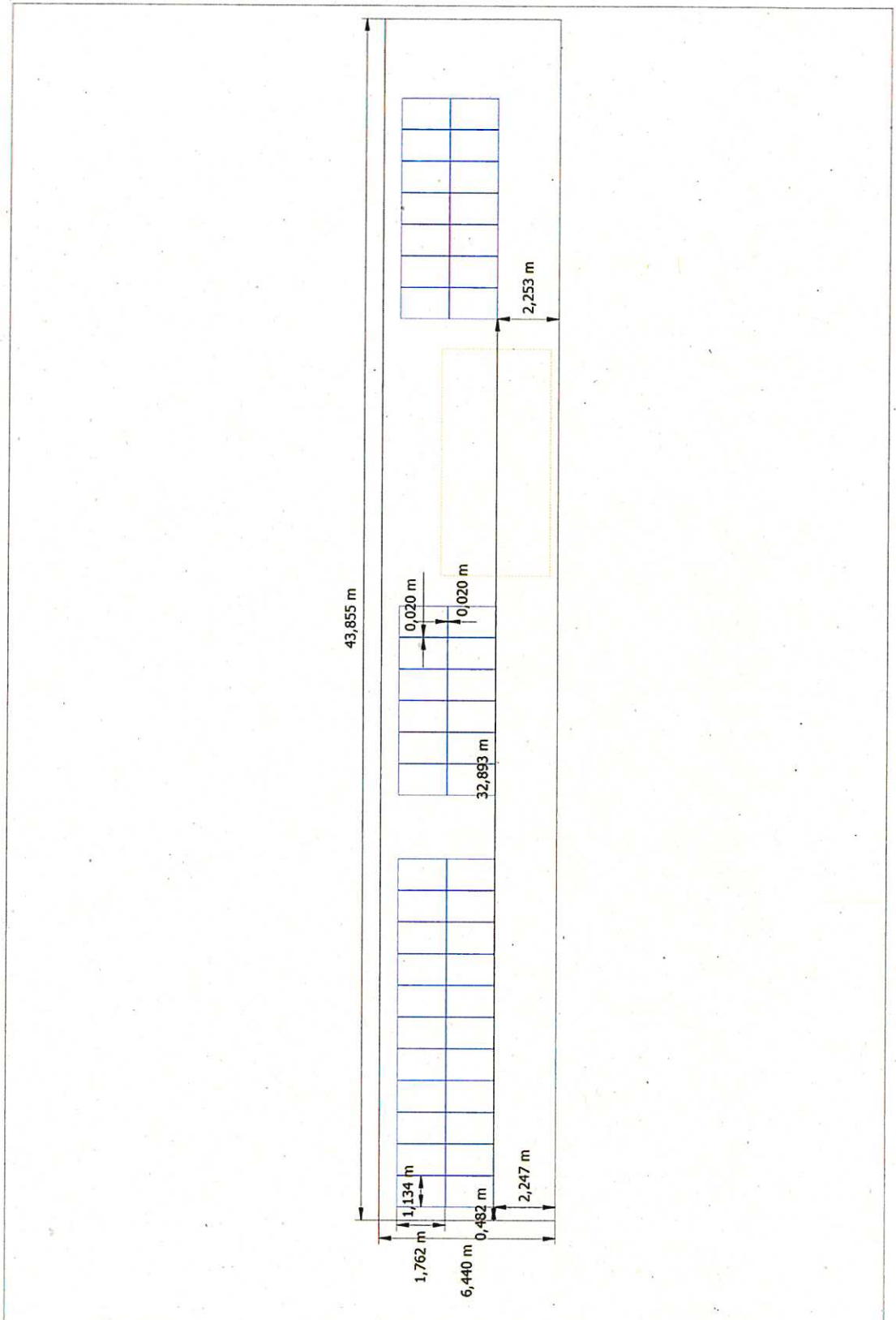


Abbildung: Gebäude 01 - Dachfläche Ost

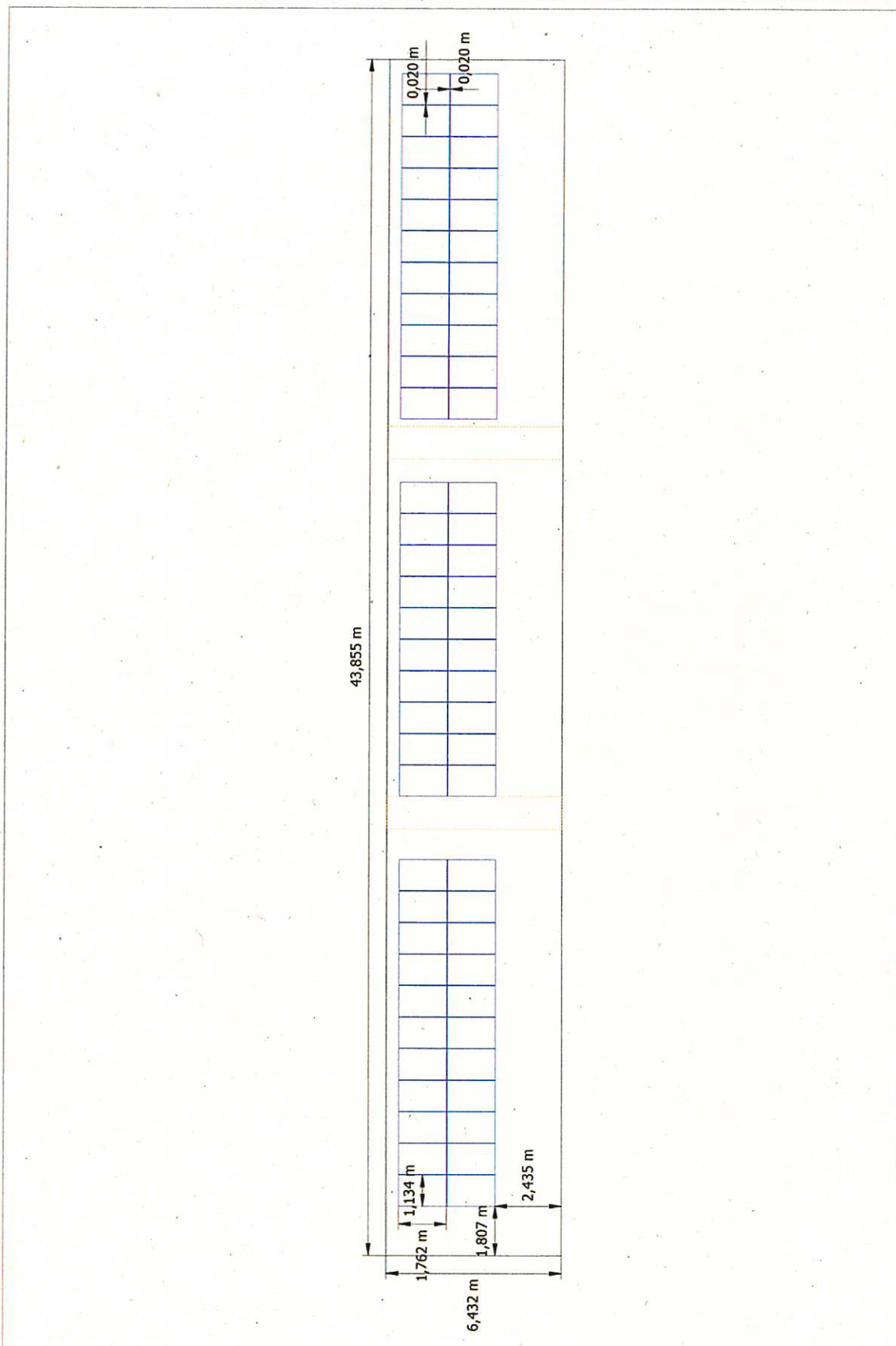


Abbildung: Gebäude 01 - Dachfläche West

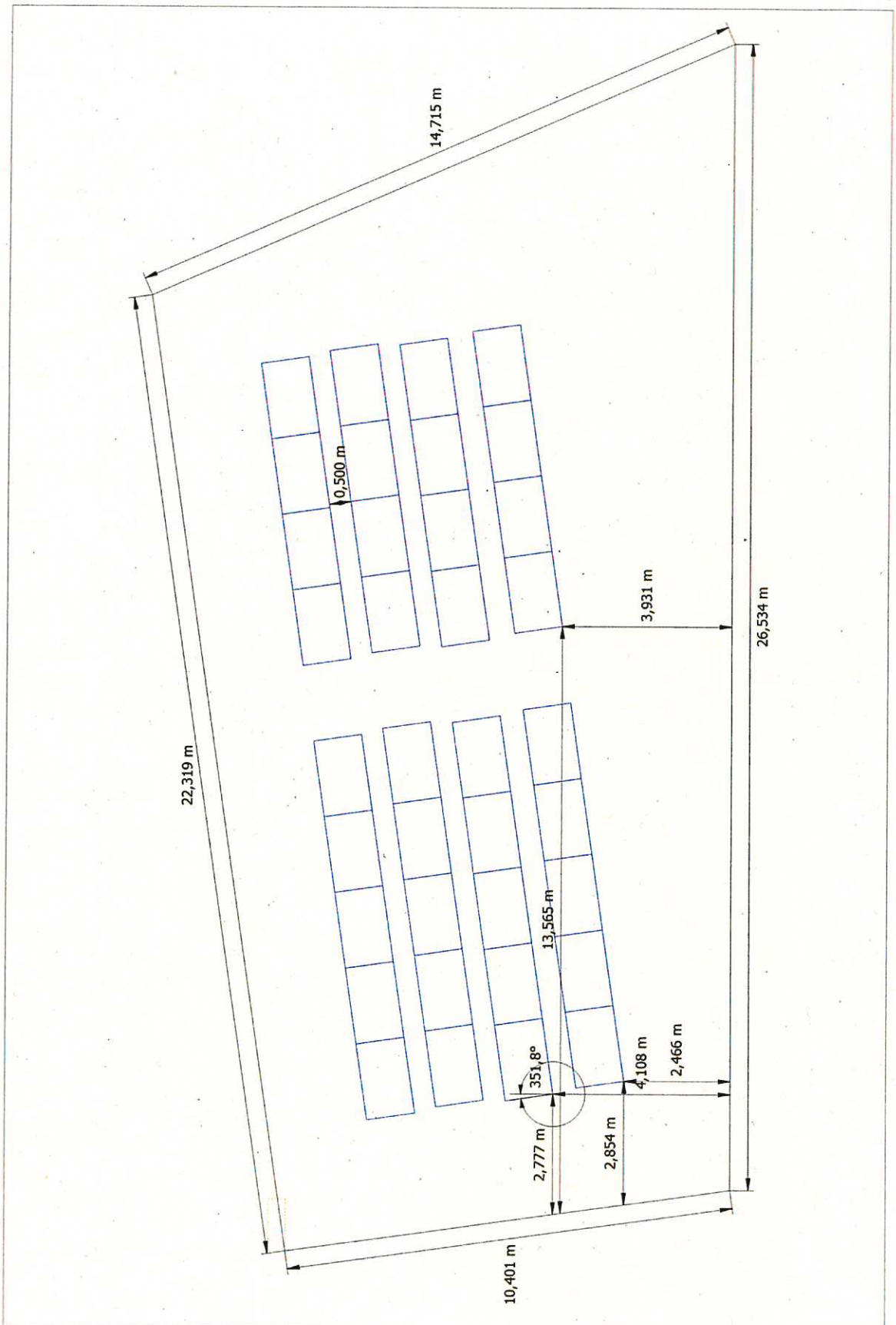


Abbildung: Beliebiges Gebäude 02 - Belegungsfläche Südwest

Strangplan

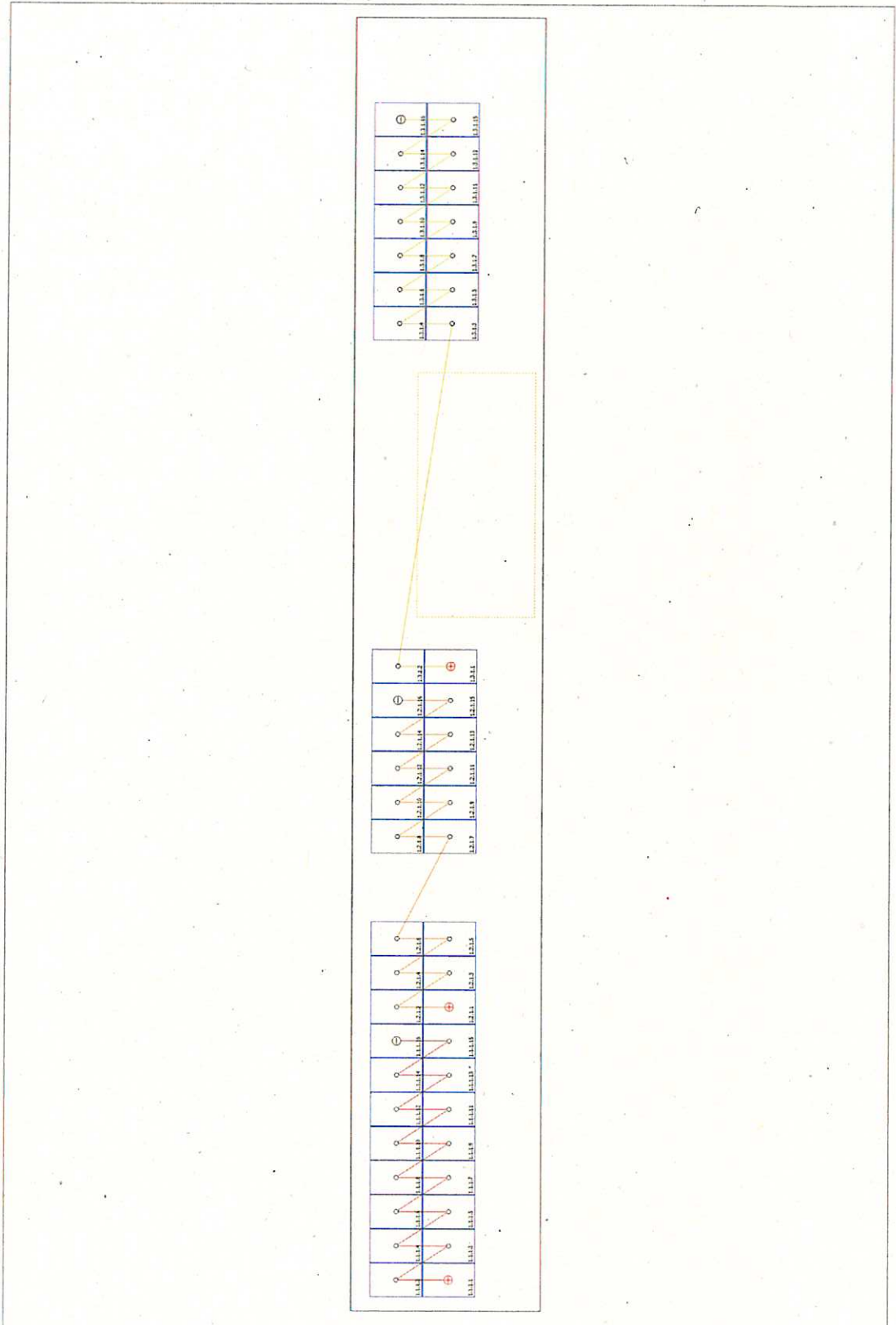


Abbildung: Gebäude 01 - Dachfläche Ost

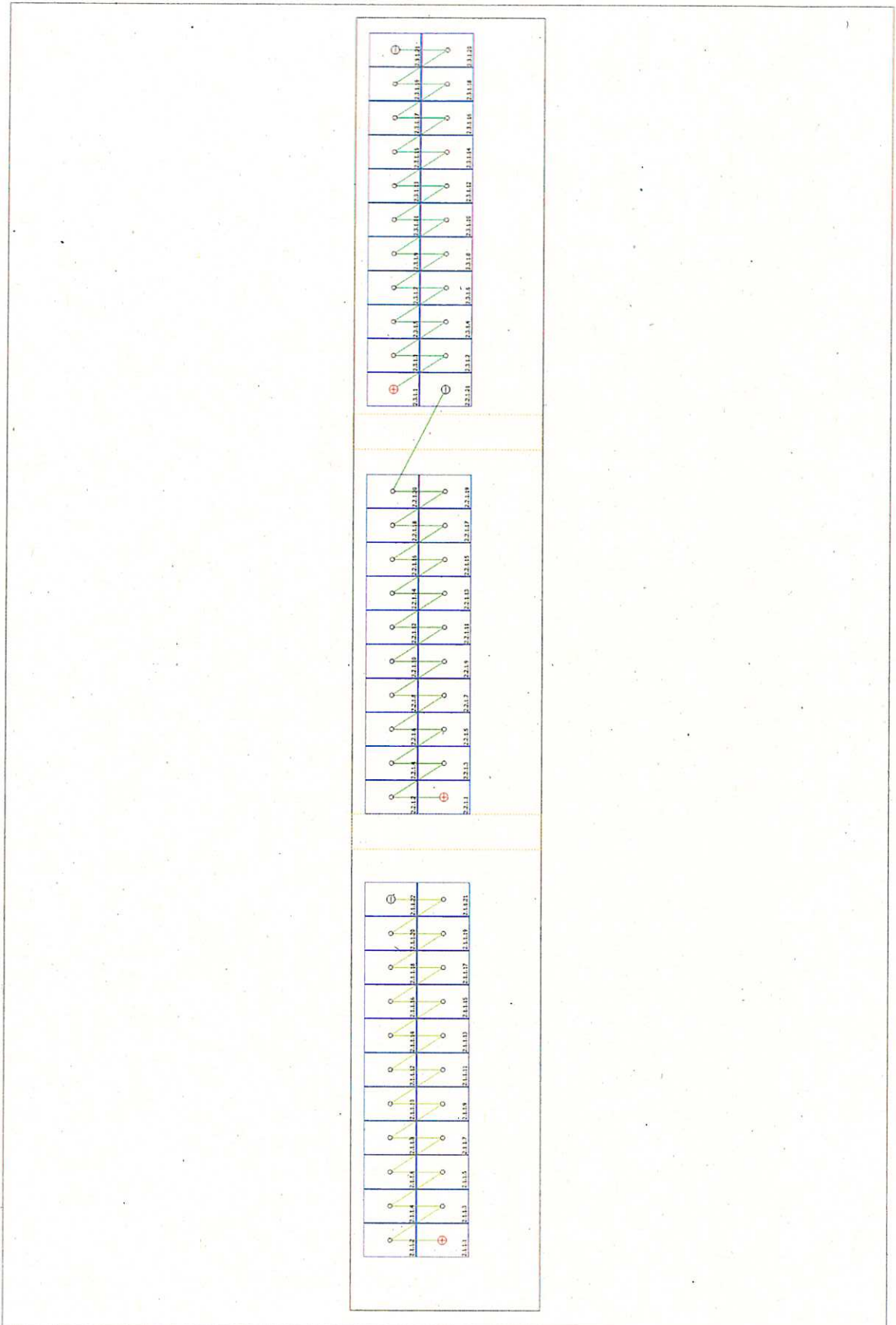


Abbildung: Gebäude 01 - Dachfläche West

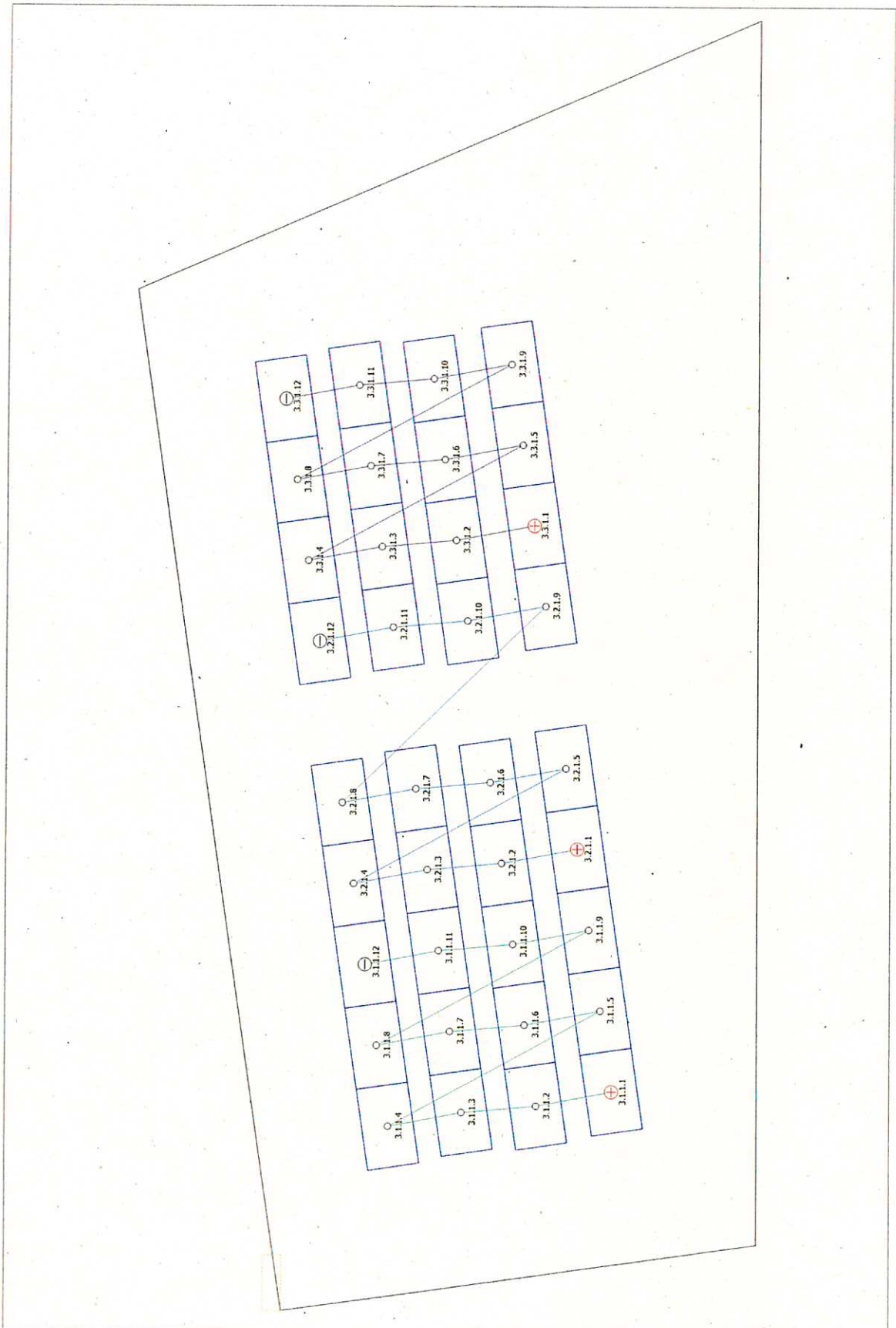


Abbildung: Beliebiges Gebäude 02 - Belegungsfläche Südwest

Stückliste

Stückliste

| # | Typ | Artikelnummer | Hersteller | Name | Menge | Einheit |
|---|----------------|---------------|----------------------------|--|-------|---------|
| 1 | PV-Modul | | SOLARWATT | SOLARWATT Panel vision M 5.0 (440 Wp) black | 148 | Stück |
| 2 | Wechselrichter | | SMA Solar Technology AG | Sunny Tripower X 20 | 1 | Stück |
| 3 | Wechselrichter | | SMA Solar Technology AG | Sunny Tripower X 25 | 1 | Stück |
| 4 | Wechselrichter | | SMA Solar Technology AG | Sunny Tripower X 15 | 1 | Stück |
| 5 | Batteriesystem | | Tesvolt | TESVOLT TS HV 30 E (96,0 kWh) + SMA Sunny Tripower Storage X 30 | 1 | Stück |
| 6 | Komponenten | | | Einspeisezähler | 1 | Stück |
| 7 | Komponenten | | | Hausanschluss | 1 | Stück |
| 8 | Komponenten | | | Zweirichtungszähler | 1 | Stück |



01.10.2024

Klimaschutzfonds

Vermerk zum Antrag des Amtes Hüttener Berge „PV-Anlage für das Amtsgebäude Hüttener Berge“

1. Sachverhalt

Das Amt Hüttener Berge hat am 26.09.2024 einen Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Kreises gestellt. Bei dem Projekt handelt es sich um die Montage einer PV-Anlage auf dem Amtsgebäude in Groß Wittensee. Es handelt sich um eine Anlage zur Teileinspeisung mit rd. 65 kWp einschl. Batteriespeicher (96 kWh). Mit der PV-Anlage soll der Strombedarf des Amtsgebäudes zum großen Teil durch den Eigenbedarf gedeckt werden. Durch die Einspeisung soll ein Beitrag zur Erzeugung von regenerativem Strom geleistet werden. Die jährliche Einsparung an CO₂ wird mit rd. 25,5 t CO_{2eq}-Emissionen p.a. beziffert.

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz werden Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien unabhängig von einer Förderung durch Dritte gefördert. Die beantragte PV-Anlage mit Speicher erfüllt diesen Fördertatbestand. Die aus dem Klimaschutzfonds beantragte Fördersumme in Höhe 20.000 Euro entspricht rd. 11,3% der genannten anrechenbaren Kosten in Höhe von 177.468,24 Euro. Die 20.000 Euro sind der Maximalbetrag gemäß Richtlinie. Der Antrag beruht auf einer Fachplanung einschl. Kostenschätzung, welche der Klimaschutzagentur vorliegt. Diese wird jedoch aus Gründen der Vertraulichkeit nicht für die öffentliche Beratung im Ausschuss weitergeleitet.

Das Amt beantragt zudem den vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Die Ausschreibung soll durch das technische Büro in Kürze erfolgen.

2. Empfehlung zum Antrag des Amtes Hüttener Berge

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine investive Maßnahme, die dem Klimaschutz dient und zu einer nachhaltigen Verringerung der CO_{2eq}-Emissionen führen wird. Das Vorhaben des Amtes erfüllt die in der Richtlinie geforderten Zuwendungsvoraussetzungen in vollem Umfang. Die Klimaschutzagentur gGmbH empfiehlt daher die Bewilligung der beantragten Summe.

Zudem empfiehlt die Klimaschutzagentur der Verwaltung, den vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu erteilen.

Uz.

Sebastian Hetzel



Antrag der SPD-Fraktion zur Priorisierung zukünftiger Sanierungsmaßnahmen an den kreiseigenen Liegenschaften

| | |
|----------------------|-----------------------------------|
| VO/2024/353 | Fraktionsantrag öffentlich |
| öffentlich | Datum: 16.10.2024 |
| <i>FD 5.4 Umwelt</i> | Ansprechpartner/in: |
| | Bearbeiter/in: Sebastian Bartsch |

| Datum | Gremium (Zuständigkeit) | Ö / N |
|------------|---|-------|
| 17.10.2024 | Umwelt- und Bauausschuss (Entscheidung) | Ö |

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Umwelt- und Bauausschuss bittet die Verwaltung, den Energiebericht des Kreises um einen Maßnahmenkatalog für die einzelnen Liegenschaften zur energetischen Sanierung zu ergänzen.

Hierzu ist eine grobe Kostenschätzung der einzelnen Maßnahmen sowie eine Prioritätenliste zu erstellen.

Auch sind mögliche Maßnahmen zur Klimaanpassung aufzuzeigen.

Sachverhalt

Ergibt sich aus der Anlage

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

| | |
|---|-------------------|
| 1 | 2024-10 UBA TOP 9 |
|---|-------------------|



Sozialdemokratische Partei Deutschland
Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

SPD

Hans-Jörg Lüth
- Stellvertr. Fraktionsvorsitzender -

Rendsburg, 15.10.2024

An die Vorsitzende
des Umwelt- und Bauausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Frau Dr. Ina Walenda
Per mail

Sitzung des UBA am 17.10.2024, Antrag zu TOP 9 Durchführung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Anpassung an den Klimawandel auf kreiseigenen Liegenschaften

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, liebe Ina,

zu dem o.a. TOP 9 Durchführung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Anpassung an den Klimawandel auf kreiseigenen Liegenschaften

stellen wir folgenden Antrag:

Der Umwelt- und Bauausschuss bittet die Verwaltung, den Energiebericht des Kreises um einen Maßnahmenkatalog für die einzelnen Liegenschaften zur energetischen Sanierung zu ergänzen. Hierzu ist eine grobe Kostenschätzung der einzelnen Maßnahmen sowie eine Prioritätenliste zu erstellen. Auch sind mögliche Maßnahmen zur Klimaanpassung aufzuzeigen.

Begründung:

In der Einleitung zum Energiebericht heißt es:“

Mit dem Energiebericht des Kreises Rendsburg-Eckernförde werden die Energieverbrauchs- entwicklungen der wichtigsten Kreisliegenschaften zusammengefasst dargestellt. Der Energiebericht stellt eine Grundlage für eine nachhaltige energetische Gebäudesanierung dar. Vergleicht man die Verbrauchs- und Kostenangaben mit den umgesetzten Maßnahmen zur Energieeinsparung, erhält man eine aussagekräftige Grundlage für weitere Sanierungsplanungen, bzw. für eine Priorisierung zukünftiger Sanierungsmaßnahmen an den Liegenschaften.

Leider fehlen Angaben zu den konkret erforderlichen oder wünschenswerten Maßnahmen, sodass nicht ersichtlich ist, welche Konsequenzen aus dem umfangreichen Energiebericht gezogen werden. Notwendig für eine konkrete Haushaltsplanung ist daher auch eine grobe Kostenschätzung sowie eine Priorisierung der Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans-Jörg Lüth
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender



AWR - Entgeltkalkulation 2025-2026

| | |
|---|------------------------------------|
| VO/2024/324 | Beschlussvorlage öffentlich |
| öffentlich | Datum: 01.10.2024 |
| <i>FB 2 Ordnung, Verkehr und Veterinärwesen</i> | Ansprechpartner/in: Michael Wittl |
| | Bearbeiter/in: Olga Peters |

| Datum | Gremium (Zuständigkeit) | Ö / N |
|------------|--|-------|
| 17.10.2024 | Umwelt- und Bauausschuss (Beratung) | Ö |
| 18.11.2024 | Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung) | Ö |

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Änderungen der Anlage I zu § 12 AGB Abfallentsorgung-Kreis wie vorgelegt zu beschließen.

Der Kreistag beschließt die Änderung der Anlage I zu § 12 AGB Abfallentsorgung-Kreis, wie vorgelegt.

Sachverhalt

Zuletzt wurden die Abfallentgelte für private Haushalte für das Jahr 2024 kalkuliert und dabei im Wesentlichen konstant gehalten. Die Entgeltkalkulation bezieht sich nunmehr auf zwei Jahre und betrifft somit den Zeitraum 2025 bis 2026.

Gesetzliche Grundlage für die Abfallentgeltkalkulation ist wie bei Gebühren das Kommunale Abgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG). Der Gebührenbemessung kann ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden. Die Verwaltung empfiehlt einen zweijährigen Kalkulationszeitraum, da der Umwelt- und Bauausschuss am 08.08.2024 einen Ansparzeitraum von drei Jahren mit Beginn 2025 mit einer Ansparsumme von 5.227.878 € für die Deponierücklage beschlossen hat.

Der Stand der Abfallentgeltrücklage zum 31.12.2023 beläuft sich auf 6.167.587,28 €. Für das Jahr 2024 wurde eine Entnahme von 2,17 Mio. € geplant. Im Kalkulationszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2026 werden Entnahmen aus der Entgeltrücklage in Höhe von 4,9 Mio. € eingeplant (verteilt auf 2 Jahre). Damit werden die aktuell vorhandenen bzw. im aktuellen Jahr noch erwarteten Entgeltrücklagen gem. KAG verbraucht und die Entgelterhöhung damit abgemildert

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abfallentsorgung-Kreis (AGB) sind entsprechend geringfügig anzupassen. Die geänderten Passagen der AGBs sind in den Anlagen blau gekennzeichnet. Die bisher geltenden AGBs sind im Internet zum Vergleich unter folgendem Link abrufbar:

https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/fileadmin/ortsrecht/dokument/2023-12-04_lesefassung_deckblattawsanlageundagbab1.1.2024.pdf

Relevanz für den Klimaschutz
entfällt

Finanzielle Auswirkungen
Entgelterhöhung für den Kunden

Anlage/n:

| | |
|---|---|
| 1 | Änderung Anlage I zu § 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abfallentsorgung-Kreis |
| 2 | Entgeltkalkulation 2025_2026 |

Anlage I zu § 12 AGB Abfallentsorgung-Kreis

Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte -gültig ab 01.01.2025-

Anmerkung:

Bei den nachfolgend aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttopreise inkl. 19% Umsatzsteuer.

I. Monatliches Grundentgelt (*)

je Haushalt 7,72 Euro

II. Monatliches Leistungsentgelt für die Regelabfuhr von Restabfall

| | | |
|---------------------------|------------|------------|
| Restabfallbehälter 80 l | 14-täglich | 7,41 Euro |
| Restabfallbehälter 120 l | 14-täglich | 10,75 Euro |
| Restabfallbehälter 240 l | 14-täglich | 21,42 Euro |
| Restabfallbehälter 770 l | 14-täglich | 68,41 Euro |
| Restabfallbehälter 1100 l | 14-täglich | 95,94 Euro |

| | | |
|----------------------------|--|-------------|
| Restabfallbehälter 770 l | wöchentlich (in Fällen des § 8 Absatz 4) | 136,82 Euro |
| Restabfallbehälter 1.100 l | wöchentlich (in Fällen des § 8 Absatz 4) | 191,89 Euro |

| | | |
|--------------------------|--|------------|
| Restabfallbehälter 40 l | 4-wöchentlich (in Fällen des § 8 Absatz 5) | 2,04 Euro |
| Restabfallbehälter 80 l | 4-wöchentlich (in Fällen des § 8 Absatz 5) | 3,70 Euro |
| Restabfallbehälter 120 l | 4-wöchentlich (in Fällen des § 8 Absatz 5) | 5,37 Euro |
| Restabfallbehälter 240 l | 4-wöchentlich (in Fällen des § 8 Absatz 5) | 10,71 Euro |

| | | |
|-------------------------|--|-----------|
| Restabfallbehälter 40 l | 8-wöchentlich (in Fällen des § 8 Absatz 6) | 1,08 Euro |
|-------------------------|--|-----------|

| | | |
|---------------------------|---------------|-------------|
| Unterflurbehälter 1.500 l | 4-wöchentlich | 135,25 Euro |
| Unterflurbehälter 2.500 l | 4-wöchentlich | 176,97 Euro |
| Unterflurbehälter 3.000 l | 4-wöchentlich | 197,83 Euro |
| Unterflurbehälter 5.000 l | 4-wöchentlich | 281,26 Euro |

III. Monatliches Leistungsentgelt für die Regelabfuhr von Bioabfall

Pro Haushalt ist die Sammlung und Verwertung von Bioabfall bis zu 120 l vierzehntäglich im monatlichen Grundentgelt enthalten (= Regelentsorgung Bioabfall).

pro Haushalt - statt einer 120 l eine 240 l Biotonne 14-täglich 2,21 Euro

pro Haushalt - jede weitere Biotonne 120 l 14-täglich 2,51 Euro

pro Haushalt - jede weitere Biotonne 240 l 14-täglich 4,72 Euro

Für Eigenkompostierer, die eine Befreiung von der Anschluss- und Überlassungspflicht für Bioabfälle angezeigt und nachgewiesen haben, verringert sich der im Grundentgelt enthaltene Betrag für die Sammlung und Verwertung von Bioabfall um 1,25 €.

Das einmalige Entgelt für die Bereitstellung einer Biotonne (120 l) mit Biofilterdeckel beträgt 25,00 Euro

Das einmalige Entgelt für die Bereitstellung einer Biotonne (240 l) mit Biofilterdeckel beträgt 39,00 Euro

Für die laufende Nutzung, Reparatur und Wartung des Biofilterdeckels beträgt das monatliche Nutzungsentgelt 0,50 Euro

IV. Leistungsentgelt für Sonderleerungen ordnungsgemäß befüllter Behälter

| | |
|--|------------|
| Rest-Abfallbehälter mit 40 l, 80 l oder 120 l Füllraum je Abfuhr | 37,50 Euro |
| Rest-Abfallbehälter mit 240 l Füllraum je Abfuhr | 44,80 Euro |
| Rest-Abfallbehälter mit 770 l Füllraum je Abfuhr | 69,20 Euro |
| Rest-Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum je Abfuhr | 90,36 Euro |
| Bio-Abfallbehälter mit 120/240 l Füllraum je Abfuhr | 19,13 Euro |
| PPK-Abfallbehälter mit 120/240 l Füllraum je Abfuhr | 19,13 Euro |
| PPK-Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum je Abfuhr | 41,85 Euro |

V. Leistungsentgelt für Sonderleerungen falsch befüllter Abfallbehälter

| | |
|---|------------|
| Bio-Abfallbehälter mit 120 l Füllraum je Abfuhr | 37,50 Euro |
| Bio-Abfallbehälter mit 240 l Füllraum je Abfuhr | 44,80 Euro |
| PPK-Abfallbehälter mit bis zu 240 l Füllraum | 44,80 Euro |
| PPK-Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum | 90,36 Euro |
| LVP-Abfallbehälter mit bis zu 240 l Füllraum | 44,80 Euro |
| LVP-Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum | 90,36 Euro |

VI. Leistungsentgelt für den Erwerb eines Abfallsackes für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden Abfällen

| | |
|---|-----------|
| 120 l Mehrmengensack für Restabfälle je Stück | 6,00 Euro |
| 60 l Mehrmengensack für Restabfälle je Stück | 3,00 Euro |
| 60 l Mehrmengensack für Bio- und Grüngut je Stück | 2,00 Euro |

VII. Leistungsentgelt für den Erwerb von Banderolen für Rest- und Bio-Abfallbehälter

| | |
|---|-----------|
| Banderole für einmalige Entsorgung von 40 l Restabfall | 2,40 Euro |
| Banderole für einmalige Entsorgung von 120 l Bio- und Grüngut | 4,00 Euro |

VIII. Leistungsentgelt für die individuelle Sperrmüll- und/oder Altmittel- und E-Schrottabholung

Individuelle Sperrmüllabholung 60,00 Euro pro Abholung

Individuelle Altmittel- und/oder E-Schrottabholung 50,00 Euro pro Abholung

IX. Monatliches Leistungsentgelt für den Hol- und Bringservice (§ 3 Absatz 4 und 5) der Abfallwirtschaftssatzung)

Für Behälter der Rest- und Bioabfall-Abfuhr:

Bei MGB ab 770 I (**bei 14-täglicher Abfuhr**):
Bis zu einer Transportentfernung von 15 m kostenfrei
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag 11,78 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag 23,51 Euro

Bei MGB ab 770 I (**bei wöchentlicher Abfuhr**):
Bis zu einer Transportentfernung von 15 m kostenfrei
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag 23,56 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag 47,02 Euro

Bei MGB bis 240 I (**bei vierwöchentlicher Abfuhr**)
Bis zu einer Transportentfernung von 15 m beträgt der Zuschlag 1,31 Euro
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag 3,92 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag 7,85 Euro

Bei MGB bis 240 I: (**bei 14-täglicher Abfuhr**):
Bis zu einer Transportentfernung von 15 m beträgt der Zuschlag 2,63 Euro
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag 7,84 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag 15,70 Euro

Für Behälter der PPK-Abfuhr:

Bei MGB mit 1.100 I (**bei vierwöchentlicher Abfuhr**)
Bis zu einer Transportentfernung von 15 m kostenfrei
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag 15,93 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag 38,22 Euro

Bei MGB bis 240 I (**bei vierwöchentlicher Abfuhr**)
Bis zu einer Transportentfernung von 15 m beträgt der Zuschlag 3,19 Euro
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag 9,56 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag 28,66 Euro

X. Leistungsentgelt in sonstigen Fällen

Für eine Entsorgung für die in den vorstehenden Absätzen nicht erfassten Abfälle sowie sonstige Leistungen wird das Entgelt nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt.

XI. **Verwaltungskostenpauschale nach § 13 Abs. 5 AGB Abfallentsorgung-Kreis**
Die Verwaltungskostenpauschale beträgt je Bearbeitungsfall 25,00 Euro

XII. **Kosten für Mahnungen**
Die Kosten für Mahnungen betragen je Mahnung 5,00 Euro

XIII. Bereitstellungs- bzw. Baukosten für Unterflur- und Halbunterflursysteme

Folgende Kosten werden pro Abfallfraktion vom Kreis getragen:

- Aufnahmesystem für Kranfahrzeug,
- Einwurfsäule,

- Gehwegplattform,
- Sammelbehälter (1,5 / 3 bzw. 5 m³ Volumen),
- Bodenklappen.

Alle bauseitig erforderlichen Aufwendungen für den Einbau der Unterflursysteme sind vom Auftraggeber zu tragen. Diese werden nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt.

Einzelheiten für das jeweilige Bauvorhaben sind über die AWR GmbH (für die Abfallentsorgung zuständige Drittbeauftragte des Kreises) zu erfragen und mit dieser abzustimmen.

Artikel I

Die Regelung des Artikel I gilt an dem 01.01.2025

Rendsburg, den _____ .2024

Ingo Sander

Landrat

Parameter

| | Dim. | Gesamt | HH | AHB |
|---|-----------|------------------|------------------|---------------|
| RM-Vol. Behälter bis 240l = Kleinbehälter | m³/a | 203.863 | 188.949 | 14.913 |
| RM-Vol. Behälter ab 770l = Großbehälter | m³/a | 186.142 | 76.797 | 109.345 |
| Gesamtvolumen Restabfall | m³/a | 390.005 | 265.747 | 124.258 |
| Volumenschlüssel Restabfall | % | 100,0% | 68,1% | 31,9% |
| Bio Volumen Tonne | m³/a | 395.541 | 384.888 | 10.654 |
| Volumenschlüssel Bioabfall | % | 100,0% | 97,3% | 2,7% |
| Anzahl Haushalte/AHB-Kunden | St | | 129.413 | 5.500 |
| Kosten Kreis | € | 95.319 | 77.567 | 17.752 |
| <u>Überschüsse aus Vorjahren:</u> | € | 4.942.807 | 4.942.807 | |
| <u>Einstellung in Entgeltkalkulation (Summe)</u> | € | 4.942.807 | 4.942.807 | |
| Anzahl der Perioden auf die die Überschüsse verteilt werden | | | 2 | |
| Restabfall | € | 2.984.466 | 2.984.466 | |
| Bioabfall | € | 1.958.341 | 1.958.341 | |
| Summe | € | 4.942.807 | 4.942.807 | |

Entgeltkalkulation 2025-2026

Restabfall Leistungsentgelt

| | HH | Einheit |
|--|-------------------|------------------|
| Kosten Restabfall (Schüttkosten nur 50 %) | 18.768.130 | € |
| ./. Überschüsse | - 1.492.233 | € |
| Zws | 17.275.897 | € |
| davon über Grundpauschale | 40,76% | % |
| ./. Restabfallanteil in Grundpauschale | - 7.042.195 | € |
| Soll 2025-2026 p.a. | 10.233.702 | € |
| Jahresvolumen Restabfallgefäße | 265.747 | m ³ |
| Preis pro m ³ | 38,51 | €/m ³ |
| zzgl. 50 % des Schützentgelts (4 wö.-Sammlung) | 0,37 | €/Behälter |
| Leistungsentgelt für 80l 4 wöchentlich | 3,70 | €/Monat |
| bisher | 3,45 | €/Monat |

Restabfall Grundpauschale

| | HH | Einheit |
|--------------------------------|-------------------|----------------|
| Bioabfallanteil | 5.920.219 | € |
| ./. Überschüsse | - 979.170 | € |
| Zws | 4.941.048 | € |
| Restabfallanteil | 7.042.195 | € |
| Soll 2025-2026 p.a. | 11.983.244 | € |
| Anzahl Haushalte | 129.413 | HH |
| Grundpauschale gerundet | 7,72 | €/Monat |
| bisher | 7,62 | €/Monat |

Hol- und Bringservice 14-tgl.

| | Gesamt | Einheit |
|--|-------------|----------------|
| (Kleinbehälter) | | |
| Kosten Hol- und Bringservice (bis 15 m) | 2,63 | € |
| Kosten Hol- und Bringservice (über 15 m bis 45 m) | 7,84 | € |
| Kosten Hol- und Bringservice (über 45 m bis 90 m) | 15,70 | € |
| Leistungsentgelt für Hol- und Bringservice (bis 15 m) | 2,63 | €/Monat |
| bisher | 2,50 | €/Monat |

Aufteilung des Bedarfs auf Haushalte und andere Herkunftsbereiche

| Aufwendungen und Erlöse saldiert brutto | Gesamt | Anteil | | Betrag | |
|---|---------------------|------------|------------|---------------------|--------------------|
| | | HH % | AHB % | HH EUR | AHB EUR |
| Restmüll Sammlung/Transport | 4.064.079 € | 71% | 29% | 2.876.783 € | 1.187.297 € |
| Sperrmüll Sammlung/Transport/inkl. Behandlung | 665.946 € | 100% | 0% | 665.946 € | |
| Abfallbehandlung | 6.652.136 € | 64% | 36% | 4.232.863 € | 2.419.273 € |
| Bioabfallsammlung | 3.074.534 € | 100% | 0% | 3.074.534 € | |
| Bioabfallverwertung | 3.175.911 € | 97% | 3% | 3.090.369 € | 85.541 € |
| Pflanzenabfallentsorgung | 88.984 € | 100% | 0% | 88.984 € | |
| Kühlgeräte, Sonderabfall, E-Schrott (KSE) | 717.972 € | 100% | 0% | 717.972 € | |
| PPK (Kreisanteil) | 215.166 € | 68% | 32% | 146.308 € | 68.858 € |
| Wertstoffhöfe | 1.255.362 € | 86% | 14% | 1.078.094 € | 177.267 € |
| Sonstiges | 424.522 € | 76% | 24% | 321.985 € | 102.537 € |
| Zws bezogene Leistungen | 20.334.611 € | 80% | 20% | 16.293.838 € | 4.040.773 € |
| Betriebs u. verwaltungskosten AWR (inkl. Wagnis) | 10.769.300 € | 82% | 18% | 8.879.799 € | 1.889.500 € |
| Verwaltungskosten Kreis | 95.319 € | 81% | 19% | 77.567 € | 17.752 € |
| Umsatzsteuer durch PPK- und Altmetallerlöse (TÄU) | 0 € | | | - € | |
| Nachsorge Deponie Alt Duvenstedt | 1.742.626 € | | | 1.742.626 € | - € |
| Gesamtkosten 2025-2026 | 32.941.856 € | 82% | 18% | 26.993.830 € | 5.948.026 € |
| davon entfällt auf Restabfall | 27.237.130 € | 79% | 21% | 21.465.307 € | 5.771.823 € |
| davon entfällt auf Bioabfall | 5.026.590 € | 98% | 2% | 4.941.048 € | 85.541 € |
| davon entfällt auf Hol- und Bringservice | 678.136 € | 87% | 13% | 587.475 € | 90.661 € |
| ./: Überschüsse aus Vorjahren | 2.471.403 € | 100% | 0% | 2.471.403 € | - € |
| Gesamtsoll 2025 bis 2026 brutto | 30.470.452 € | 80% | 20% | 24.522.427 € | 5.948.026 € |

Entgelte 2025 bis 2026 für Private HH - Veränderungen

Grund+Leistungsentgelt

| Anzahl HH | RM-Tonne | Preis pro Monat 2024 | Preis pro Monat 2025-2026 | Differenz | |
|-----------|------------------|----------------------|---------------------------|-----------|------|
| 1 | 40 l, 4-wö | 9,50 | 9,76 | 0,26 | 2,7% |
| 1 | 80 l, 4-wö | 11,07 | 11,42 | 0,35 | 3,2% |
| 1 | 80 l, 14 tgl. | 14,53 | 15,13 | 0,60 | 4,1% |
| 2 | 80 l, 14 tgl. | 22,15 | 22,85 | 0,70 | 3,2% |
| 1 | 120 l, 14 tgl. | 17,68 | 18,47 | 0,79 | 4,5% |
| 2 | 120 l, 14 tgl. | 25,30 | 26,19 | 0,89 | 3,5% |
| 3 | 240 l, 14 tgl. | 42,95 | 44,58 | 1,63 | 3,8% |
| 5 | 1.100 l, 14 tgl. | 128,35 | 134,54 | 6,19 | 4,8% |

| Entgelte 2025-2026 für private Haushalte | | | | | | | | |
|--|-------------|------------|--------|----------------------|---------------|-----------|-----------|------|
| Restabfall | Volumen | Anz.Leer/a | 2024 | 50% Kipp- entgelt | 2025-2026 | Einheit | Differenz | |
| Grundpauschale | | | 7,62 | | 7,72 | €/Monat | 0,10 | 1,3% |
| 8-wöchentliche Abfuhr (nur Einpersonenhaushalte) | 40 | 7 | 1,00 | 0,18 | 1,08 | €/Monat | 0,08 | 8,0% |
| 4-wöchentliche Abfuhr | 40 | 13 | 1,88 | 0,37 | 2,04 | €/Monat | 0,16 | 8,5% |
| | 80 | 13 | 3,45 | 0,37 | 3,70 | €/Monat | 0,25 | 7,2% |
| | 120 | 13 | 5,03 | 0,37 | 5,37 | €/Monat | 0,34 | 6,8% |
| | 240 | 13 | 10,04 | 0,70 | 10,71 | €/Monat | 0,67 | 6,7% |
| 14-tägliche Abfuhr | 40 | 26 | - | - | 7,41 | €/Monat | | |
| | 80 | 26 | 6,91 | 0,73 | 7,64 | €/Monat | 0,50 | 7,2% |
| | 120 | 26 | 10,06 | 0,73 | 10,79 | €/Monat | 0,69 | 6,9% |
| | 240 | 26 | 20,09 | 1,39 | 21,42 | €/Monat | 1,33 | 6,6% |
| | 770 | 26 | 64,26 | 4,16 | 68,41 | €/Monat | 4,15 | 6,5% |
| | 1.100 | 26 | 90,25 | 4,16 | 95,94 | €/Monat | 5,69 | 6,3% |
| wöchentliche Abfuhr | 770 | 52 | 124,90 | 8,33 | 136,82 | €/Monat | 11,92 | 9,5% |
| | 1.100 | 52 | 176,87 | 8,33 | 191,89 | €/Monat | 15,02 | 8,5% |
| Unterflursysteme | 1.500 | 13 | 129,65 | | 135,25 | €/Monat | 5,60 | 4,3% |
| | 2.500 | 13 | 168,42 | | 176,97 | €/Monat | 8,55 | 5,1% |
| | 3.000 | 13 | 187,81 | | 197,83 | €/Monat | 10,02 | 5,3% |
| | 5.000 | 13 | 265,35 | | 281,26 | €/Monat | 15,91 | 6,0% |
| HUBS | 40-240 | | 2,50 | | 2,63 | €/Monat | 0,13 | 5,2% |
| Sonderregelungen Restabfall | | | | | | | | |
| Restabfall-Banderole | 40 | | 2,40 | | 2,40 | €/Stück | - | 0,0% |
| Mehrmengensack | 120 | | 6,00 | | 6,00 | €/Stück | - | 0,0% |
| Sonderentleerung Restabfall | 40/80/120 | | 35,00 | | 37,50 | €/Leerung | 2,50 | 7,1% |
| | 240 | | 42,00 | | 44,80 | €/Leerung | 2,80 | 6,7% |
| | 770 | | 65,00 | | 69,20 | €/Leerung | 4,20 | 6,5% |
| | UFS 1500 | | 98,78 | | 103,00 | €/Leerung | 4,22 | 4,3% |
| | UFS 3000 | | 142,17 | | 149,80 | €/Leerung | 7,63 | 5,4% |
| | UFS 5000 | | 200,02 | | 212,00 | €/Leerung | 11,98 | 6,0% |
| Bioabfall jede weitere Tonne | Volumen | Anz.Leer/a | 2024 | | 2025-2026 | Einheit | | |
| | 120 | 26 | 2,50 | | 2,51 | €/Monat | 0,01 | 0,5% |
| | 240 | 26 | 4,70 | | 4,72 | €/Monat | 0,02 | 0,5% |
| Sonderregelungen Bioabfall | | | | | | | | |
| Bioabfall-Banderole | 120 | | 4,00 | | 4,00 | €/Stück | - | 0,0% |
| Pflanzenabfallsack | 60 | | 2,00 | | 2,00 | €/Stück | - | 0,0% |
| Sonderentleerung Biotonne | 40/80/120 l | | 35,00 | | 37,50 | €/Leerung | 2,50 | 7,1% |



AWR - Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg- Eckernförde

Änderung der AGB und Satzung Abfallentsorgung- Kreis vom 19.12.2005

| | |
|---|--|
| VO/2024/325 öffentlich <i>FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Umwelt</i> | Beschlussvorlage öffentlich Datum: 01.10.2024 Ansprechpartner/in: Michael Wittl Bearbeiter/in: Olga Peters |
|---|--|

| Datum | Gremium (Zuständigkeit) | Ö / N |
|------------|--|-------|
| 17.10.2024 | Umwelt- und Bauausschuss (Kenntnisnahme) | Ö |

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Änderung der AGB des Kreises Rendsburg- Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und die Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg- Eckernförde wie vorgelegt zu beschließen.

Der Kreistag beschließt die Änderung der AGB des Kreises Rendsburg- Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und die Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg- Eckernförde wie vorgelegt.

Sachverhalt

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind aufgrund geänderter Rahmenbedingungen wie in den Anlagen dargestellt anzupassen.

In den Anlagen befindet sich zur verbesserten Lesbarkeit die Version, die die geänderten Passagen der Satzung und der AGB farblich darstellt. Die bisher geltende Satzung ist im Internet zum Vergleich unter folgendem Link abrufbar:

https://www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de/fileadmin/ortsrecht/dokument/2023-12-04_lesefassung_deckblattawsanlageundagbab1.1.2024.pdf

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n:

| | |
|---|---|
| 1 | Änderung der Satzungs |
| 2 | Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen |

S a t z u n g
über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 19.12.2005
in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 18.11.2024

Artikel I:

§ 6 Absatz 1 Nummer 8 und 9 wird wie folgt geändert

§ 6 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Für den Kreis werden zur Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle folgende Anlagen betrieben:

1. AWR-Umschlagstation, Abfallwirtschaftszentrum Borgstedt,
2. ABE-Bioabfallbehandlungsanlage, Abfallwirtschaftszentrum Borgstedt
3. Pflanzenkompostierungsanlage Knopf-Amelow & Co.KG in Böhnhusen
4. Pflanzenkompostierungsanlage Biomasse und Energie Rendsburg GmbH in Bordesholm
5. Pflanzenkompostierungsanlage Flora Kompost GmbH in Stafstedt
6. Recyclinganlage Fockbek GmbH in Fockbek

7. Wertstoffhöfe in:

Altenholz
Bordesholm
Borgstedt
Eckernförde
Hanerau-Hademarschen
Hohenwestedt
Kappeln
Kronshagen
Nortorf
Osterrönfeld
Rendsburg

8. Wertstoffhöfe der Stadt Neumünster

9. Deponie Alt Duvenstedt (stillgelegt)

(2) Die Inanspruchnahme der einzelnen vorgenannten Abfallentsorgungsanlagen hat unter Beachtung der jeweils geltenden, vom Betreiber aufgestellten Benutzungs- und Entgeltordnung zu erfolgen, die bei dem Betreiber eingesehen werden kann.

§ 8 Absatz 1 sowie Absatz 4 wird wie folgt geändert

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der Kreis berechtigt, personenbezogene Daten gemäß **Artikel 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 2 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDSG (SH) i.V.m. § 22 LAbfWG** in der zurzeit geltenden Fassung wie folgt zu erheben:
 1. Angaben aus den Grundsteuerakten der Städte, Gemeinden und Ämter, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der zurzeit geltenden Fassung nicht entgegensteht,
 2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift,
 3. Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister über
 - a) die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen,
 - b) den Tag der An- und Abmeldung der Personen,soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 7 dieser Satzung zu erhalten sind oder diese Daten von den Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können,
- (2) Bei Selbstanlieferungen im Sinne der AGB Abfallentsorgung-Kreis ist der Kreis berechtigt, Daten beim Anlieferer wie folgt zu erheben:
 - a) Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift des Abfallbesitzers,
 - b) Name und Anschrift des anliefernden Transportunternehmens.
- (3) Die nach den Absätzen 1 bis 2 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf der Kreis nur zum Zweck der Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung, insbesondere zur Ermittlung der Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflichten und der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Haushalte, sowie zum Zwecke der Entgelterhebung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.
- (4) **Zur Entrichtung der Entgelte auf den Wertstoffhöfen werden personenbezogene Daten der Benutzer in Form von Kfz-Kennzeichen zum Zweck der Leistungserbringung erfasst. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. b, c und f DSGVO. Die gespeicherten Kennzeichen- Daten werden nach 72 Stunden gelöscht.**

Artikel II

Die Regelungen von Artikel I gelten ab dem 01.01.2025

Rendsburg, den _____ .2024

Ingo Sander

Landrat

**Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde
für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen
(AGB Abfallentsorgung-Kreis)**

vom 19.12.2005

in der Fassung der 16. Änderung vom 18.11.2024

Artikel I :

§ 11 Absatz 1 Nummer 8 und 9 wird wie folgt geändert

§ 11 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Für den Kreis werden zur Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle folgende Anlagen betrieben:

1. AWR-Umschlagstation, Abfallwirtschaftszentrum in Borgstedt
2. ABE-Bioabfallbehandlungsanlage, Abfallwirtschaftszentrum Borgstedt
3. Pflanzenkompostierungsanlage Knopf-Amelow & Co.KG in Böhnhusen
4. Pflanzenkompostierungsanlage Biomasse & Energie Rendsburg GmbH in Bordesholm
5. Pflanzenkompostierungsanlage Flora Kompost GmbH in Stafstedt
6. Recyclinganlage Fockbek GmbH in Fockbek

7. Wertstoffhöfe in

Altenholz
Bordesholm
Borgstedt
Eckernförde
Hanerau-Hademarschen
Hohenwestedt
Kappeln
Kronshagen
Nortorf
Osterrönfeld
Rendsburg

8. Wertstoffhöfe der Stadt Neumünster

9. Deponie Alt Duvenstedt (stillgelegt)

(2) Die Inanspruchnahme der einzelnen vorgenannten Abfallentsorgungsanlagen hat unter Beachtung der jeweils geltenden, vom Betreiber aufgestellten Benutzungs- und Entgeltordnung zu erfolgen, die bei dem Betreiber eingesehen werden kann.

§ 12 Absatz 4 wird wie folgt geändert

§ 12 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung sowie für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen im Rahmen der Abfallwirtschaft erhebt der Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte.
- (2) Der Kreis hat die AWR beauftragt, diese Entgelte für ihn einzuziehen.
- (3) Maßgeblich für Höhe, Berechnung und Erhebung der Entgelte des Kreises ist der durch „AGB Abfallentsorgung Kreis Rendsburg-Eckernförde“ geregelte Tarif.
- (4) Die zu entrichtenden Entgelte auf den Wertstoffhöfen ergeben sich jeweils aus der aktuellen Entgeltordnung für die Wertstoffhöfe. Die Zahlung der zu entrichtenden Entgelte ist ausschließlich bargeldlos möglich. Eine Ausnahmeregelung von der bargeldlosen Zahlung besteht nur für die Kunden, die nachweislich kein Zugang zu einem Girokonto haben. Ein Nachweis ist dem Personal bei der Anlieferung auf den Wertstoffhöfen vorzuzeigen.

§ 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert

§ 14 Festsetzung des Entgelts, Fälligkeiten

- (1) Die Benutzungsentgelte für die Entsorgung von Abfallbehältern gemäß §§ 5 und 8 dieser AGB sind in vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres ohne Abzug fällig. Entsteht oder ändert sich die Entgeltspflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so wird für die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtenden Benutzungsentgelte die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt. Auf Antrag kann das Entgelt für ein Kalenderjahr in einer Summe jeweils am 01.07. des betreffenden Jahres gezahlt werden. Für die übrigen Entsorgungsleistungen wird die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt.
- (2) Die Ausgabe von Abfallsäcken, Sperrmüllanmeldekarten und die Annahme von selbstangelieferten Abfällen **auf unseren Wertstoffhöfen erfolgt nur bargeldlos.**

Artikel II

Die Regelung des Artikel I gilt an dem 01.01.2025

Rendsburg, den _____ .2024

Ingo Sander

Landrat



Abfallwirtschaft – AWR Festpreisangebot 2025

| | |
|---|------------------------------------|
| VO/2024/323 | Beschlussvorlage öffentlich |
| öffentlich | Datum: 01.10.2024 |
| <i>FB 2 Ordnung, Verkehr und Veterinärwesen</i> | Ansprechpartner/in: Michael Wittl |
| | Bearbeiter/in: Olga Peters |

| Datum | Gremium (Zuständigkeit) | Ö / N |
|------------|--|-------|
| 17.10.2024 | Umwelt- und Bauausschuss (Beratung) | Ö |
| 18.11.2024 | Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung) | Ö |

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, das Festpreisangebot der AWR vom 26.09.2024 in Höhe von 21.154.317,25 € netto, bzw. 25.173.637,52 € brutto unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.1 des Angebots genannten Rahmenbedingungen anzunehmen.

Der Kreistag beschließt, das Festpreisangebot der AWR vom 26.09.2024 in Höhe von 21.154.317,25 € netto, bzw. 25.173.637,52€ brutto unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.1 des Angebots genannten Rahmenbedingungen anzunehmen.

Sachverhalt

Seit dem 04.06.1992 besteht zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und der Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH (AWR) ein Entsorgungsvertrag. Der Kreis beauftragt als öffentlich-rechtlicher Entsorger nach dem heutigen Kreislaufwirtschaftsgesetz die AWR als Dritte mit der Wahrnehmung der Aufgaben. Die AWR erhält für ihre Leistungen auf der Grundlage einer im Voraus kalkulierten Selbstkostenabrechnung ein Entgelt (Festpreis), das jährlich zum 01.01. neu zu vereinbaren ist.

Beigefügt ist das Festpreisangebot der AWR (Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH) vom 26.09.2024 für das Jahr 2025.

Das Festpreisangebot ist von der Verwaltung geprüft worden. Die einzeln aufgeführten Positionen sind plausibel und nachvollziehbar, ebenso die Aufteilung der Positionen in die Bereiche „private Haushalte“ und „andere Herkunftsbereiche“.

Die Verwaltung empfiehlt für das Jahr 2025

- die Verwertungserlöse für Altpapier wie in den Vorjahren in Form eines Korridors von +/-10 % abzurechnen.
- Abrechnung der festpreisrelevanten Investitionen mit einem Wert von mindestens 50.000 € je Anlagegut sowie Reparatur- und Instandhaltungsaufwendungen

Die Kosten des Brutto-Festpreises steigen um 3,6 % gegenüber 2024.

Die Erhöhung des Festpreises kann im Detail aus den Ausführungen des Festpreisangebotes entnommen werden.

Auch die vertraglich vereinbarten Preisanpassungen auf Basis öffentlicher Preisindizes führen regelmäßig zu Kostensteigerungen.

Das beigefügte Festpreisangebot enthält auf den Seiten 5 bis 11 vertiefende Erläuterungen zu den einzelnen Positionen.

Die Anlage Angebot Festpreis 2025 ist nichtöffentlich, weil hier schützenswerte, unternehmensspezifische Daten enthalten sind.

Um vertraulichen Umgang mit den Erläuterungen und Einzelpositionen zum Festpreis wird gebeten.

Relevanz für den Klimaschutz
entfällt

Finanzielle Auswirkungen

Erhöhter Aufwand im Teilplan Abfallwirtschaft, der bestehenden Rücklagen aus den Abfallentgelten zugutekommt.

Anlage/n:

| | |
|---|----------------------------|
| 1 | Anschreiben Festpreis 2025 |
|---|----------------------------|



AWR GmbH • Borgstedtfelde 15 • 24794 Borgstedt

Kreis Rendsburg Eckernförde
- Der Landrat -
FD Umwelt – Herr Wittl / Herr Beck
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Unser Zeichen / Es schreibt Ihnen:

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Jochen Kybelka
Telefon: (04331) 345-106
Telefax: (04331) 345-111
E-Mail: j.kybelka@awr.de
Internet: www.awr.de

Borgstedt, 26.09.2024

Angebot Selbstkosten-Festpreis für 2025

Guten Tag Herr Wittl, guten Tag Herr Beck.

Sie erhalten mit diesem Schreiben unser Angebot zum Selbstkostenfestpreis gem. § 9 Abs. 1 des Entsorgungsvertrags für das Jahr 2025.

Das Angebot schließt mit 21.154.317,25 € netto bzw. 25.173.637,52 € brutto ab.
Dieses Angebot halten wir bis zum 31.12.2024 aufrecht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Bitte bestätigen Sie uns – gerne kurz per E-Mail – den fristgerechten Eingang des Angebots.

Freundliche Grüße aus Borgstedt


Ralph Hohenschurz-Schmidt


Jochen Kybelka

Entsorgungsbetrieb
gem. § 56 KrWG
Einsammeln und Befördern



MV Sitzungstermine für den Umwelt- und Bauausschuss 2025

| | |
|--|--|
| VO/2024/312 öffentlich <i>FB 2 Umwelt und Ordnung</i> | Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 25.09.2024 Ansprechpartner/in: Michael Wittl Bearbeiter/in: Sebastian Bartsch |
| | |

| Datum | Gremium (Zuständigkeit) | Ö / N |
|------------|--|-------|
| 17.10.2024 | Umwelt- und Bauausschuss (Kenntnisnahme) | Ö |

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Die Sitzungstermine des Umwelt- und Bauausschusses sind unter Berücksichtigung der vom Fachdienst Gremien und Recht erstellten Sitzungspläne für den Kreistag, Ältestenrat und Hauptausschuss zu terminieren.

Folgende Sitzungstermine sind vorgesehen:

Donnerstag, 23.01.2025 17:00 Uhr

Donnerstag, 20.03.2025 17:00 Uhr

Donnerstag, 22.05.2025 17:00 Uhr

Donnerstag, 24.07.2025 17:00 Uhr

Donnerstag, 18.09.2025 17:00 Uhr

Donnerstag, 23.10.2025 17:00 Uhr

Donnerstag, 27.11.2025 17:00 Uhr

Die oben genannten Sitzungen werden voraussichtlich im Kreistagssitzungssaal in der Kaiserstraße 8 in 24768 Rendsburg stattfinden.

Relevanz für den Klimaschutz

keine

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n:

Keine



Nachtragstagesordnung

Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses

Sitzungstermin: Donnerstag, 17.10.2024, 17:00 Uhr
Raum, Ort: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768
Rendsburg, Kreistagssitzungssaal

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
 - 3.1. Anfrage nach § 26 GO-KT der SPD Fraktion zu Klimaschutz und der Verwendung von Öko-zertifizierten sowie regionalen und saisonalen Produkten in der Kreishauskantine VO/2024/314
 - 3.2. Anfrage nach §26 GO-KT der CDU Fraktion zur Parkplatzsituation rund ums BBZ RD-ECK VO/2024/343
(Nachtrag)
4. Niederschrift über die Sitzung vom 12.09.2024
5. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
6. Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen VO/2024/328
7. Erweiterung der Überdachung FTZ - Bestückung des Schleppdaches mit einer Solaranlage
 - 7.1. Fraktionsantrag der SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SSW: Erweiterung der Überdachung FTZ, Bestückung mit PV-Anlage VO/2024/295-01
 - 7.1.1. Wirtschaftlichkeitsberechnung der Verwaltung VO/2024/331
8. Klimaschutzfonds

- | | | |
|--------------------|--|-------------|
| 8.1. | Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Osterröfnfeld - Umrüstung auf LED- Straßenbeleuchtung <i>Mit in Krafttreten der überarbeiteten Richtlinie zum Klimaschutz entscheidet der UBA über die Mittel bis 125.000,00 Euro</i> | VO/2024/313 |
| 8.2. | Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Winnemark - Bau eines Sonnensegels für den Spielplatz | VO/2024/315 |
| 8.3. | Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Achterwehr - Umrüstung Heizung in einem gemeindlichen Wohngebäude | VO/2024/318 |
| 8.4. | Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Barkelsby - Bau eines Sonnensegels | VO/2024/319 |
| 8.5. | Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - SV Merkur Hademarschen - Umrüstung auf LED- Flutlichtanlage | VO/2024/321 |
| 8.6. | Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Osdorf - Austausch von Fenster und Türen in der Kita Pustebume | VO/2024/322 |
| 8.7. | Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Timmaspe - Energetische Sanierung der Sporthalle <i>Mit in Krafttreten der überarbeiteten Richtlinie zum Klimaschutz entscheidet der UBA über die Mittel bis 125.000,00 Euro.</i> | VO/2024/327 |
| 8.8. | Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Amtsverwaltung Hüttner Berge - PV-Anlage für das Amtsgebäude Hüttner Berge | VO/2024/329 |
| 9. | Durchführung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Anpassung an den Klimawandel auf kreiseigenen Liegenschaften | |
| 9.1. (Nachtrag) | Priorisierung zukünftiger Sanierungsmaßnahmen an den kreiseigenen Liegenschaften | VO/2024/353 |
| 10. | AWR | |
| 10.1. | Entgeltkalkulation 2025 - 2026 | VO/2024/324 |
| 10.2. | Änderung der AGB und Satzung Abfallentsorgung - Kreis vom 19.12.2005 | VO/2024/325 |
| 10.3. | Abfallwirtschaft Festpreisangebot 2025 | VO/2024/323 |
| 11. | Verwaltungsangelegenheiten | |
| 11.1. | Sitzungstermine für den Umwelt- und Bauausschuss 2025 | VO/2024/312 |

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt:

Gez. Dr. Ina Walenda
Vorsitz

Gez. Sebastian Bartsch
Gremienbetreuung